

NIEDERSCHRIFT

über

die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Würth a. Main vom 10.03.2014

Ladung:	Zur Sitzung waren alle Haupt- und Finanzausschussmitglieder sowie informationshalber alle übrigen Stadtratsmitglieder ordnungsgemäß geladen.
Anwesende Haupt- und Finanzausschussmitglieder:	1. Bürgermeister Dotzel Erwin Stadtrat Lenk Bernd Stadtrat Oettinger Richard Stadtrat Kettinger Wolfgang Stadtrat Stappel Erich Stadtrat Wicha Jürgen Stadtrat Feyh Marco Stadtrat Ballonier Heinz (Vertreter von Stadtrat Gernhart Alois) Stadtrat Hofmann Gottfried (Vertreter von Stadtrat Wetzel Frank)
Entschuldigte HFA-Mitglieder:	2. Bürgermeister Scherf Jens-Marco Stadtrat Gernhart Alois Stadtrat Wetzel Frank
Weitere anwesende Stadtratsmitglieder:	keine
Anwesende Mitglieder der Verwaltung:	Stadtkämmerer Firmbach Heinz
Protokollführer:	Stadtkämmerer Firmbach Heinz
Gäste:	keine
Sitzungsort:	Rathaus, Luxburgstr. 10, großer Sitzungssaal
Sitzungsdauer:	19.00 - 21.45 Uhr
Öffentliche Sitzung:	TOP. 1ö – 5ö
Nichtöffentliche Sitzung:	TOP. 1nö – 3nö
Veränderungen der Tagesordnung:	TOP. 4nö – 5nö wurden ersatzlos von der Tagesordnung gestrichen.
Beschlussfassung:	Soweit nichts Gegenteiliges vermerkt ist, wurden die Beschlüsse einstimmig gefasst.

Öffentlicher Teil

TOP.	Art	Sachverhalt/Beschluss
------	-----	-----------------------

1.	ö	Neukalkulation der Friedhofsgebühren
1.1.	ö	Vergleich der Kalkulationsergebnisse mit den bisherigen Gebühren Hier wird zunächst auf die HFA-Sitzung vom 04.12.2013 verwiesen, in der die Ergebnisse der Gebührenkalkulation der Fa. kommunale Transparenz pro fide gmbh, Würzburg-Heidingsfeld, vom 03.12.2013 vorgestellt und gebilligt wurden. Diese Billigung ist vom Stadtrat zu bestätigen. Die Stadtkämmerei hat die Kalkulationsergebnisse in der Übersicht vom 28.02.2014 (s. Anlage) den bisher festgesetzten Gebühren gegenübergestellt. Der Stadtkämmerer stellt die Übersicht vor und erläutert diese. Die Bestattungsgebühren sinken um Schnitt um ca. 7%. Dies ist dem verminderten Ansatz von Verwaltungskosten geschuldet, für die – aus Gründen der Transparenz – erstmals eine eigene Gebühr kalkuliert wurde. Die Gebäudegebühren steigen dagegen um ca. 36% auf insgesamt 501,72 € an. Die Dienstleistungen der Verwaltung aus Anlass einer Beerdigung kosten 203,70 € (bisher: 10,00 €!). Die Grabplatzgebühren entwickeln sich unterschiedlich. Während die einmaligen und laufenden Kosten für das Kinder-, Reihen- und Familiengrab um ca. 17%, 3% und 7% auf 225,00 € 1197,00 € und 2.794,80 € fallen, sind für das Ehrengrab ca. 186% und für das Urnenwandgrab ca. 41% mehr zu bezahlen als bisher. Das Ehrengrab kostet nun 3.516,00 € das Urnenwandgrab 1.885,80 €. Die Verschiebungen bei den Grabplatzgebühren sind dem Umstand geschuldet, dass die Urnenwand- und Ehrengräber bei der Ermittlung der

TOP.	Art	Sachverhalt/Beschluss
		<p>einmaligen Grabplatzgebühren nicht mehr von den anderen Grabarten „quersubventioniert“ werden, weil für diese Grabarten sowie für die Urnenerdgräber und die Urnengräber im Kolumbarium nunmehr sachgerecht isolierte einmalige Grabplatzgebühren kalkuliert wurden.</p> <p>Nach Art. 8 KAG soll das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken. Sind die Schuldner zur Benutzung verpflichtet, soll das Aufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten nicht übersteigen. In diesem Sinne stellen die kalkulierten Kosten bei der Gebührensatzfestsetzung die absolute Obergrenze dar. Dies gilt auch für die Grabplatzgebühren, die seit 2004 in einmalige und laufende Gebühren gesplittet sind. Eine interne Verschiebung der Obergrenzen ist mit Blick auf die klare Kostenzuordnung in § 4 Abs. 1 GS/FrS nicht zulässig.</p> <p>Beschluss: Der HFA nimmt von der Übersicht „Kalkulationsergebnisse – Vergleich mit den bisherigen Gebühren“ vom 28.02.2014 Kenntnis. Er empfiehlt, die Grabplatzgebühren für die Ehrengräber ab dem Hh-Jahr 2013 der Stadt Wörth a. Main unter der Hh-Stelle 0.3400.6301 in Rechnung zu stellen und dem Friedhof gutzuschreiben.</p>
1.2.	ö	<p>Stilllegung von 112 Reihengräbern</p> <p>Hier wird zunächst auf die HFA-Sitzung vom 04.12.2013 verwiesen, in der bereits empfohlen wurde, die Reihengräber der Abteilung 1 im alten Friedhofsteil langfristig stillzulegen und einer anderen Nutzung, z.B. Umwandlung zu Urnenerdgräbern zuzuführen. Insgesamt handelt es sich um 112 Reihengräber, die bei der Kalkulation deshalb unberücksichtigt geblieben sind. Dieser Beschluss ist vom Stadtrat zu bestätigen.</p> <p>Beschluss: entfällt</p>
1.3.	ö	<p>Einrichtung von 50 Urnengrabfächern als Kolumbarium in der St.-Martinskapelle</p>
1.3.1.	ö	<p>Vorstellung und Billigung der geänderten Entwurfsplanung vom 17.02.2014</p> <p>Das mit der Objektplanung „betrante“ Arch.-Büro H. Becker hat unterm 17.02.2014 (s. Anlage) die Kostenberechnung vom 05.09.2012 aktualisiert. Sie schließt nun mit 102.000 €(bisher: 78.000 €) ab. Die Mehrkosten vom ca. 24.000 €verteilen sich</p> <ol style="list-style-type: none"> auf die Restaurierungsarbeiten, die ca. 11.000 €teurer werden, auf die Kapellenfenster, die ca. 9.000 €kosten und bisher nicht vorgesehen waren und auf die Baunebenkosten, die sich um ca. 3.000 €erhöhen. <p>Herr Becker hat in diesem Zuge auch seine Entwurfsplanung überarbeitet. An jeder Kapellenseite werden nun fünf Urnenstelen mit je fünf Urnenfächern schräg zum Eingang zeigend aufgestellt.</p> <p>Beschluss: Der HFA empfiehlt, die geänderte Entwurfsplanung vom 05.01.2014 und die geänderte Kostenberechnung vom 17.02.2014 zu billigen. Beides soll auch vom BUA vorberaten werden. Die notwendigen Hh-Mittel sind in den Hh-Plan 2014 einzustellen. Die Bauverwaltung wird beauftragt, etwaige Zuschussmöglichkeiten zu prüfen und die Zuschussanträge zu stellen.</p>
1.3.2.	ö	<p>Vorstellung und Billigung der geänderten Kalkulation für die einmalige Grabplatzgebühr</p> <p>Die um ca. 24.000 €gestiegenen Investitionskosten wirken sich direkt auf die Höhe der einmaligen Grabplatzgebühren für das Kolumbarium aus. Das Büro kommunale Transparenz fide gmbh hat deshalb unterm 01.03.2014 kostenfrei eine Nachkalkulation (s. Anlage) erstellt. Danach verteuert sich die einmalige Grabplatzgebühr von 105,52 €/a bzw. 1.582,82 €/15 Jahre Ruhezeit um ca. 32% auf 139,09 €/a bzw. 2.086,35 €/15 Jahre Ruhezeit.</p> <p>Verwaltungsintern wurde angesichts dieses Ergebnisses die Frage diskutiert, ob es sachgerecht sei, die gesamten Innensanierungskosten der St.-Martinskapelle als gebührenfähig zu behandeln. Je nach Sichtweise sind hier unterschiedliche Beurteilungen möglich. Zunächst ist positiv festzustellen, dass durch die Umnutzung der St.-Martinskapelle zu einem Kolumbarium diese nunmehr eine zeitgemäße und nachhaltige Verwendung findet. Allerdings besteht ein Kolumbarium notwendigerweise nicht nur aus Urnenstelen, sondern auch aus einer adäquaten äußeren „Hülle“, die i.d.R. aufwändig gestaltet ist. Diese „Hülle“ bildet die St.-Martinskapelle. Deshalb müssen die Kosten dieser „Hülle“ grundsätzlich gebührenfähig sein. Lt. der Nachkalkulation vom 01.03.2014 wurden neben den Innensanierungskosten i.H.v. 102.000 € wovon 36.878,64 €auf die Urnengräber und der Rest (65.121,36 €) auf die Innensanierung entfallen, lediglich netto 10.275,21 €der Außensanierungskosten Gebühren erhöhend und daneben auch die Spende des 1. Bürgermeisters i.H.v. 4.505 €Gebühren senkend berücksichtigt. Die Kosten der Baukonstruktion sind – weil längst abgeschlossen – nicht mehr erfasst.</p> <p>Die Gegenposition bezieht den Standpunkt, zumindest die Innensanierungskosten i.H.v. 65.121,36 €wären auch ohne Umnutzung der St.-Martinskapelle angefallen; hierin enthalten ist auch ein denkmalpflegerischer Mehraufwand, der allein dem Denkmalschutz geschuldet wird, weshalb diese Kosten grundsätzlich nicht gebührenfähig sein sollen.</p> <p>Lt. Auskunft von Herrn Architekt H. Becker vom 07.03.2014 können die Pos. 2, 3 und 13 <u>förderrechtlich</u> als denk-</p>

TOP.	Art	Sachverhalt/Beschluss																																																																																											
		<p>malpflegerischer Mehraufwand angesetzt werden, das sind insgesamt also rund 40.000 € Lt. unverbindlicher Vorprüfung durch den Bezirk Unterfranken, Herrn Dr. Reder, vom 10.03.2014 können voraussichtlich folgende Kosten förderrechtlich dem denkmalpflegerischen Mehraufwand zugerechnet werden:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Pos.</th> <th>Leistung</th> <th>Kosten</th> <th>Ansatz</th> <th>dpfl.-Mehraufwand</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2</td> <td>Restaurierungsarbeiten</td> <td>27.220,06 €</td> <td>100%</td> <td>27.220,06 €</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>Begasungsarbeiten</td> <td>5.203,42 €</td> <td>100%</td> <td>5.203,42 €</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>Grabplattenarbeiten</td> <td>2.159,30 €</td> <td>30%</td> <td>647,79 €</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>Bodenplattenarbeiten</td> <td>3.159,93 €</td> <td>30%</td> <td>947,79 €</td> </tr> <tr> <td>13</td> <td>Fenster</td> <td>9.282,00 €</td> <td>30%</td> <td>2.784,60 €</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Summe</td> <td>47.024,71 €</td> <td></td> <td>36.803,66 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>Das Büro kommunale transparenz fide gmbh hat deshalb unterm 07.03.2014 kostenfrei eine weitere Nachkalkulation (s. Anlage) mit drei Varianten erstellt:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Sanierungskosten gesamt</th> <th>Abzug für denkmal- pflegerischen Mehraufwand</th> <th>gebührenfähig</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Grundvariante</td> <td>102.000 €</td> <td>0 €</td> <td>102.000 €</td> </tr> <tr> <td>Altern. 1</td> <td>102.000 €</td> <td>40.000 €</td> <td>62.000 €</td> </tr> <tr> <td>Altern. 2</td> <td>102.000 €</td> <td>20.000 €</td> <td>82.000 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>Daraus ergeben sich folgende Grabplatzgebühren:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Gebühr einmalig</th> <th>Gebühr laufend</th> <th>Gebühr gesamt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Grundvariante</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>a) Gebühr/a</td> <td>139,09 €</td> <td>10,81 €</td> <td>149,90 €</td> </tr> <tr> <td>b) Gebühr/15 J.</td> <td>2.086,35 €</td> <td>162,15 €</td> <td>2.248,50 €</td> </tr> <tr> <td>Altern. 1</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>a) Gebühr/a</td> <td>92,45 €</td> <td>10,81 €</td> <td>103,26 €</td> </tr> <tr> <td>b) Gebühr/15 J.</td> <td>1.386,80 €</td> <td>162,15 €</td> <td>1.548,95 €</td> </tr> <tr> <td>Altern. 2</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>a) Gebühr/a</td> <td>115,77 €</td> <td>10,81 €</td> <td>126,58 €</td> </tr> <tr> <td>b) Gebühr/15 J.</td> <td>1.736,60 €</td> <td>162,15 €</td> <td>1.898,75 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der tatsächliche denkmalpflegerische Mehraufwand bleibt deutlich hinter dem förderrechtlich ansatzfähigen denkmalpflegerischen Mehraufwand zurück. Deshalb erscheint es nicht gerechtfertigt, der Kalkulation die Alternative 1 zu Grunde zu legen. Die Stadtkämmerei schlägt deshalb vor, die Alternative 2 in die Gebührenkalkulation zu übernehmen. Dies hätte den Nebeneffekt, dass die Urnengräber in der Urnenwand und im Kolumbarium etwa die gleichen Kosten verursachen. Außerdem sollte der HFA für die Zukunft festlegen, dass 50% der förderrechtlich ansatzfähigen denkmalpflegerischen Mehrkosten als nicht gebührenfähig vermögensrechtlich ausgeschieden werden.</p> <p>Die Nachkalkulation ändert die vom HFA bereits gebilligte Gebührenkalkulation der Fa. kommunale transparenz pro fide gmbh, Würzburg-Heidingsfeld, vom 03.12.2013. Sie bedarf deshalb der nachträglichen Billigung.</p> <p>Beschluss: Der HFA empfiehlt, die Nachkalkulation der einmaligen Grabplatzgebühren für das Kolumbarium der Fa. kommunale transparenz pro fide gmbh, Würzburg-Heidingsfeld, vom 07.03.2014 zu billigen und der Gebührenkalkulation die Altern. 2 (einmalig: 115,77 €/a u. 1.736,60 €/15 J.) zu Grunde zu legen. Er empfiehlt ferner, dass dauerhaft 50% der förderrechtlich ansatzfähigen denkmalpflegerischen Mehrkosten als nicht gebührenfähig vermögensrechtlich ausgeschieden werden.</p>	Pos.	Leistung	Kosten	Ansatz	dpfl.-Mehraufwand	2	Restaurierungsarbeiten	27.220,06 €	100%	27.220,06 €	3	Begasungsarbeiten	5.203,42 €	100%	5.203,42 €	4	Grabplattenarbeiten	2.159,30 €	30%	647,79 €	5	Bodenplattenarbeiten	3.159,93 €	30%	947,79 €	13	Fenster	9.282,00 €	30%	2.784,60 €	Summe		47.024,71 €		36.803,66 €		Sanierungskosten gesamt	Abzug für denkmal- pflegerischen Mehraufwand	gebührenfähig	Grundvariante	102.000 €	0 €	102.000 €	Altern. 1	102.000 €	40.000 €	62.000 €	Altern. 2	102.000 €	20.000 €	82.000 €		Gebühr einmalig	Gebühr laufend	Gebühr gesamt	Grundvariante				a) Gebühr/a	139,09 €	10,81 €	149,90 €	b) Gebühr/15 J.	2.086,35 €	162,15 €	2.248,50 €	Altern. 1				a) Gebühr/a	92,45 €	10,81 €	103,26 €	b) Gebühr/15 J.	1.386,80 €	162,15 €	1.548,95 €	Altern. 2				a) Gebühr/a	115,77 €	10,81 €	126,58 €	b) Gebühr/15 J.	1.736,60 €	162,15 €	1.898,75 €
Pos.	Leistung	Kosten	Ansatz	dpfl.-Mehraufwand																																																																																									
2	Restaurierungsarbeiten	27.220,06 €	100%	27.220,06 €																																																																																									
3	Begasungsarbeiten	5.203,42 €	100%	5.203,42 €																																																																																									
4	Grabplattenarbeiten	2.159,30 €	30%	647,79 €																																																																																									
5	Bodenplattenarbeiten	3.159,93 €	30%	947,79 €																																																																																									
13	Fenster	9.282,00 €	30%	2.784,60 €																																																																																									
Summe		47.024,71 €		36.803,66 €																																																																																									
	Sanierungskosten gesamt	Abzug für denkmal- pflegerischen Mehraufwand	gebührenfähig																																																																																										
Grundvariante	102.000 €	0 €	102.000 €																																																																																										
Altern. 1	102.000 €	40.000 €	62.000 €																																																																																										
Altern. 2	102.000 €	20.000 €	82.000 €																																																																																										
	Gebühr einmalig	Gebühr laufend	Gebühr gesamt																																																																																										
Grundvariante																																																																																													
a) Gebühr/a	139,09 €	10,81 €	149,90 €																																																																																										
b) Gebühr/15 J.	2.086,35 €	162,15 €	2.248,50 €																																																																																										
Altern. 1																																																																																													
a) Gebühr/a	92,45 €	10,81 €	103,26 €																																																																																										
b) Gebühr/15 J.	1.386,80 €	162,15 €	1.548,95 €																																																																																										
Altern. 2																																																																																													
a) Gebühr/a	115,77 €	10,81 €	126,58 €																																																																																										
b) Gebühr/15 J.	1.736,60 €	162,15 €	1.898,75 €																																																																																										
1.4.	ö	Einrichtung von 44 anonymen Urnenerdgräbern																																																																																											
1.4.1.	ö	<p>Vorstellung, Billigung und Umsetzung der Planung der Verwaltung vom 28.02.2014</p> <p>Die Stadt bietet seit 2011 erstmals Urnenerdgräber an, in denen insgesamt je vier Urnenbestattungen möglich sind. Im Zuge der Gebührenkalkulation berichtete die Friedhofsverwaltung, dass auch ein konkreter Bedarf nach sog. anonymen Urnenerdgräbern besteht. Mangels eines entsprechenden Angebots der Stadt finden ca. 4 – 5 Bestattungen/a außerhalb des städtischen Friedhofs statt, was das jährliche Defizit der Stadt beim Friedhof naturgemäß vergrößert. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, in Zukunft auch sog. anonyme Urnenerdgräber einzurichten, um den vorhandenen Bedarf möglichst im eigenen Friedhof abdecken zu können.</p> <p>Nach den Überlegungen der Verwaltung könnten in der nordöstlichen Ecke des alten Friedhofs – im Umfeld der St.-Martinskapelle – auf einer Fläche von 20m x 6m in zwei Reihen zunächst 44 anonyme Urnenerdgräber eingerichtet werden, in denen insgesamt vier Urnenbestattungen möglich sein sollen (s. Anlage). Auf der gleichen Fläche könn-</p>																																																																																											

TOP.	Art	Sachverhalt/Beschluss				
		<p>ten später weitere 44 anonyme Urnenerdgräber entstehen. Nach § 19 Abs. 5 FrS werden die anonymen Urnenerdgräber von der Stadt gestaltet und gepflegt. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen nicht angebracht werden. Aus Pietätsgründen wird dem Nutzungsberechtigten ein konkreter Grabplatz zugewiesen, weshalb die Grabplätze zumindest „abgemarkt“ sein müssen. Die Grabplätze sind im Übrigen eingegrünt.</p> <p>Beschluss: Der HFA empfiehlt, in der nordöstlichen Ecke des alten Friedhofs – im Umfeld der St.-Martinskapelle – auf einer Fläche von 20m x 6m in zwei Reihen zunächst 44 anonyme Urnenerdgräber einzurichten. Die Bauverwaltung wird beauftragt, die Planung möglichst durch den Bauhof bis zum 30.06.2014 umsetzen zu lassen.</p>				
1.5.	ö	<p>Neufestsetzung der Gebührensätze Auch hier wird zunächst auf die HFA-Sitzung vom 04.12.2013 und auf das dortige Protokoll verwiesen. Der HFA hatte folgenden Beschluss gefasst: „Die Gebührensatzung wird zurückgestellt. Die Angelegenheit soll zunächst in den Fraktionen vorberaten werden, um in einer weiteren HFA-Sitzung die notwendigen Empfehlungen für den Stadtrat zu beschließen. Der avisierte Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenänderung 01.01.2014 ist damit nicht mehr einzuhalten.“</p> <p>Der Stadtkämmerer weist eingangs darauf hin, dass die Stadt mit Blick auf Art. 61 (Haushaltsgrundsätze) und 62 GO (Grundsätze der Einnahmebeschaffung) grundsätzlich verpflichtet ist, kostendeckende Gebühren festzusetzen. D.h., die Gebühren sind grundsätzlich in ihrer kalkulierten Höhe in die Gebührensatzung zu übernehmen. Die Stadtkämmerei schlägt deshalb vor, die Friedhofsgebühren in ihrer kalkulierten Höhe festzusetzen. In die unter TOP. 2.2. zur Beratung anstehende GS/FrS wurden deshalb die Gebührensätze in ihrer kalkulierten Höhe eingestellt und dabei ggf. auf volle EURO bzw. auf volle 0,25/0,50/0,75 € abgerundet (s. Anlage).</p> <p>Sollte der HFA/Stadtrat gleichwohl in begründeten Einzelfällen unterhalb der kalkulierten Obergrenze/Kostendeckung bleiben wollen, bittet die Stadtkämmerei darum, dabei einen Deckungsgrad von 80% nicht zu unterschreiten.</p> <p>Nach ausgiebiger Diskussion fasst der HFA folgenden</p> <p>Beschluss: Der HFA empfiehlt, den Vorschlag der Verwaltung wird mit folgenden Änderungen zu billigen:</p> <table border="0" data-bbox="300 1176 1189 1267"> <tr> <td>1) Verwaltungsgebühr</td> <td>100,00 €(an Stelle von 203,00 €)</td> </tr> <tr> <td>2) Grabplatzgebühr (einmalig) für Urnengrab im Kolumbarium</td> <td>114,75 €(an Stelle von 115,75 €)</td> </tr> </table>	1) Verwaltungsgebühr	100,00 €(an Stelle von 203,00 €)	2) Grabplatzgebühr (einmalig) für Urnengrab im Kolumbarium	114,75 €(an Stelle von 115,75 €)
1) Verwaltungsgebühr	100,00 €(an Stelle von 203,00 €)					
2) Grabplatzgebühr (einmalig) für Urnengrab im Kolumbarium	114,75 €(an Stelle von 115,75 €)					
1.6.	ö	<p>Festsetzung eines regelmäßigen Kalkulationszeitraums Nach Art. 8 KAG können bei der Gebührenbemessung die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der höchstens vier Jahre umfassen soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, sind innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.</p> <p>Für die kostenrechnende Einrichtung „Friedhof“ wurden bislang erst zwei Gebührenkalkulationen erstellt, nämlich in 2004 und in 2013. Der aktuellen Gebührenkalkulation wurde erstmals ein dreijähriger Kalkulationszeitraum, nämlich die Jahre 2013, 2014 und 2015 zu Grunde gelegt. Die Jahre 2010, 2011 und 2012 wurden nachkalkuliert. Um die Friedhofsgebühren künftig zeitnah an die Kostenentwicklung anpassen zu können, schlägt die Stadtkämmerei vor, die Friedhofsgebühren regelmäßig zu kalkulieren und dafür einen dreijährigen Kalkulationszeitraum festzulegen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der HFA empfiehlt, gemäß Art. 8 Abs. 6 KAG der Gebührenbemessung für den Friedhof einen dreijährigen Bemessungszeitraum zu Grunde zu legen. Der laufende Kalkulationszeitraum umfasst die Hh-Jahre 2013, 2014 und 2015. Die nächste Gebührenkalkulation steht somit im Frühjahr 2016 an und umfasst die Hh-Jahre 2016, 2017 und 2018; die Hh-Jahre 2013, 2014 und 2015 sind nach zu kalkulieren.</p> <p>Beschluss: Der HFA empfiehlt, gemäß Art. 8 Abs. 6 KAG der Gebührenbemessung für den Friedhof einen dreijährigen Bemessungszeitraum zu Grunde zu legen. Der laufende Kalkulationszeitraum umfasst abweichend davon die Hh-Jahre 2013, 2014, 2015 und 2016. Die nächste Gebührenkalkulation steht somit im Frühjahr 2017 an und umfasst die Hh-Jahre 2017, 2018 und 2019; die Hh-Jahre 2013, 2014, 2015 und 2016 sind nach zu kalkulieren.</p>				
2.	ö	<p>Erllass von Satzungen</p>				
2.1.	ö	<p>Vorstellung, Beratung und Beschlussfassung des 5. Entwurfs der Friedhofssatzung 2014 Die aktuelle Friedhofssatzung stammt aus 1982, wurde dreimal, zuletzt am 13.06.2013, geändert und bedarf insge-</p>				

TOP.	Art	Sachverhalt/Beschluss																
		<p>samt einer Anpassung, insbesondere an die neueste Rechtsprechung. Da sie in engem sachlichen Zusammenhang mit der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung steht und letztere auf der Grundlage der neuen Gebührenkalkulation ohnehin neu zu erlassen ist, bietet es sich an, in diesem Zuge auch die Friedhofssatzung neu zu erlassen.</p> <p>Die Stadtkämmerei hat in enger Abstimmung mit der Friedhofverwaltung auf der Grundlage des nicht amtlichen Musters des BayGT von 10/2013 und unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten den in der Anlage befindlichen Satzungsentwurf erstellt, der in den Fußnoten erläutert wird. Hierauf wird hier der Kürze halber verwiesen.</p> <p>Vorausgesetzt, der HFA kommt zu einer abschließenden Beschlussempfehlung, könnte die Friedhofssatzung 2014 am 02.04.2014 vom Stadtrat erlassen werden und damit am 01.05.2014 in Kraft treten.</p> <p>Damit für die Nacherhebung der Grabplatzgebühren für Grabrechte an Urnenerdgräbern, die seit dem 01.06.2011 vergebenen wurden, eine Rechtsgrundlage geschaffen wird, enthalten § 33 Abs. 2 FrS und § 8 Abs. 2 GS/FrS entsprechende Übergangsregelungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der HFA empfiehlt, den in der Anlage befindlichen Satzungsentwurf mit folgenden Änderungen als Satzung zu beschließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 2. <p>Er empfiehlt ferner, für den Friedhof folgende Öffnungszeiten festzulegen:</p> <p>Alternative 1:</p> <table data-bbox="300 869 1260 992"> <tr> <td>a) Januar, Februar, November und Dezember:</td> <td>von 08.00 – 17.00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>b) März und Oktober:</td> <td>von 07.00 – 18.00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>c) April und September:</td> <td>von 07.00 – 19.00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>d) Mai, Juni, Juli und August:</td> <td>von 07.00 – 20.00 Uhr</td> </tr> </table> <p>Alternative 2:</p> <table data-bbox="300 1021 1260 1084"> <tr> <td>a) Januar, Februar, März, Oktober, November und Dezember:</td> <td>von 07.00 – 17.00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>b) April, Mai, Juni, Juli, August und September:</td> <td>von 07.00 – 20.00 Uhr</td> </tr> </table> <p>Beschluss: Der HFA empfiehlt, den in der Anlage befindlichen Satzungsentwurf als Satzung zu beschließen. Er empfiehlt ferner, für den Friedhof folgende Öffnungszeiten festzulegen:</p> <p>Alternative 2:</p> <table data-bbox="300 1238 1260 1301"> <tr> <td>a) Januar, Februar, März, Oktober, November und Dezember:</td> <td>von 07.00 – 17.00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>b) April, Mai, Juni, Juli, August und September:</td> <td>von 07.00 – 20.00 Uhr</td> </tr> </table>	a) Januar, Februar, November und Dezember:	von 08.00 – 17.00 Uhr	b) März und Oktober:	von 07.00 – 18.00 Uhr	c) April und September:	von 07.00 – 19.00 Uhr	d) Mai, Juni, Juli und August:	von 07.00 – 20.00 Uhr	a) Januar, Februar, März, Oktober, November und Dezember:	von 07.00 – 17.00 Uhr	b) April, Mai, Juni, Juli, August und September:	von 07.00 – 20.00 Uhr	a) Januar, Februar, März, Oktober, November und Dezember:	von 07.00 – 17.00 Uhr	b) April, Mai, Juni, Juli, August und September:	von 07.00 – 20.00 Uhr
a) Januar, Februar, November und Dezember:	von 08.00 – 17.00 Uhr																	
b) März und Oktober:	von 07.00 – 18.00 Uhr																	
c) April und September:	von 07.00 – 19.00 Uhr																	
d) Mai, Juni, Juli und August:	von 07.00 – 20.00 Uhr																	
a) Januar, Februar, März, Oktober, November und Dezember:	von 07.00 – 17.00 Uhr																	
b) April, Mai, Juni, Juli, August und September:	von 07.00 – 20.00 Uhr																	
a) Januar, Februar, März, Oktober, November und Dezember:	von 07.00 – 17.00 Uhr																	
b) April, Mai, Juni, Juli, August und September:	von 07.00 – 20.00 Uhr																	
2.2.	ö	<p><u>Vorstellung, Beratung und Beschlussfassung des 5. Entwurfs der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung 2014</u></p> <p>Die aktuelle Gebührensatzung zur Friedhofssatzung stammt aus 2004, wurde bislang noch nicht geändert, bedarf aber insgesamt einer Anpassung, insbesondere an die neueste Rechtsprechung. Da sie in engem sachlichen Zusammenhang mit der Friedhofssatzung steht, bietet es sich an, in diesem Zuge auch die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung neu zu erlassen.</p> <p>Die Stadtkämmerei hat in enger Abstimmung mit der Friedhofverwaltung auf der Grundlage des nicht amtlichen Musters des BayGT von 10/2013 und unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten den in der Anlage befindlichen Satzungsentwurf erstellt, der in den Fußnoten erläutert wird. Hierauf wird hier der Kürze halber verwiesen.</p> <p>Vorausgesetzt, der HFA kommt zu einer abschließenden Beschlussempfehlung, könnte die Gebührensatzung zum Friedhofssatzung 2014 am 02.04.2014 vom Stadtrat erlassen werden und damit am 01.05.2014 in Kraft treten.</p> <p>Damit für die Nacherhebung der Grabplatzgebühren für Grabrechte an Urnenerdgräbern, die seit dem 01.06.2011 vergebenen wurden, eine Rechtsgrundlage geschaffen wird, enthalten § 33 Abs. 2 FrS und § 8 Abs. 2 GS/FrS entsprechende Übergangsregelungen.</p> <p>In § 8 Abs. 3 GS/FrS ist eine weitere Übergangsregelung enthalten. Dort wird geregelt, ob und wie die neuen laufenden Grabnutzungsgebühren/a auf noch aktuelle Grabnutzungsrechte angewandt werden. Buchst. a. normiert den Regelfall, d.h. die neuen laufenden Grabnutzungsgebühren/a sind grundsätzlich auf alle noch nicht entstandenen laufenden Grabnutzungsgebühren/a anzuwenden. Buchst. b. regelt für die laufenden Grabnutzungsgebühren/a, die für die Urnenwandgräber erhoben werden, eine sachlich begründete Ausnahme. Er „friert“ nämlich die laufende Grabnutzungsgebühr/a für Urnenwandgräber auf 49,00 €/a, d.h. auf das bisher geltende Niveau ein. Ohne diese Regelung würde die laufende Grabnutzungsgebühr/a für Urnenwandgräber um 38,19 €/a sinken, obwohl die Gesamtgebühr/a von 89,00 €/a auf 125,72 €/a steigt.</p>																

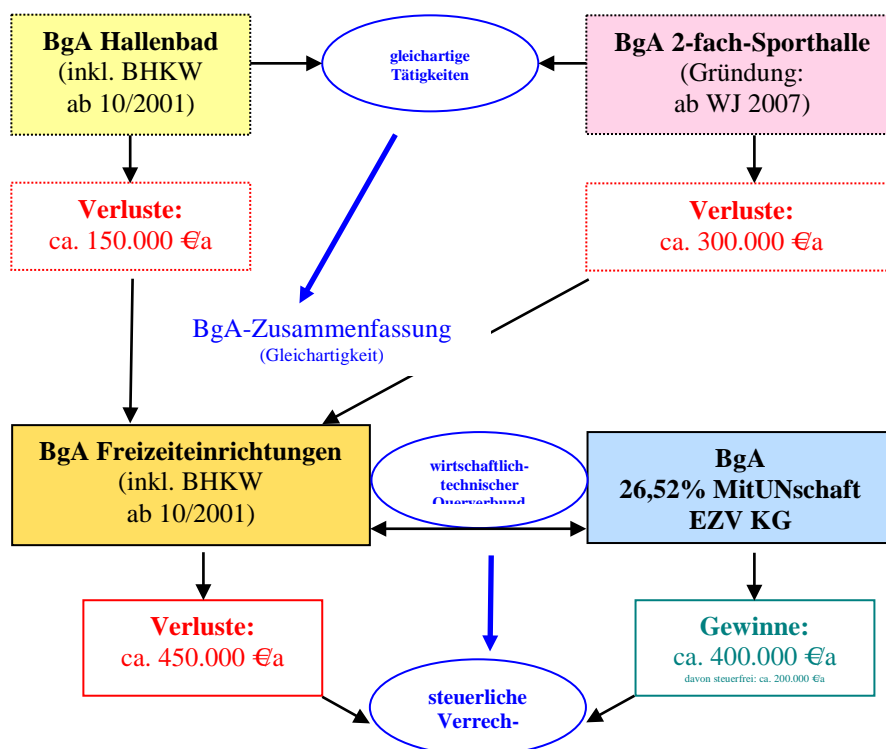
TOP.	Art	Sachverhalt/Beschluss																						
		<p>Beschlussvorschlag: Der HFA empfiehlt, den in der Anlage befindlichen Satzungsentwurf mit folgenden Änderungen als Satzung zu beschließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Änderungen der Gebührensätze, soweit unter TOP. 1.5. beschlossen, 2. <p>Beschluss: Der HFA empfiehlt, den in der Anlage befindlichen Satzungsentwurf mit folgenden Änderungen als Satzung zu beschließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Änderungen der Gebührensätze, soweit unter TOP. 1.5. beschlossen. 																						
3.	ö	Überörtliche Prüfung der Jahre 2008 – 2011																						
3.1.	ö	<p>Information über den aktuellen Stand des Rechnungslegungsverfahrens Eingangs der Beratungen informiert der Stadtkämmerer die Mitglieder des HFA anhand der Übersicht „Stand des Rechnungslegungsverfahrens zum 03.03.2014“ (s. Anlage) über den aktuellen Stand des Rechnungslegungsverfahrens. Bis einschließlich dem Hh-Jahr 2007 ist das Rechnungslegungsverfahren abgeschlossen. Die örtliche Rechnungsprüfung der Jahre 2008 – 2012 wurde verzögert durchgeführt. Die Prüfungsberichte wurden der Stadtkämmerei am 28.02.2014 übergeben. Deshalb konnte bislang die Jahresrechnung für diese Jahre weder festgestellt noch entlastet werden. Die Jahresrechnung 2008 wurde dem Stadtrat samt Rechenschaftsbericht vorgelegt. Die Rechenschaftsberichte für die Jahre 2009 – 2012 konnten arbeitsbedingt bislang noch nicht erstellt werden, weshalb auch noch keine umfassende Vorlage im Stadtrat erfolgte. Für das abgelaufene Hh-Jahr 2013 wird die Jahresrechnung derzeit rechnerisch gelegt.</p> <p>Beschluss: Der HFA nimmt Kenntnis.</p>																						
3.2.	ö	<p>Vorstellung des überörtlichen Prüfungsberichtes 2008 – 2011 Gegenstand der Beratungen ist der überörtliche Prüfungsbericht 2008 – 2011 vom 18.01.2013, der den Fraktionsvorsitzenden mit Schreiben vom 31.05.2013 zugestellt wurde. Prüfungsgegenstand war die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2008 – 2011 nach Art. 105 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 1 GO sowie die Prüfung der Kassen nach Art. 106 Abs. 5 GO. Die Prüfung dauerte vom 27.06.2012 bis zum 18.01.2013 mit Unterbrechungen. Sie wurde von Herrn Frank Schwager vom BKPV München durchgeführt.</p> <p>Der überörtliche Prüfungsbericht enthält insgesamt 22 Einzelfeststellungen, die nachfolgend vorgestellt und beraten werden. Feststellungen mit größeren finanziellen Auswirkungen oder von erheblicher Bedeutung wurden folgende getroffen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Neukalkulation der Friedhofgebühren (TZ 11). 2. Novellierung der Erschließungsbeitragssatzung (TZ 15). 3. Veranlagung von abrechenbaren Ausbaubeiträgen (TZ 20a). 4. Werterhalt des Maria-Schiegl-Fonds (TZ 21). <p>Das Prüfungsergebnis wurde hinsichtlich der finanziellen Verhältnisse und der Kassenlage wie folgt zusammengefasst (vgl. Nr. 1 des üöPB):</p> <p>„Die finanziellen Verhältnisse und die Kassenlage waren im Berichtszeitraum geordnet.</p> <p>Das Nettosteueraufkommen ging 2010 auf Grund eines Einbruchs bei den Gewerbesteuereinnahmen deutlich zurück, bis Ende 2011 erholte es sich und erreichte nahezu wieder die Werte zu Beginn des Berichtszeitraums. Die freie Finanzspanne war 2009 und 2011 ungünstig. Der Einbruch bei der Gewerbesteuer hatte zur Folge, dass die Stadt über keine Investitionsrate verfügte.</p> <p>Unter diesen Rahmenbedingungen wandte die Stadt für Investitionen rd. 8,0 Mio. € auf, für die sie neue Kredite aufnahm. Die Schulden verringerten sich geringfügig auf rd. 8,2 Mio. €; die Pro-Kopf-Verschuldung lag Ende 2011 ebenso wie im Vorberichtszeitraum noch weit über dem Landesdurchschnitt.</p> <p>Im Finanzplanungszeitraum sind hohe Ausgaben für Investitionen, insbesondere für die Schulsanierung, vorgesehen. Zur Finanzierung sind weitere Kreditaufnahmen und ein Abschmelzen der allgemeinen Rücklage geplant.“</p> <p>Detaillierte Ausführungen zu den finanziellen Verhältnissen und zur Kassenlage finden sich unter Nr. 3 des üöPB. An dieser Stelle sei lediglich auf die dortigen Feststellungen zur freien Finanzspanne hingewiesen, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Hh-Jahr</th> <th>freie Spitze</th> <th>in % der bereinigten Einnahmen des VwHh</th> <th>Bewertung</th> <th>Bewertungsskala BKPV</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2008</td> <td>813.000 €</td> <td>9,9%</td> <td>zufriedenstellend</td> <td rowspan="4"> <= 5% = ungünstig > 5% = zufriedenstellend >= 15% = gut </td> </tr> <tr> <td>2009</td> <td>265.000 €</td> <td>3,4%</td> <td>ungünstig</td> </tr> <tr> <td>2010</td> <td>-71.000 €</td> <td>-</td> <td>nicht vorhanden</td> </tr> <tr> <td>2011</td> <td>160.000 €</td> <td>1,9%</td> <td>ungünstig</td> </tr> </tbody> </table>	Hh-Jahr	freie Spitze	in % der bereinigten Einnahmen des VwHh	Bewertung	Bewertungsskala BKPV	2008	813.000 €	9,9%	zufriedenstellend	<= 5% = ungünstig > 5% = zufriedenstellend >= 15% = gut	2009	265.000 €	3,4%	ungünstig	2010	-71.000 €	-	nicht vorhanden	2011	160.000 €	1,9%	ungünstig
Hh-Jahr	freie Spitze	in % der bereinigten Einnahmen des VwHh	Bewertung	Bewertungsskala BKPV																				
2008	813.000 €	9,9%	zufriedenstellend	<= 5% = ungünstig > 5% = zufriedenstellend >= 15% = gut																				
2009	265.000 €	3,4%	ungünstig																					
2010	-71.000 €	-	nicht vorhanden																					
2011	160.000 €	1,9%	ungünstig																					

TOP.	Art	Sachverhalt/Beschluss
		<p>Beschlussvorschlag: Der HFA nimmt Kenntnis.</p> <p>Beschluss: Die Beratung wird – wegen der erst am 08.03.2014 erfolgten Zustellung der Sitzungsvorlage – auf die nächste HFA-Sitzung verschoben. Der HFA fasst deshalb keinen Beschluss.</p>
3.3.	ö	<p><u>Vorstellung und Billigung des Erledigungsberichtes 2008 – 2011 der Verwaltung</u> Gegenstand der Beratungen ist der Erledigungsbericht der Verwaltung vom 03.03.2014 (s. Anlage) zum überörtlichen Prüfungsbericht für die Jahre 2008 – 2011 vom 18.01.2013, der dem HFA zur Beratung übergeben wird. Die überörtlichen Prüfungsfeststellungen sowie die zugehörigen Stellungnahmen der Verwaltung werden vom 1. Bürgermeister Erwin Dotzel bzw. vom Stadtkämmerer detailliert vorgetragen und erläutert.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der HFA nimmt Kenntnis. Der HFA empfiehlt, den Erledigungsbericht zum überörtlichen Prüfungsbericht 2008 - 2011 nach Maßgabe der nachfolgenden Feststellungen anzuerkennen.</p> <p>Beschluss: Die Beratung wird – wegen der erst am 08.03.2014 erfolgten Zustellung der Sitzungsvorlage – auf die nächste HFA-Sitzung verschoben. Der HFA fasst deshalb keinen Beschluss.</p>
4.	ö	<p><u>Beitragsveranlagungen</u></p>
4.1.	ö	<p><u>Bericht über den Stand und die Ergebnisse der zum Jahresende 2013 realisierten Veranlagungen</u> Der Stadtkämmerer übergibt den Mitgliedern des HFA die in der Anlage befindliche Übersicht und erläutert diese. Danach wurden bislang (im November/Dezember 2013) insgesamt 32 Einzelmaßnahmen mittels ca. 650 Bescheiden mit einem beitragsfähigen Aufwand von 263.799 € und einem umlagefähigen Aufwand von 170.515 € (= 65%) abgerechnet. Die Abrechnung war beitragsrechtlich teilweise schwer zu beurteilen (Abrechenbarkeit, Abschnittsbildung etc.). Gegen diese Bescheide gingen form- und fristgerecht eine ganze Reihe von Widersprüchen ein, insbesondere mit dem Hinweis auf den Eintritt der Verjährung, die bisher allesamt ausgeräumt werden konnten. Es ist davon auszugehen, dass alle Widersprüche ohne Vorlage ans Landratsamt erledigt werden können. Insgesamt acht Einzelmaßnahmen mit einem beitragsfähigen Aufwand von voraussichtlich 159.046 € und einem umlagefähigen Aufwand von voraussichtlich 132.219 € (= 83%) stehen noch zur Abrechnung an. Diese sollen im Laufe dieses Jahres abgearbeitet werden. Die Übersicht wird noch auf Vollständigkeit sowie auf ihre Auswirkungen auf den Haushaltsplan 2014 bzw. auf die Jahresrechnung 2013 geprüft.</p> <p>Beschluss: Der HFA nimmt Kenntnis.</p>
5.	ö	<p><u>Vorstellung/Billigung Jahresabschluss 2012 BgA (Betrieb gewerblicher Art) Freizeiteinrichtungen</u></p> <p><u>1. Sachverhalt</u> <u>1.1. Verfahren</u> Die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des städtischen BgA's „Freizeitanlagen“ für 2012 wurde am 09.04./20.09.2013 und 23.01.2014 – unter Berücksichtigung der maßgeblichen Zahlen für die einheitliche und gesonderte Feststellung des Finanzamtes für die EZV GmbH & Co. KG – von der Kämmererei aus dem kameralen Abschluss entwickelt und vorläufig fertig gestellt. Der Jahresabschluss 2012 berücksichtigt auch die Ergebnisse aus der BP 2008-2010, die nachfolgend an der jeweiligen Stelle rot markiert sind und erläutert werden. Herr Dipl.-Volkswirt Martin Ertl vom BKPV hat am 05.02.2014 den Jahresabschluss 2012 auftragsgemäß auf seine sachliche und rechnerische Richtigkeit hin überprüft. Die notwendigen Steuererklärungen wurden von Herrn Ertl am 05.02.2014 erstellt und elektronisch an das Finanzamt übermittelt. Bilanz, G+V, Beratungsbericht und eine Übersicht über die wirtschaftlichen Vorteile der Stadt aus ihrer Beteiligung an der EZV GmbH/KG liegen als Anlage dieser Sitzungsvorlage bei.</p> <p>Hinweis: <i>Wir bitten, mit den Ausführungen unter den Nrn. 1.3 und 1.5.a) mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Interessen unseres örtlichen kommunalen Stromversorgers in öffentlicher Beratung mit der gebotenen Sorgfalt und Rücksichtnahme umzugehen. Besten Dank!</i></p> <p><u>1.2. Steuerliche Systematik und Zusammenhänge</u> In der nachfolgenden Übersicht ist die steuerliche Struktur des Betriebes gewerblicher Art „Freizeiteinrichtungen“, wie seit 2007 besteht dargestellt. Hinsichtlich der steuerlichen Hintergründe und des zeitlichen Ablaufs sei an dieser Stelle auf die entsprechenden Ausführungen in der Sitzungsvorlage zum Jahresabschluss 2011 (SR 10.04.2013)</p>

TOP.	Art	Sachverhalt/Beschluss
------	-----	-----------------------

verwiesen.

→ Steuerliche Struktur ab dem WJ 2007



1.3. Beteiligungseinnahmen des BgA

Zum 13. Mal schüttete die EZV GmbH/KG an den BgA „Hallenbad“ bzw. „Freizeiteinrichtungen“ Gewinne bzw. Jahresüberschüsse in nachfolgender Höhe aus (s.a. Anlage):

	Bruttoausschüttung	Nettoausschüttung (n.KöSt, KapErtSt+Soli)
* in "2012" aus dem EZV KG-Wirtschaftsjahr 2012	362.504,36 €	362.504,36 €
* in "2011" aus dem EZV KG-Wirtschaftsjahr 2011	371.280,00 €	371.280,00 €
+ in "2010" aus dem EZV KG-Wirtschaftsjahr 2010	371.280,00 €	363.008,80 €
+ in "2009" aus dem EZV KG-Wirtschaftsjahr 2009	371.280,00 €	371.280,00 €
+ in "2008" aus dem EZV KG-Wirtschaftsjahr 2008	371.280,00 €	355.532,02 €
+ in "2007" aus dem EZV KG-Wirtschaftsjahr 2007	450.840,00 €	421.788,47 €
+ in "2006" aus dem EZV KG-Wirtschaftsjahr 2006	503.880,00 €	454.387,84 €
+ in "2005" aus dem EZV KG-Wirtschaftsjahr 2005	503.880,00 €	502.553,02 €
+ in "2004" aus dem EZV KG-Wirtschaftsjahr 2004	424.320,00 €	421.769,01 €
+ in 2004 aus dem EZV GmbH-Wirtschaftsjahr 2003	505.142,86 €	367.796,39 €
+ in 2003 aus dem EZV GmbH-Wirtschaftsjahr 2002	565.760,00 €	424.320,00 €
+ in 2002 aus dem EZV GmbH-Wirtschaftsjahr 2001	601.120,00 €	450.840,00 €
+ in 2001 aus dem EZV GmbH-Wirtschaftsjahr 2000	406.783,82 €	406.783,82 €
+ in 2000 aus dem EZV GmbH-Wirtschaftsjahr 1999	348.671,84 €	348.671,84 €
= Zwischensumme	6.158.022,88 €	5.622.515,57 €
+ noch auszuschüttende Jahresüberschüsse (Einbehaltungen)		686.696,43 €
+ nicht festgesetzte KapErtSt/SoliZuschläge WJ 2003-2005		7.361,58 €
= Summe wirtschaftliche Vorteile		6.316.573,58 €
	Ø/a	451.183,83 €

Die Stadt bzw. der BgA „Hallenbad/Freizeiteinrichtungen“ konnten somit aus ihrer Beteiligung an der EZV GmbH/GmbH & Co. KG in den BgA-Wirtschaftsjahren 2000 - 2012 einen wirtschaftlichen Vorteil in Höhe von immerhin 6,3 Mio. €!! (0,451 Mio. €/a) ziehen, die – bis auf die einbehaltenen Jahresüberschüsse – kameral als allgemeine Deckungsmittel in den städtischen Haushalt geflossen sind und erheblich zur Stärkung bzw. zum Erhalt

TOP.	Art	Sachverhalt/Beschluss
------	-----	-----------------------

der sog. dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt beigetragen haben.

Die Stadt hat 1999 somit sehr nachhaltig, d.h. weitsichtig gehandelt, in dem sie ihre örtliche Stromversorgung weiterhin in die bewährten Hände der kommunal beherrschten EZV GmbH (heute EZV KG) gelegt und nicht an einen Stromkonzern verkauft hat. Damit bleiben die Gewinne, die im Stromgeschäft regelmäßig verdient werden, als örtliche Wertschöpfung im kommunalen Finanzkreislauf. Über die Abführung an den BgA „Hallenbad/Freizeiteinrichtungen“ (in den städtischen Haushalt) kommen die Überschüsse der EZV KG direkt den Stromgebührenzählern in Form von kommunalen Leistungen wieder zugute. Das Ganze ist dabei so gestaltet, dass die anteiligen Überschüsse nahezu steuerfrei (s.o. Nr. 1.2.) vereinnahmt werden können. Die effektive Steuerbelastung liegt derzeit bei insgesamt 7,72% bzw. 528.145,73 € bezogen auf Gewinn- bzw. Überschussanteile v.St. i.H.v. insgesamt 6.844.719,32 €. Dabei wären KöSt/Soli-Zahlungen i.H.v. immerhin 425.582,86 € vermeidbar bzw. zu Gunsten des städtischen BgA erstattungsfähig gewesen, wenn die Umwandlung der EZV GmbH in eine EZV KG nicht erst zum 01.01.2004 sondern schon zum 01.01.2001 gelungen wäre.

Mit Fug und Recht lässt sich also feststellen, dass sich die Stadt mit der Umwandlung des Energiezweckverbandes in die EZV Energie- u. Service GmbH Untermain zum 01.01.1999 neben der Gewerbesteuer ein zweites (hoffentlich dauerhaftes) wirtschaftliches Standbein geschaffen hat. Denn erst mit der Umwandlung waren Gewinn-/Überschussausschüttungen überhaupt möglich geworden.

Die Zuflüsse aus der EZV GmbH/KG übersteigen der Höhe nach sogar die Netto-Gewerbesteuereinnahmen, allerdings auf stabilem und relativ hohem Niveau, was die nachfolgende Tabelle aufzeigt:

Jahr	Gewerbesteuereinnahmen				Zuflüsse n.St. aus der EZV GmbH/KG
	GewSt-IST	Komm. Finanzausgleich		verbleibende GewSt	
		Quote	Mittelabfluss		
2012	1.568.487 €	86,8%	1.361.447 €	207.040 €	362.504 €
2011	2.825.258 €	74,0%	2.090.691 €	734.567 €	371.280 €
2010	1.894.825 €	87,5%	1.657.972 €	236.853 €	363.009 €
2009	2.453.754 €	82,1%	2.014.532 €	439.222 €	371.280 €
2008	2.351.951 €	85,7%	2.015.622 €	336.329 €	355.532 €
2007	2.161.515 €	84,8%	1.832.965 €	328.550 €	421.788 €
2006	2.053.716 €	84,5%	1.735.390 €	318.326 €	454.388 €
2005	1.995.203 €	87,6%	1.747.798 €	247.405 €	502.553 €
Summe	17.304.709 €		14.456.416 €	2.848.293 €	3.202.334 €
				100%	112%

1.4. Erläuterungen zur Bilanz und zur G+V-Rechnung

a) Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2012 schließt mit einem **Jahresgewinn n.St.** von **+106.824,50 €** (Vorjahr: +4.718,26 €) ab. Das Ergebnis hat sich damit um +102.106,24 € gegenüber dem Vorjahr verbessert.

Getragen wird dieses Ergebnis praktisch ausschließlich durch die G+V-Position „sonstige Erträge“, die mit insgesamt 583.783,87 € (Vorjahr: 488.422,87 €) zur Gesamtleistung beisteuert und per Saldo um +95.361,00 € höher ausfällt. Auf die **Beteiligungseinnahmen** (anteiliger Jahresüberschuss der EZV KG) entfallen davon allein 520.551,79 € (Vorjahr: 414.148,08 €). Diese werden auf der Basis der **BP 2008-2010** ab dem WJ 2011 nur mehr in ihrer steuerlichen und nicht mehr in ihrer handelsrechtlichen Höhe berücksichtigt. Der Jahresüberschuss der EZV KG ist, ausgelöst durch einmalige Faktoren, um 529.983,00 € auf 2.466.887,14 € (Vorjahr: 1.936.894,14 €) gewachsen. **Ohne die Beteiligungseinnahmen hätten die beiden BgA's einen Verlust von -/413.727 €** (Vorjahr: -/409.430 €) erzielt.

Den **Zinserträgen für Forderungen an die Stadt**, die ebenfalls in der G+V-Position „sonstige Erträge“ enthalten sind, wird ab dem WJ 2011 nur mehr der Zinssatz zu Grunde gelegt wird, den die Stadtkasse aus der Anlage ihres Kassenbestands durchschnittlich erzielt hat. Dieser Zinssatz liegt im WJ 2012 bei 1,04% (Vorjahr: 1,28%). Die Zinserträge betragen 21.698,88 € (Vorjahr: 24.222,73 €).

Als weiteres Ergebnis der **BP 2008-2010** müssen seit dem WJ 2011 die auf die **hoheitliche** Nutzung des Hallenbads und der 2-fach-Sporthalle entfallenden **Aufwendungen/Erträge** eliminiert und als sonstige Erträge bzw. Umsatzerlöse ergebniswirksam verbucht werden. Für das WJ 2012 errechnet sich für die 2-fach-Sporthalle erstmals ein Betrag von 40.218,96 € (Vorjahr: 40.546,55 €). Für das Hallenbad erfolgt diese Korrektur ausschließlich ertragsseitig, in dem die Umsatzerlöse für die hoheitlichen Nutzungen um +150% erhöht werden. Im WJ 2012 sind dies 22.927,50 € (Vorjahr: 19.800,00 €).

TOP.	Art	Sachverhalt/Beschluss
		<p>Damit ist die Ergebnisverbesserung um +106.824,50 € bereits erklärt. Nennenswerte Veränderungen in den G+V-Positionen gibt es bei den Abschreibungen; diese erhöhen sich um 8.835,20 € auf insgesamt 170.784,40 €. Auf der anderen Seite werden bei der Position „sonstige Aufwendungen“ 9.162,18 € eingesparrt.</p> <p>Wie im WJ 2011 wird auch die G+V-Rechnung 2012 mit Ertragssteuern in beachtlicher Höhe belastet. Insgesamt müssen unter der Position „Steuern vom Einkommen“ insgesamt 42.554,79 € (Vorjahr: 44.620,78 €) aufgewendet werden. Im WJ 2011 wurden auf Grund der BP 2008-2010 für die Jahre 2006-2010 insgesamt 43.763,78 € KöSt/Soli zurückgestellt. Im WJ 2012 waren auf Grund der BP 2006-2008 bei der EZV GmbH & Co. KG KöSt/Soli i.H.v. insgesamt 49.791,79 € nachzuzahlen.</p> <p>b) Bilanz Die Bilanz schließt zum 31.12.2012 in Aktiva und Passiva mit 8.978.919,97 € (Vorjahr: 8.972.039,24 €) ab.</p> <p>Auf der Aktivseite ist das Anlagevermögen mit 4.912.766,20 € (Vorjahr: 5.038.205,86 €) und damit um -/125.439,66 € geringer ab als im Vorjahr bewertet. Davon entfallen auf die Abschreibungen 170.784,40 € und auf die Anlagenzugänge 45.344,74 €. Die Gebäude stehen mit nur noch 3.091.213,22 € (Vorjahr: 3.171.683,22 €) in den Büchern. Die betriebstechnischen Anlagen sind mit 575.880,94 € und die Betriebs- und Geschäftsausstattungen sind mit 82.833,64 € passiviert. Auf die Position „Anlagen im Bau“ entfallen wie im Vorjahr 0,00 €.</p> <p>Das Beteiligungsvermögen, das bisher regelmäßig mit 887.365,09 € aktiviert war, wächst um +955.236,33 € auf insgesamt 1.842.601,42 €. Die Ursache dieser markanten Veränderungen liegt darin, dass das Beteiligungsvermögen um die Pos. „Forderungen (Gesellschafterkonten)“ erweitert wird. Hier handelt es sich um die Pos. „Forderungen aus Beteiligungen“, also um offene Gewinnausschüttungen, die bislang unter dem Umlaufvermögen aktiviert waren und nunmehr dem Beteiligungsvermögen zugeordnet werden. An dieser Stelle sind nunmehr 955.236,33 € aktiviert. Allerdings handelt es sich hier seit dem WJ 2011 um rein steuerliche Werte. Handelsrechtlich, d.h. tatsächlich betragen die offenen Gewinnausschüttungen 686.696,44 €.</p> <p>Das Umlaufvermögen (ausschließlich aus Forderungen bestehend) erreicht einen Wert von 2.223.552,36 € (Vorjahr: 3.046.468,29 €), das entspricht einer Abnahme von -/822.915,93 €. Die Ursache dieser markanten Veränderung liegt in der vorstehend beschriebenen Umsetzung der Pos. „Forderungen aus Beteiligungen“. Das Umlaufvermögen setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Forderungen aLuL konnten vollständig abgebaut werden (Vorjahr: 7.433,78 €). ○ Die Forderungen an das Finanzamt haben sich auf 12.167,09 € (Vorjahr: 14.325,93 €) etwas verringert. Es handelt sich insgesamt um USt-Ansprüche. ○ Die Forderungen an die Stadt betragen nun 2.093.986,61 € (Vorjahr: 2.100.574,44 €). ○ Die Forderungen aus Beteiligungen wurden in das Beteiligungsvermögen umgesetzt. ○ Die sonstigen Forderungen sind mit 117.398,66 € (Vorjahr: 118.169,60 €) nahezu konstant geblieben. In dieser Position des Umlaufvermögens sind nur noch die sog. Abzugssteuern der EZV KG enthalten, die vom Finanzamt an den BgA „Freizeiteinrichtungen“ erstattet und vom BgA „Freizeiteinrichtungen“ an die EZV KG mittels Abzug von der Überschussausschüttung weitergeleitet werden müssen (also nur durchlaufen) und sich deshalb auch in der Bilanzposition „sonstige Verbindlichkeiten“ wiederfinden, soweit sie noch nicht an die EZV KG weitergeleitet wurden (vgl. auch Erläuterungen zu Nr. 1.5.b.). In den sonstigen Forderungen sind dabei die Abzugssteuern der WJ 2011 und 2012, in den sonstigen Verbindlichkeiten die Abzugssteuern des WJ 2012 bilanziert. <p>Auf der Passivseite hat sich das Eigenkapital nicht verändert; es ist unverändert mit 4.797.286,43 € passiviert. Der Bilanzgewinn ist um den Jahresgewinn von +106.824,50 € auf nun 2.222.125,07 € (Vorjahr: 2.115.300,57 €) angewachsen. Die für den Bau der 2-fach-Sporthalle eingegangenen Spenden sind als Ertragszuschüsse i.H.v. 16.414,00 € passiviert und wurden im WJ 2012 i.H.v. 570,00 € aufgelöst.</p> <p>Die Rückstellungen sind nun mit einem Betrag von 58.213,00 € passiviert (Vorjahr: 44.863,78 €). Für Ertragssteuernachzahlungen und steuerliche Nebenforderungen in Folge der BP 2008-2010 sind nun noch insgesamt 57.113,00 € zurückgelegt. Für die externen Bilanzerstellungskosten sind weiterhin 1.100,00 € passiviert.</p> <p>Verbindlichkeiten bestehen zum einen gegenüber der EZV GmbH & Co. KG in Höhe der dortigen Abzugssteuern (KapErtSt, ZinsabschlSt, SoliZu), das sind 57.861,52 € (Vorjahr: 59.537,14 €). Zum anderen belaufen sich die Bankschulden (für die 2-fach-Sporthalle) auf 1.827.019,95 € (Vorjahr: 1.938.045,99 €). Verbindlichkeiten aLuL bestehen nicht mehr (Vorjahr: 21,33 €). Insgesamt sind zum 31.12.2012 Verbindlichkeiten i.H.v. 1.884.881,47 € (Vorjahr: 1.997.604,46 €) passiviert.</p> <p>c) Gewinn-/Verlustvorträge In der nachfolgenden Übersicht ist die Entwicklung der bilanziellen und steuerlichen Verluste dargestellt. Hinsichtlich der systematischen Erläuterungen sei an dieser Stelle auf die entsprechenden Ausführungen in der Sitzungsvor-</p>

TOP.	Art	Sachverhalt/Beschluss
------	-----	-----------------------

lage zum Jahresabschluss 2008 (SR 03.03.2010) verwiesen.

Die Gewinn- bzw. Verlustvorträge entwickelten sich wie folgt:

	Bilanzverlust (-) Bilanzgewinn (+)	steuerlicher Verlust (-)
* Verlustvortrag (-) 31.12.2001	-434.164,41 €	-434.164,41 €
* Verlustvortrag (-) 31.12.2002	-134.867,43 €	-585.707,43 €
* Verlustvortrag (-) 31.12.2003	129.524,96 €	-733.409,04 €
* Verlustvortrag (-) 31.12.2004	758.924,28 €	-210.512,12 €
* Verlustvortrag (-) 31.12.2005	1.105.107,89 €	-29.837,39 €
* Gewinnvortrag (+) 31.12.2006	1.438.920,97 €	0,00 €
* Gewinnvortrag (+) 31.12.2007	1.814.859,14 €	0,00 €
* Gewinnvortrag (+) 31.12.2008 vor Verlustrücktrag	1.939.014,25 €	-30.122,00 €
* Gewinnvortrag (+) 31.12.2008 nach Verlustrücktrag	1.939.014,25 €	0,00 €
* Verlustvortrag (-) 31.12.2009	1.954.664,17 €	-105.246,00 €
* Verlustvortrag (+) 31.12.2010	2.110.582,17 €	-55.477,00 €
= Verlustvortrag (-) 31.12.2011 vor Verlustrücktrag	2.115.300,57 €	-131.243,00 €
= Verlustvortrag (-) 31.12.2011 nach Verlustrücktrag	2.115.300,57 €	0,00 €
+ Jahresgewinn 2012 n.St.	106.824,50 €	0,00 €
+ Jahresgewinn 2012 v.St.		149.379,00 €
+ Hinzurechnungen n. § 60 II S.1 EStDV (Anp.HGB-Bilanz)		42.490,00 €
+ nicht abziehbare Aufwendungen (ohne Zuwendungen)		3.754,00 €
-/- abziehbare Zuwendungen		472,00 €
-/- KöSt-freier J-Überschussanteil aus Gasuf-Beteiligung der EZV KG		215.475,00 €
-/- KöSt-freier J-Überschussanteil aus E.ON-Aktien der EZV KG		2.452,00 €
+ 5% davon pauschal nicht abziehbare Ausgaben		10.896,00 €
= Verlustvortrag (-) 31.12.2012	2.222.125,07 €	-11.881,00 €

Aus dem BgA Jahresabschluss 2012 ergibt sich ein negatives zu versteuerndes Einkommen, mithin also ein steuerlicher Verlust i.H.v. -/-11.881,00 € Er wird auf das WJ 2013 vorgetragen.

1.5. Erläuterungen zu den Steuern

a) Steuerlicher Querverbund

Hinsichtlich der grundsätzlichen Erläuterungen sei an dieser Stelle der Kürze halber auf die entsprechenden Ausführungen in der Sitzungsvorlage zum Jahresabschluss 2009 (SR 06.10.2010) verwiesen.

b) Erstattung der Abzugssteuern der EZV KG gem. einheitlicher und gesonderter Feststellung

Eine Folge der Umwandlung der EZV GmbH in eine GmbH & Co. KG zum 01.01.2004 ist, dass die EZV GmbH & Co. KG als nicht KöSt/KapErtSt-pflichtiges Subjekt weder ihr gegenüber bescheinigte Kapitalertragsteuerabzüge, Zinsabschlagssteuern bzw. SoliZuschlagsabzüge noch Spenden selbst steuerlich geltend machen kann. Diese Beträge werden von der EZV GmbH & Co. KG für alle Mitunternehmer nach Maßgabe der Mitunternehmeranteile einheitlich und gesondert gegenüber dem Finanzamt erklärt und von Amts wegen vom Finanzamt für die Mitunternehmer per Bescheid festgestellt und den Mitunternehmern im Rahmen ihrer KöSt-Erklärungen erstattet. Die Mitunternehmer (BgA's) leiten diese Erstattungen an die EZV GmbH & Co. KG mittels Abzug bei den jährlichen Überschussausschüttungen weiter. Insoweit handelt es sich bei diesem Steuererstattungsanspruch gegenüber dem Finanzamt auf der Ebene des BgA Freizeiteinrichtungen nur um einen "durchlaufenden Posten", der in der Bilanz – soweit noch nicht erfüllt – sowohl aktiviert als auch passiviert wird.

Größter Brocken bei den Abzugssteuern sind die im Jahresüberschuss 2012 der EZV GmbH & Co. KG enthaltenen und voll versteuerten Gewinnausschüttungen der Gasuf GmbH in Höhe von 812.500 € (Vorjahr: 812.500 €) n.KöSt, an der die EZV KG mit 12,5% beteiligt ist. Insgesamt stehen dem BgA Freizeiteinrichtungen im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen der EZV GmbH & Co. KG betreffend das WJ 2012 gegenüber dem Finanzamt folgende Steuererstattungsansprüche zu:

WJ 2012

Schuldner	Ertragsart	Bemessungs- grundlage	KapErtSt 25%	ZiAbSt 30%	Soli-Zu 5,50%	Summe	Anteil BgA 26,52%
* E.ON Bayern AG	Dividenden	9.246,00 €	2.311,50 €		127,13 €	2.438,63 €	646,73 €
+ Gasuf GmbH	Beteiligungsertrag	812.500,00 €	203.125,00 €		11.171,88 €	214.296,88 €	56.831,53 €
+ RV-Bank MIL	Dividenden	11,16 €	2,79 €		0,15 €	2,94 €	0,78 €
+ Banken	Zinsen	4.556,67 €		1.367,00 €	75,19 €	1.442,19 €	382,47 €
= Summe:		826.313,83 €	205.439,29 €	1.367,00 €	11.374,35 €	218.180,64 €	57.861,48 €

TOP.	Art	Sachverhalt/Beschluss
------	-----	-----------------------

WJ 2011

Schuldner	Ertragsart	Bemessungs- grundlage	KapErtSt 25%	ZiAbSt 30%	Soli-Zu 5,50%	Summe	Anteil BgA 26,52%
* E.ON Bayern AG	Dividenden	13.869,00 €	3.467,25 €		190,70 €	3.657,95 €	970,09 €
+ Gasuf GmbH	Beteiligungsertrag	812.500,00 €	203.125,00 €		11.171,88 €	214.296,88 €	56.831,53 €
+ RV-Bank MIL	Dividenden	29,36 €	7,34 €		0,40 €	7,74 €	2,05 €
+ Banken	Zinsen	20.672,13 €		6.201,64 €	341,09 €	6.542,73 €	1.735,13 €
= Summe:		847.070,49 €	206.599,59 €	6.201,64 €	11.704,07 €	224.505,30 €	59.538,78 €

c) Körperschaftsteuern und SoliZuschläge

Der KöSt-Satz wurde ab dem WJ 2008 von 25% auf 15% gesenkt. **Im WJ 2012 sind keine KöSt/Soli zu zahlen**, weil sich ein negatives zu versteuerndes Einkommen von -/-11.881,00 € (Vorjahr: -/-132.338,00 €) errechnet. Obwohl die G+V-Rechnung 2012 mit einem **Jahresgewinn v.St.** von **+149.379,00 €** (Vorjahr: +49.339,00 €) abschließt, können diese Gewinne trotz steuerlicher Hinzurechnungen i.H.v. 45.300,00 € (Vorjahr: 26.973,00 €) KöSt-rechtlich noch in ein negatives Einkommen umgewandelt werden, denn diese positiven Einkünfte können um die darin anteilig enthaltenen steuerfreien Bezüge der EZV KG (= bereits versteuerte Beteiligungseinnahmen der EZV KG) i.H.v. 207.031,00 € (Vorjahr: 208.196,00 €) und um die abziehbaren Zuwendungen i.H.v. 472,00 € (Vorjahr: 454 €) mehr als neutralisiert werden.

Der sich auf diese Weise für das WJ 2012 i.H.v. -/-11.881,00 € ergebende Verlustvortrag wird steuerlich auf das WJ 2013 vorgetragen. Ein Rücktrag ins WJ 2011 erübrigt sich, weil für das WJ 2011 keine KöSt angefallen ist.

d) Kapitalertragsteuern und SoliZuschläge

Der KapErtrSt-Satz betrug bis zum WJ 2000 12,5% und seither 10% und ist wie die KöSt mit 5,5% SoliZu belegt. Ab dem WJ 2009 wurde er auf 15% erhöht. **Im WJ 2012 sind keine KapErtrSt/Soli zu zahlen.**

Kapitalertragssteuerrechtlich ist zunächst vom Jahresgewinn **n.St.**, also von 106.825 € (Vorjahr: 4.718,00 €) auszugehen. Dieser wird im WJ 2012 durch eine gleichhohe Verwendung nicht verbrauchter Rücklagen kapitalertragssteuerrechtlich neutralisiert, so dass keine KapErtrSt/Soli-Pflicht entsteht.

Die KapErtrSt bildet bei den Betrieben gewerblicher Art eine Sonderheit und ein besonders komplexes Gebiet. KapErtrSt ist grundsätzlich auf die ausgeschütteten, also auf die nicht thesaurierten Gewinne zu zahlen. Während sich z.B. bei einer GmbH dieser Betrag sehr leicht feststellen lässt, wurde bei den BgA's, die ja rechtlich unselbständig und als Regiebetrieb in den kommunalen Haushalt eingegliedert sind, seitens des Fiskus schon immer unterstellt, dass auch die in der Bilanz den Rücklagen zugeführten Gewinne faktisch dem Hoheitsbereich zugeflossen und deshalb Kap-ErtSt-pflichtig sind. Seit dem WJ 2002 ist, um diese KapErtrSt-pflichtige „Ausschüttung“ an den Hoheitsbereich feststellen zu können, ein **sog. steuerliches Einlagekonto** zu führen, das jährlich per Steuerbescheid gesondert festgestellt wird.

Soweit der handelsrechtliche Gewinn n.St. in zulässiger Weise einer steuerlichen Rücklage zugeführt werden kann, gilt er als nicht „ausgeschüttet“. Eine zulässige Verwendung („Thesaurierung“) sind die jährlich im BgA und in den mit ihm in einem steuerlichen Querverbund stehenden weiteren BgA's bzw. Wirtschaftsunternehmen anfallenden betriebsnotwendigen Investitionen und Darlehenstilgungen. Auch in Höhe der Investitionen und Darlehenstilgungen, die in den nächsten 3 Jahren, die dem WJ folgen, geplant sind, können zulässige steuerliche Rücklagen gebildet werden.

Die Stadtkämmerei hat dieses sog. steuerliche Einlagekonto beim Jahresabschluss 2007 rückwirkend ab dem 01.01.2001 aufgearbeitet und auch die zutreffenden Investitionen und Darlehenstilgungen des BgA's und der mit ihm im steuerlichen Querverbund stehenden EZV KG ermittelt. Die Rechtsbehelfsverfahren sind zwischenzeitlich abgeschlossen. Für die Jahre 2001 – 2010 und auch 2011 besteht keine KapErtrSt-Pflicht, weil in Höhe der handelsrechtlichen Gewinne n.St. dieser Jahre in zulässiger Weise steuerliche Rücklagen gebildet werden konnten bzw. können.

Das steuerliche Einlagekonto weist in den **Rücklagen zum 31.12.2012** noch **nicht verbrauchte** Investitionen und Darlehenstilgungen in Höhe von immerhin **8.301.330 €** (Vorjahr: 7.496.649 €) aus. Das sollte für viele Jahre ausreichen, um eine KapErtrSt-Pflicht zu vermeiden.

e) Umsatzsteuerrückerstattung

Die Vorsteuern des BgA „Hallenbad“ sind aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs seit 2001 zu 100% absetzbar; die Umsätze aus Vermietung und Verpachtung sind seit 2001 ebenfalls zu 100% USt-pflichtig. Der VSt- und USt-Abzug des BgA „2-fach-Sporthalle“ wurde im Zuge der USt-Prüfung 2006-2008 endgültig auf 49,5% fixiert.

Für den BgA „Freizeiteinrichtungen“ ergab sich 2012 per Saldo ein **VSt-Erststattungsanspruch** zugunsten der Stadt in Höhe von **+25.295,30 €** (2011: +28.744,04 € 2010: +10.489,68 € 2009: +65.894,68 € 2008: +349.878,07 € 2007: +319.037,72 €); davon entfallen auf den BgA „Hallenbad“ +2.644,81 € und auf den BgA „2-fach-Sporthalle“ +22.650,49 €. Nach Abzug der bereits erhaltenen Zahlungen verbleibt ein Schlusszahlungsanspruch i.H.v. 12.167,09 € (Vorjahr: 14.321,03 €), der als Forderung an das Finanzamt aktiviert ist.

TOP.	Art	Sachverhalt/Beschluss
		<p>1.6. Sonstige Erläuterungen</p> <p>a) Badegebührensätze Die Badegebührensätze erreichen eine Summe von 20.358,77 € netto (2011: 20.282,24 € 2010: 20.099,33 € 2009: 20.237,44 € 2008: 8.753,01 € 2007: 12.444,14 € 2006: 16.386,01 € 2005: 22.363,62 €). Auf den öffentlichen Badebetrieb entfällt dabei ein Betrag von 11.690,63 € (2011: 10.580,99 € 2010: 8.517,50 € 2009: 8.655,61 € 2008: 3.738,78 € 2007: 4.960,75 € 2006: 5.313,38 € 2005: 8.419,03 €). Die Umsätze aus Vermietung und Verpachtung (Schule, Vereine u. VHS) erreichen einen Betrag von 8.668,14 € (2011: 9.701,25 € 2010: 11.581,83 € 2009: 11.581,83 € 2008: 5.014,23 € 2007: 7.483,39 € 2006: 11.072,63 € 2005: 13.944,59 €).</p> <p>b) Sporthallenmietumsätze Sporthallenmieten sind i.H.v. 28.805,00 € (2011: 28.250,29 € 2010: 31.312,79 € 2009: 33.360,00 € 2008: 9.595,00 €) angefallen. Davon entfallen auf den unternehmerischen Bereich <small>Vereine usw.</small> 13.520,00 € (2011: 15.050,29 € 2010: 13.010,29 € 2009: 15.057,50 € 2008: 2.305,00 €) und den hoheitlichen Bereich <small>Schulen</small> 15.285,00 € (2011: 13.200,00 € 2010: 18.302,50 € 2009: 18.302,50 € 2008: 7.290,00 €). Im Vollzug der BP 2008-2010 wurden die Sporthallenumsätze zwecks steuerlicher Eliminierung der hoheitlichen Nutzungen um +22.927,50 € (Vorjahr: +19.800,00 €) auf insgesamt 51.732,50 € (Vorjahr: 48.050,29 €) erhöht.</p> <p>2. Beschluss: Der HFA empfiehlt, den Jahresabschluss für den BgA „Freizeiteinrichtungen“ für das Geschäftsjahr 2012 zu billigen.</p>

Anlagen zu TOP:		
1.1.	ö	Übersicht „Kalkulationsergebnisse – Vergleich mit den bisherigen Gebühren“ vom 28.02./10.03.2014
1.3.1.	ö	Vergleichende Kostenberechnung der Stadtkämmerei vom 01.03.2014
1.3.2.	ö	Nachkalkulation der einmaligen Grabplatzgebühr für das Kolumbarium der Fa. kommunale Transparenz pro fide gmbh, Würzburg-Heidingsfeld, vom 07.03.2014 mit zwei Alternativen
1.4.1.	ö	1 Lageplan „anonyme Urnenerdgräber“ 1:1000 vom 28.02.2014 1 Lageplan „anonyme Urnenerdgräber“ 1:100 vom 28.02.2014
1.5.	ö	Übersicht „Gebührenfestsetzung Ko.-Deckungsgrad 100%“ vom 28.02./10.03.2014 Übersicht „Gebührenfestsetzung HFA 10.03.2014“ vom 28.02./10.03.2014
2.1.	ö	5. Entwurf der FrS 2014 vom 28.02.2014
2.2.	ö	5. Entwurf der GS/FrS 2014 vom 28.02.2014
3.1.	ö	Übersicht „Stand des Rechnungslegungsverfahrens zum 03.03.2014“ vom 03.03.2014
3.3.	ö	Erledigungsbericht zur üöPrüfung 2008-2011 vom 03.03.2014
4.	ö	Übersicht „Zusammenstellung der notwendigen Veranlagungen“ vom 10.03.2014 zur Erhebung von Ausbaubeiträgen (Altfälle)
5.	ö	1 Bilanz 2012 BgA „Freizeiteinrichtungen“ vom 05/02/2014 1 G+V 2012 BgA „Freizeiteinrichtungen“ vom 05/02/2014 1 Beratungsbericht 2012 BgA „Freizeiteinrichtungen“ vom 05/02/2014 1 Übersicht „wirtschaftliche Vorteile aus der Beteiligung an der EZV GmbH/KG vom 17.09.2013

		63939 Würth a. Main, den 11.03.2014
	
		Dotzel Erwin, 1. Bürgermeister
	
		Firmbach Heinz, Protokollführer

Az.: 028/924 u. 924/05

Friedhofgebühren

Neukalkulation zum 01.05.2014

hier: Kalkulationsergebnisse - Vergleich mit bisherigen Gebühren63939 Wörth a. Main, den 28.02./10.03.2014
- Stadtkämmerei -

Heinz Firmbach

= Änderungen

Gebührentart	Bezeichnung	Gebühren			Saldo
		neu	bisher festgesetzt	einmalig	
1. Bestattung	Sargbestattung im Kindergrab 1-fach tief	139,08 €	150,00 €		-10,92 €
	Sargbestattung im Reihen-/Familiengrab 1-fach tief	340,60 €	370,00 €		-29,40 €
	Sargbestattung im Reihen-/Familiengrab 2-fach tief	454,13 €	490,00 €		-35,87 €
	Urnenbestattung im Urnenerdgrab, Reihen- u. Familiengrab	92,25 €	100,00 €		-7,75 €
	Urnenbestattung in der Urnenwand	92,25 €	100,00 €		-7,75 €
	Regiarbeiten (€/angefangene 15min.)	14,19 €	10,00 €		4,19 €
	Sargträgerdienste (€/4 Sargträger)	147,59 €	160,00 €		-12,41 €
Bestattungsservice Sargbestattung	Bestattungsservice Sargbestattung	134,82 €	140,00 €		-5,18 €
	Bestattungsservice Urnenbestattung	<u>113,53 €</u>	<u>120,00 €</u>		<u>-6,47 €</u>
		1.528,44 €	1.640,00 €		-111,56 €
2. Gebäude	Aussegnungshalle	148,70 €	120,00 €		28,70 €
	Leichenhaus	<u>353,01 €</u>	<u>250,00 €</u>		<u>103,01 €</u>
		501,71 €	370,00 €		131,71 €
3. Verwaltung	Verwaltungskosten	203,70 €	10,00 €		193,70 €
Summe		2.233,85 €	2.020,00 €		213,85 €

Az.: 028/924 u. 924/05

Friedhofgebühren

Neukalkulation zum 01.05.2014

hier: Kalkulationsergebnisse - Vergleich mit bisherigen Gebühren

63939 Wörth a. Main, den 28.02./10.03.2014
- Stadtkämmerei -

Heinz Firmbach

= Änderungen

Gebühreart	Bezeichnung	Ruhezeiten (Jahre)	Gebühren			Gebühren			Saldo
			neu	bisher festgesetzt	Saldo	neu	bisher festgesetzt	Saldo	
			einmalig/a			einmalig (gesamte Ruhezeit)			
4. Grabplatz (einmalig)	Kindergrab	15	5,25 €	8,00 €	-2,75 €	78,75 €	120,00 €	-41,25 €	
	Reihengrab	30	13,98 €	18,00 €	-4,02 €	419,40 €	540,00 €	-120,60 €	
	Ehrengrab (Priester-/Lehrer) neu	30	95,58 €	18,00 €	77,58 €	2.867,40 €	540,00 €	2.327,40 €	
	Familiengrab	30	32,62 €	45,00 €	-12,38 €	978,60 €	1.350,00 €	-371,40 €	
	Urnenerdgrab (auch anonyme) neu	15	8,29 €	0,00 €	8,29 €	124,35 €	0,00 €	124,35 €	
	Urnenwandgrab	15	114,91 €	40,00 €	74,91 €	1.723,65 €	600,00 €	1.123,65 €	
	Urnengrab Kolumbarium neu (lt. Nachkalk. v. 07.03.2014 Alt.2)	15	115,77 €	0,00 €	115,77 €	1.736,55 €	0,00 €	1.736,55 €	
Summe			386,40 €	129,00 €	257,40 €	7.928,70 €	3.150,00 €	4.778,70 €	

Az.: 028/924 u. 924/05
Friedhofgebühren

Neukalkulation zum 01.05.2014

hier: Kalkulationsergebnisse - Vergleich mit bisherigen Gebühren

= Änderungen

63939 Wörth a. Main, den 28.02./10.03.2014
- Stadtkämmerei -

Heinz Firmbach

Gebühreart	Bezeichnung	Ruhezeiten (Jahre)	Gebühren					
			neu		bisher festgesetzt		Saldo	
			laufend/a	laufend (gesamte Ruhezeit)	laufend/a	laufend (gesamte Ruhezeit)	laufend (gesamte Ruhezeit)	Saldo
4. Grabplatz (laufend)	Kindergrab	15	9,75 €	10,00 €	-0,25 €	146,25 €	150,00 €	-3,75 €
	Reihengrab	30	25,95 €	23,00 €	2,95 €	778,50 €	690,00 €	88,50 €
	Ehrengrab (Priester-/Lehrer) neu	30	21,62 €	23,00 €	-1,38 €	648,60 €	690,00 €	-41,40 €
	Familiengrab	30	60,54 €	55,00 €	5,54 €	1.816,20 €	1.650,00 €	166,20 €
	Urnenerdgrab (auch anonyme) neu	15	12,80 €	0,00 €	12,80 €	192,00 €	0,00 €	192,00 €
	Urnengrab	15	10,81 €	49,00 €	-38,19 €	162,15 €	735,00 €	-572,85 €
	Urnengrab Kolumbarium neu	15	10,81 €	0,00 €	10,81 €	162,15 €	0,00 €	162,15 €
Summe			152,28 €	160,00 €	-7,72 €	3.905,85 €	3.915,00 €	-9,15 €

Az.: 028/924 u. 924/05
Friedhofgebühren

Neukalkulation zum 01.05.2014

hier: Kalkulationsergebnisse - Vergleich mit bisherigen Gebühren

63939 Wörth a. Main, den 28.02./10.03.2014
- Stadtkämmerei -

Heinz Firmbach

= Änderungen

Gebühreart	Bezeichnung	Ruhezeiten (Jahre)	Gebühren				Saldo	
			neu	bisher festgesetzt	Saldo	neu		bisher festgesetzt
			einmalig+laufend/a		einmalig+laufend (gesamte Ruhezeit)			
4. Grabplatz (gesamt)	Kindergrab	15	15,00 €	18,00 €	-3,00 €	225,00 €	270,00 €	-45,00 €
	Reihengrab	30	39,93 €	41,00 €	-1,07 €	1.197,90 €	1.230,00 €	-32,10 €
	Ehrengrab (Priester-/Lehrer) neu	30	117,20 €	41,00 €	76,20 €	3.516,00 €	1.230,00 €	2.286,00 €
	Familiengrab	30	93,16 €	100,00 €	-6,84 €	2.794,80 €	3.000,00 €	-205,20 €
	Urnenerdgrab (auch anonyme) neu	15	21,09 €	0,00 €	21,09 €	316,35 €	0,00 €	316,35 €
	Urnenwandgrab	15	125,72 €	89,00 €	36,72 €	1.885,80 €	1.335,00 €	550,80 €
	Urnengrab Kolumbarium neu (lt. Nachkalk. v. 07.03.2014 Alt.2)	15	126,58 €	0,00 €	126,58 €	1.898,70 €	0,00 €	1.898,70 €
Summe			538,68 €	289,00 €	249,68 €	11.834,55 €	7.065,00 €	4.769,55 €

St.-Martinskapelle im Friedhof**Innenrestaurierung und Umnutzung zu einem Kolumbarium mit 50 Urnengrabplätzen****hier: Kostenberechnung****Grundlagen:**

Kostenberechnung Arch.-H. Becker vom 05.09.2012

Kostenberechnung Arch.-H. Becker vom 17.02.2014

Pos.	Leistung	KB 05.09.2012	KB 17.02.2014	Saldo
1	Erdaushub, Einbau Bodenplatte	3.145,47 €	3.145,47 €	0,00 €
2	Restaurierungsarbeiten	16.091,89 €	27.220,06 €	11.128,17 €
3	Begasungsarbeiten	5.203,42 €	5.203,42 €	0,00 €
4	Bodenbelagsarbeiten	1.963,50 €	2.159,30 €	195,80 €
5	Bodenbelagsarbeiten	2.872,66 €	3.159,93 €	287,27 €
6	Sandsteinschwelle Eingangstüre	262,99 €	289,29 €	26,30 €
7	Sockelsteinarbeiten außen	1.416,93 €	1.558,62 €	141,69 €
8	Putzarbeiten	1.150,00 €	1.150,00 €	0,00 €
9	Einbau 56/50 Urnengrabplätze	25.037,60 €	29.285,90 €	4.248,30 €
10	Glaserarbeiten Urnengrabplätze	9.100,00 €	0,00 €	-9.100,00 €
11	Sandsteinschwelle vor dem Altar	510,00 €	561,00 €	51,00 €
12	Ständer Opferkerzen	2.500,00 €	2.500,00 €	0,00 €
13	Hocker mit Sitzkissen	3.360,00 €	3.360,00 €	0,00 €
14	Kapellenfenster	0,00 €	9.282,00 €	9.282,00 €
15	Sockelsteine unter Urnenstelen	0,00 €	4.700,50 €	4.700,50 €
Summe Baukosten		72.614,46 €	93.575,49 €	20.961,03 €
gerundet		73.000,00 €	94.000,00 €	21.000,00 €
16.1.	Objekthonorar	3.915,88 €	6.064,80 €	2.148,92 €
16.2.	Umbauzuschlag	687,13 €	1.164,44 €	477,31 €
16.3.	Nebenkosten	382,93 €	602,20 €	219,27 €
Summe Baunebenkosten		4.985,94 €	7.831,44 €	2.845,50 €
gerundet		5.000,00 €	8.000,00 €	3.000,00 €
Summe Gesamtkosten		77.600,40 €	101.406,93 €	23.806,53 €
gerundet		78.000,00 €	102.000,00 €	24.000,00 €

63939 Würth a. Main, den 01.03.2014

- Stadtkämmerei -

Heinz Firmbach

Nachkalkulation der einmaligen Grabplatzgebühr für das Kolumbarium



Anlage zu TOP. 1.3.2.ö

AS	GLZ	VA	Nr.	U.Nr.	Gewerk	Untergewerk	Standort	Jahr	AK	Afa	Zins	Gebühr	Bemerkung
3703	3703	1206	0000	0000	Bewertung Grundvermögen	Grundvermögen	St. Martinskapelle im Friedhof	2008	123,20 €	- €	6,16 €		
3703	3703	1300	0000	0000	Bauwerk Konstruktion baul. Teil	Generalsanierung außen	St. Martinskapelle im Friedhof	1993	4.470,26 €	89,41 €	111,76 €	441,86 €	
3703	3703	1300	0001	0000	Bauwerk Konstruktion baul. Teil	Generalsanierung außen	St. Martinskapelle im Friedhof	1994	12.957,43 €	259,15 €	323,94 €	348,56 €	
AS	GLZ	VA	Nr.	U.Nr.	Gewerk	Untergewerk	Standort	Jahr	AK	Afa	Zins	Gebühr	Bemerkung
3703	3703	8620	0000	0000	Zuschüsse	Staatszuschuss	St. Martinskapelle im Friedhof	1995	6.135,50 €	125,29 €	153,39 €		
3703	3703	8620	0001	0000	Zuschüsse	Kreiszuschuss	St. Martinskapelle im Friedhof	1995	1.140,18 €	23,28 €	28,50 €	-294,52 €	
3703	3703	8699	0000	0000	Zuschüsse A.I.B.	Spende 1. Bgm.	St. Martinskapelle im Friedhof	2009	4.505,00 €	91,99 €	112,63 €		lt. Besprechung mit Hr. Firmbach am 18.11.2013
AS	GLZ	VA	Nr.	U.Nr.	Gewerk	Untergewerk	Standort	Jahr	AK	Afa	Zins	Gebühr	Bemerkung
					Kolumbarium (lt. Kostensch.v. 05.09.12)		St. Martinskapelle im Friedhof		102.000,00 €	3.396,60 €	2.550,00 €	2.550,00 €	Afa 3,33%, Kolumbarium-Zins 5%

kalk. Afa Gesamt: 3.504,60 €
 kalk. Zins Gesamt: 2.697,35 €
 Verwaltungskostenbeitrag: 752,73

zu verteilende Kosten: 6.954,67 €

./. Anzahl der Gräber 50

Kosten/Gebühr 139,09 €

Nutzungsdauer (Jahre) 15

Kosten/Gebühr für 1 Grab/Ruhezeit 2.086,40 €

Alternative 1: Nachkalkulation der einmaligen Grabplatzgebühr für das Kolumbarium - abgezogener denkmalischer Mehraufwand: 40.000 €



Anlage zu TOP. 1.3.2.ö

AS	GLZ	VA	Nr.	U.Nr.	Gewerk	Untergewerk	Standort	Jahr	AK	Afa	Zins	Gebühr	Bemerkung
3703	3703	1206	0000	0000	Bewertung Grundvermögen	Grundvermögen	St. Martinskapelle im Friedhof	2008	123,20 €	- €	6,16 €		
3703	3703	1300	0000	0000	Bauwerk Konstruktion baul. Teil	Generalsanierung außen	St. Martinskapelle im Friedhof	1993	4.470,26 €	89,41 €	111,76 €	441,86 €	
3703	3703	1300	0001	0000	Bauwerk Konstruktion baul. Teil	Generalsanierung außen	St. Martinskapelle im Friedhof	1994	12.957,43 €	259,15 €	323,94 €		
AS	GLZ	VA	Nr.	U.Nr.	Gewerk	Untergewerk	Standort	Jahr	AK	Afa	Zins	Gebühr	Bemerkung
3703	3703	8620	0000	0000	Zuschüsse	Staatszuschuss	St. Martinskapelle im Friedhof	1995	6.135,50 €	125,29 €	153,39 €		
3703	3703	8620	0001	0000	Zuschüsse	Kreiszuschuss	St. Martinskapelle im Friedhof	1995	1.140,18 €	23,28 €	28,50 €	-294,52 €	
3703	3703	8699	0000	0000	Zuschüsse A.I.B.	Spende 1. Bgm.	St. Martinskapelle im Friedhof	2009	4.505,00 €	91,99 €	112,63 €		lt. Besprechung mit Hr. Firmbach am 18.11.2013
AS	GLZ	VA	Nr.	U.Nr.	Gewerk	Untergewerk	Standort	Jahr	AK	Afa	Zins	Gebühr	Bemerkung
					Kolumbarium (lt. Kostensch.v. 05.09.12)	Kolumbarium	St. Martinskapelle im Friedhof		102.000,00 €	3.396,60 €	2.550,00 €	2.550,00 €	Afa 3,33%, Kolumbarium-Zins 5%
					abgezogener denkmalischer Mehraufwand	Kolumbarium	St. Martinskapelle im Friedhof		- 40.000,00 €	1.332,00 €	- 1.000,00 €	- 1.000,00 €	Afa 3,33%, Kolumbarium-Zins 5%

kalk. Afa Gesamt:	2.172,60 €
kalk. Zins Gesamt:	1.697,35 €
Verwaltungskostenbeitrag:	752,73
zu verteilende Kosten:	4.622,67 €
./- Anzahl der Gräber	50
Kosten/Gebühr	92,45 €
Nutzungsdauer (Jahre)	15
Kosten/Gebühr für 1 Grab/Ruhezeit	1.386,80 €

Alternative 2: Nachkalkulation der einmaligen Grabplatzgebühr für das Kolumbarium - abgezogener denkmalischer Mehraufwand: 20.000 €

Anlage zu TOP. 1.3.2.ö



AS	GLZ	VA	Nr.	U.Nr.	Gewerk	Untergewerk	Standort	Jahr	AK	Afa	Zins	Gebühr	Bemerkung
3703	3703	1206	0000	0000	Bewertung Grundvermögen	Grundvermögen	St. Martinskapelle im Friedhof	2008	123,20 €	- €	6,16 €		
3703	3703	1300	0000	0000	Bauwerk Konstruktion baul. Teil	Generalsanierung außen	St. Martinskapelle im Friedhof	1993	4.470,26 €	89,41 €	111,76 €	441,86 €	
3703	3703	1300	0001	0000	Bauwerk Konstruktion baul. Teil	Generalsanierung außen	St. Martinskapelle im Friedhof	1994	12.957,43 €	259,15 €	323,94 €	348,56 €	
AS	GLZ	VA	Nr.	U.Nr.	Gewerk	Untergewerk	Standort	Jahr	AK	Afa	Zins	Gebühr	Bemerkung
3703	3703	8620	0000	0000	Zuschüsse	Staatszuschuss	St. Martinskapelle im Friedhof	1995	6.135,50 €	125,29 €	153,39 €		
3703	3703	8620	0001	0000	Zuschüsse	Kreiszuschuss	St. Martinskapelle im Friedhof	1995	1.140,18 €	23,28 €	28,50 €	-294,52 €	
3703	3703	8699	0000	0000	Zuschüsse A.I.B.	Spende 1. Bgm.	St. Martinskapelle im Friedhof	2009	4.505,00 €	91,99 €	112,63 €		lt. Besprechung mit Hr. Firmbach am 18.11.2013
AS	GLZ	VA	Nr.	U.Nr.	Gewerk	Untergewerk	Standort	Jahr	AK	Afa	Zins	Gebühr	Bemerkung
					Kolumbarium (lt. Kostensch.v. 05.09.12)	Kolumbarium	St. Martinskapelle im Friedhof		102.000,00 €	3.396,60 €	2.550,00 €	2.550,00 €	Afa 3,33%, Kolumbarium-Zins 5%
					abgezogener denkmalischer Mehraufwand	Kolumbarium	St. Martinskapelle im Friedhof		- 20.000,00 €	666,00 €	- 500,00 €	- 500,00 €	Afa 3,33%, Kolumbarium-Zins 5%

kalk. Afa Gesamt: 2.838,60 €

kalk. Zins Gesamt: 2.197,35 €

Verwaltungskostenbeitrag: 752,73

zu verteilende Kosten: 5.788,67 €

./- Anzahl der Gräber 50

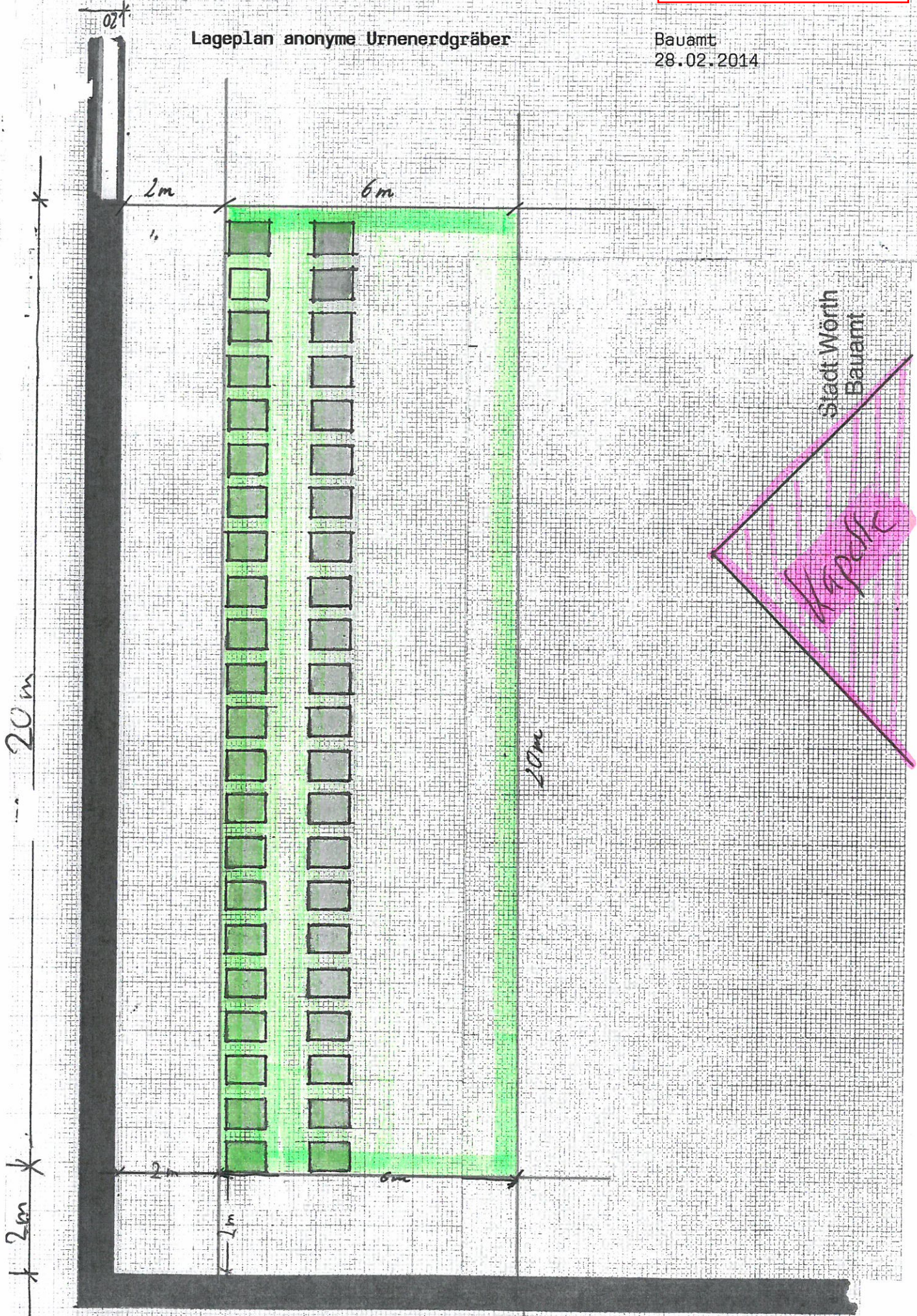
Kosten/Gebühr 115,77 €

Nutzungsdauer (Jahre) 15

Kosten/Gebühr für 1 Grab/Ruhezeit 1.736,60 €

Lageplan anonyme Urnenerdgräber

Bauamt
28.02.2014



Landstraße

Az.: 028/924 u. 924/05

Friedhofgebühren

Neukalkulation zum 01.05.2014

hier: Gebührensatzung Ko.-Deckungsgrad 100%

63939 Wörth a. Main, den 28.02./10.03.2014

- Stadtkämmerei -

Heinz Firmbach

= Änderungen

Gebührentart	Bezeichnung	Gebühren				Saldo	+/- in %
		Obergrenze	Deckungsbeitrag eff.	neu festgesetzt einmalig	bisher festgesetzt		
1. Bestattung	Sargbestattung im Kindergrab 1-fach tief	139,08 €	99,94%	139,00 €	150,00 €	-11,00 €	-7,3%
	Sargbestattung im Reihen-/Familiengrab 1-fach tief	340,60 €	99,82%	340,00 €	370,00 €	-30,00 €	-8,1%
	Sargbestattung im Reihen-/Familiengrab 2-fach tief	454,13 €	99,97%	454,00 €	490,00 €	-36,00 €	-7,3%
	Urnenbestattung im Urnenerdgrab, Reihen- u. Familiengrab	92,25 €	99,73%	92,00 €	100,00 €	-8,00 €	-8,0%
	Urnenbestattung in der Urnenwand	92,25 €	99,73%	92,00 €	100,00 €	-8,00 €	-8,0%
	Regiarbeiten (€/angefangene 15min.)	14,19 €	98,66%	14,00 €	10,00 €	4,00 €	40,0%
	Sargträgerdienste (€/4 Sargträger)	147,59 €	99,60%	147,00 €	160,00 €	-13,00 €	-8,1%
	Bestattungsservice Sargbestattung	134,82 €	99,39%	134,00 €	140,00 €	-6,00 €	-4,3%
	Bestattungsservice Urnenbestattung	113,53 €	99,53%	113,00 €	120,00 €	-7,00 €	-5,8%
		1.528,44 €	99,77%	1.525,00 €	1.640,00 €	-115,00 €	-7,0%
2. Gebäude	Aussegnungshalle	148,70 €	99,53%	148,00 €	120,00 €	28,00 €	23,3%
	Leichenhaus	353,01 €	100,00%	353,00 €	250,00 €	103,00 €	41,2%
	501,71 €	99,86%	501,00 €	370,00 €	131,00 €	35,4%	
3. Verwaltung	Verwaltungskosten	203,70 €	99,66%	203,00 €	10,00 €	193,00 €	1930,0%
Summe		2.233,85 €	99,78%	2.229,00 €	2.020,00 €	209,00 €	10,3%

Az.: 028/924 u. 924/05

Friedhofgebühren

Neukalkulation zum 01.05.2014

hier: Gebührenfestsetzung Ko.-Deckungsgrad 100%

63939 Wörth a. Main, den 28.02./10.03.2014
- Stadtkämmerei -

Heinz Firmbach

= Änderungen

Gebührenart	Gebühren		Ruhezeiten (Jahre)	Gebühren				+/- in %	
	Bezeichnung			Obergrenze	Deckungsbeitrag eff.	neu festgesetzt	bisher festgesetzt		Saldo
					einmalig/a				
4. Grabplatz (einmalig)	Kindergrab		15	5,25 €	100,00%	5,25 €	8,00 €	-2,75 €	-34,4%
	Reihengrab		30	13,98 €	98,35%	13,75 €	18,00 €	-4,25 €	-23,6%
	Ehrenggrab (Priester-/Lehrer) neu		30	95,58 €	99,92%	95,50 €	18,00 €	77,50 €	430,6%
	Familiengrab		30	32,62 €	99,63%	32,50 €	45,00 €	-12,50 €	-27,8%
	Urnenerdgrab (auch anonyme) neu		15	8,29 €	99,52%	8,25 €	0,00 €	8,25 €	
	Urnenwandgrab		15	114,91 €	99,86%	114,75 €	40,00 €	74,75 €	186,9%
	Urnengrab Kolumbarium neu (lt. Nachkalk. v. 07.03.2014 Alt.2)		15	115,77 €	99,98%	115,75 €	0,00 €	115,75 €	
Summe				386,40 €	99,83%	385,75 €	129,00 €	256,75 €	

Az.: 028/924 u. 924/05

Friedhofgebühren

Neukalkulation zum 01.05.2014

hier: Gebührenfestsetzung Ko.-Deckungsgrad 100%

63939 Wörth a. Main, den 28.02./10.03.2014

- Stadtkämmerei -

Heinz Firmbach

= Änderungen

Gebühreart	Gebühren		Gebühren				Saldo	+/- in %
	Bezeichnung	Ruhezeiten (Jahre)	Obergrenze	Deckungs- beitrag eff.	neu	bisher		
					festgesetzt	festgesetzt		
einmalig (gesamte Ruhezeit)								
4. Grabplatz (einmalig)	Kindergrab	15	78,75 €	100,00%	78,75 €	120,00 €	-41,25 €	-34,4%
	Reihengrab	30	419,40 €	98,35%	412,50 €	540,00 €	-127,50 €	-23,6%
	Ehrengab (Priester-/Lehrer) neu	30	2.867,40 €	99,92%	2.865,00 €	540,00 €	2.325,00 €	430,6%
	Familiengrab	30	978,60 €	99,63%	975,00 €	1.350,00 €	-375,00 €	-27,8%
	Urnenerdgrab (auch anonyme) neu	15	124,35 €	99,52%	123,75 €	0,00 €	123,75 €	
	Urnenwandgrab	15	1.723,65 €	99,86%	1.721,25 €	600,00 €	1.121,25 €	186,9%
	Urnengrab Kolumbarium neu (lt. Nachkalk. v. 07.03.2014 Alt.2)	15	1.736,55 €	99,98%	1.736,25 €	0,00 €	1.736,25 €	
Summe			7.928,70 €	99,80%	7.912,50 €	3.150,00 €	4.762,50 €	

Az.: 028/924 u. 924/05

Friedhofgebühren

Neukalkulation zum 01.05.2014

hier: Gebührenfestsetzung Ko.-Deckungsgrad 100%

63939 Wörth a. Main, den 28.02./10.03.2014
- Stadtkämmerei -

Heinz Firmbach

= Änderungen

Gebühreart	Gebühren		Ruhezeiten (Jahre)	Gebühren				+/- in %
	Bezeichnung	Obergrenze		Deckungs- beitrag eff.	neu	bisher	Saldo	
					festgesetzt	festgesetzt		
4. Grabplatz (laufend)				laufend/a				
	Kindergrab	9,75 €	15	9,75 €	100,00%	10,00 €	-0,25 €	-2,5%
	Reihengrab	25,95 €	30	25,95 €	99,23%	23,00 €	2,75 €	12,0%
	Ehrengrab (Priester-/Lehrer) neu	21,62 €	30	21,62 €	99,44%	23,00 €	-1,50 €	-6,5%
	Familiengrab	60,54 €	30	60,54 €	99,93%	55,00 €	5,50 €	10,0%
	Urnenerdgrab (auch anonyme) neu	12,80 €	15	12,80 €	99,61%	0,00 €	12,75 €	
	Urnenwandgrab	10,81 €	15	10,81 €	99,44%	49,00 €	-38,25 €	-78,1%
	Urnengrab Kolumbarium neu	10,81 €	15	10,81 €	99,44%	0,00 €	10,75 €	
Summe		152,28 €		152,28 €	99,65%	160,00 €	-8,25 €	

Az.: 028/924 u. 924/05

Friedhofgebühren

Neukalkulation zum 01.05.2014

hier: Gebührenfestsetzung Ko.-Deckungsgrad 100%

63939 Wörth a. Main, den 28.02./10.03.2014
- Stadtkämmerei -

Heinz Firmbach

= Änderungen

Gebühreart	Bezeichnung	Ruhezeiten (Jahre)	Gebühren				Saldo	+/- in %
			Obergrenze	Deckung- beitrag eff.	neu	bisher		
					festgesetzt	festgesetzt		
laufend (gesamte Ruhezeit)								
4. Grabplatz (laufend)	Kindergrab	15	146,25 €	100,00%	146,25 €	150,00 €	-3,75 €	-2,5%
	Reihengrab	30	778,50 €	99,23%	772,50 €	690,00 €	82,50 €	12,0%
	Ehrengrab (Priester-/Lehrer) neu	30	648,60 €	99,44%	645,00 €	690,00 €	-45,00 €	-6,5%
	Familiengrab	30	1.816,20 €	99,93%	1.815,00 €	1.650,00 €	165,00 €	10,0%
	Urnenerdgrab (auch anonyme) neu	15	192,00 €	99,61%	191,25 €	0,00 €	191,25 €	
	Urnenwandgrab	15	162,15 €	99,44%	161,25 €	735,00 €	-573,75 €	-78,1%
	Urnengrab Kolumbarium neu	15	162,15 €	99,44%	161,25 €	0,00 €	161,25 €	
Summe			3.905,85 €	99,66%	3.892,50 €	3.915,00 €	-22,50 €	

Az.: 028/924 u. 924/05

Friedhofgebühren

Neukalkulation zum 01.05.2014

hier: Gebührensatzung Ko.-Deckungsgrad 100%

63939 Wörth a. Main, den 28.02./10.03.2014

- Stadtkämmerei -

Heinz Firmbach

= Änderungen

Gebühreart	Gebühren		Ruhezeiten (Jahre)	Gebühren				+/- in %
	Bezeichnung	Deckungsbeitrag eff.		Obergrenze	neu festgesetzt	bisher festgesetzt	Saldo	
					einmalig+laufend/a			
4. Grabplatz (gesamt)	Kindergrab	100,00%	15,00 €	15,00 €	18,00 €	-3,00 €	-16,7%	
	Reihengrab	98,92%	39,93 €	39,50 €	41,00 €	-1,50 €	-3,7%	
	Ehrengab (Priester-/Lehrer) neu	99,83%	117,20 €	117,00 €	41,00 €	76,00 €	185,4%	
	Familiengrab	99,83%	93,16 €	93,00 €	100,00 €	-7,00 €	-7,0%	
	Urnenerdgrab (auch anonyme) neu	99,57%	21,09 €	21,00 €	0,00 €	21,00 €		
Urnengrab	99,83%	125,72 €	125,50 €	89,00 €	36,50 €	41,0%		
Urnengrab Kolumbarium neu (lt. Nachkalk. v. 07.03.2014 Alt.2)	99,94%	126,58 €	126,50 €	0,00 €	126,50 €			
Summe		99,78%	538,68 €	537,50 €	289,00 €	248,50 €		

Az.: 028/924 u. 924/05

Friedhofgebühren

Neukalkulation zum 01.05.2014

hier: Gebührenfestsetzung Ko.-Deckungsgrad 100%

63939 Wörth a. Main, den 28.02./10.03.2014
- Stadtkämmerei -

Heinz Firmbach

= Änderungen

Gebühreart	Gebühren		Ruhezeiten (Jahre)	Gebühren				+/- in %
	Bezeichnung			Obergrenze	Deckungsbeitrag eff.	neu festgesetzt	bisher festgesetzt	
				einmalig+laufend (gesamte Ruhezeit)				
4. Grabplatz (gesamt)	Kindergrab	15	225,00 €	100,00%	225,00 €	270,00 €	-45,00 €	-16,7%
	Reihengrab	30	1.197,90 €	98,92%	1.185,00 €	1.230,00 €	-45,00 €	-3,7%
	Ehrengrab (Priester-/Lehrer) neu	30	3.516,00 €	99,83%	3.510,00 €	1.230,00 €	2.280,00 €	185,4%
	Familiengrab	30	2.794,80 €	99,83%	2.790,00 €	3.000,00 €	-210,00 €	-7,0%
	Urnenerdgrab (auch anonyme) neu	15	316,35 €	99,57%	315,00 €	0,00 €	315,00 €	
	Urnenwandgrab	15	1.885,80 €	99,83%	1.882,50 €	1.335,00 €	547,50 €	41,0%
	Urnengrab Kolumbarium neu (lt. Nachkalk. v. 07.03.2014 Alt.2)	15	1.898,70 €	99,94%	1.897,50 €	0,00 €	1.897,50 €	
Summe			11.834,55 €	99,75%	11.805,00 €	7.065,00 €	4.740,00 €	

Az.: 028/924 u. 924/05

Friedhofgebühren

Neukalkulation zum 01.05.2014

hier: Gebührensatzung HFA 10.03.2014

63939 Wörth a. Main, den 28.02./10.03.2014

- Stadtkämmerei -

Heinz Firmbach

= Änderungen

Gebühreart	Bezeichnung	Gebühren					Saldo	+/- in %
		Obergrenze	Deckungsbeitrag eff.	neu festgesetzt einmalig	bisher festgesetzt			
1. Bestattung	Sargbestattung im Kindergrab 1-fach tief	139,08 €	99,94%	139,00 €	150,00 €	-11,00 €	-7,3%	
	Sargbestattung im Reihen-/Familiengrab 1-fach tief	340,60 €	99,82%	340,00 €	370,00 €	-30,00 €	-8,1%	
	Sargbestattung im Reihen-/Familiengrab 2-fach tief	454,13 €	99,97%	454,00 €	490,00 €	-36,00 €	-7,3%	
	Urnenbestattung im Urnenerdgrab, Reihen- u. Familiengrab	92,25 €	99,73%	92,00 €	100,00 €	-8,00 €	-8,0%	
	Urnenbestattung in der Urnenwand	92,25 €	99,73%	92,00 €	100,00 €	-8,00 €	-8,0%	
	Regiarbeiten (€/angefangene 15min.)	14,19 €	98,66%	14,00 €	10,00 €	4,00 €	40,0%	
	Sargträgerdienste (€/4 Sargträger)	147,59 €	99,60%	147,00 €	160,00 €	-13,00 €	-8,1%	
	Bestattungsservice Sargbestattung	134,82 €	99,39%	134,00 €	140,00 €	-6,00 €	-4,3%	
	Bestattungsservice Urnenbestattung	113,53 €	99,53%	113,00 €	120,00 €	-7,00 €	-5,8%	
		1.528,44 €	99,77%	1.525,00 €	1.640,00 €	-115,00 €	-7,0%	
2. Gebäude	Aussegnungshalle	148,70 €	99,53%	148,00 €	120,00 €	28,00 €	23,3%	
	Leichenhaus	353,01 €	100,00%	353,00 €	250,00 €	103,00 €	41,2%	
	501,71 €	99,86%	501,00 €	370,00 €	131,00 €	35,4%		
3. Verwaltung	Verwaltungskosten	203,70 €	49,09%	100,00 €	10,00 €	90,00 €	900,0%	
		2.233,85 €	95,17%	2.126,00 €	2.020,00 €	106,00 €	5,2%	

Az.: 028/924 u. 924/05

Friedhofgebühren

Neukalkulation zum 01.05.2014

hier: Gebührensatzung HFA 10.03.2014

63939 Wörth a. Main, den 28.02./10.03.2014
- Stadtkämmerei -

Heinz Firmbach

= Änderungen

Gebührentart	Gebühren		Ruhezeiten (Jahre)	Gebühren				+/- in %
	Bezeichnung	Deckungsbeitrag eff.		Obergrenze	einmalig/a		Saldo	
					neu festgesetzt	bisher festgesetzt		
4. Grabplatz (einmalig)	Kindergrab	100,00%	5,25 €	5,25 €	8,00 €	-2,75 €	-34,4%	
	Reihengrab	98,35%	13,98 €	13,75 €	18,00 €	-4,25 €	-23,6%	
	Ehrengab (Priester-/Lehrer) neu	99,92%	95,58 €	95,50 €	18,00 €	77,50 €	430,6%	
	Familiengrab	99,63%	32,62 €	32,50 €	45,00 €	-12,50 €	-27,8%	
	Urnenerdgrab (auch anonyme) neu	99,52%	8,29 €	8,25 €	0,00 €	8,25 €		
	Urnenwandgrab	99,86%	114,91 €	114,75 €	40,00 €	74,75 €	186,9%	
	Urnengrab Kolumbarium neu (lt. Nachkalk. v. 07.03.2014 Alt.2)	99,12%	115,77 €	114,75 €	0,00 €	114,75 €		
Summe		99,57%	386,40 €	384,75 €	129,00 €	255,75 €		

Az.: 028/924 u. 924/05
Friedhofgebühren

Neukalkulation zum 01.05.2014

hier: Gebührensatzung HFA 10.03.2014

63939 Wörth a. Main, den 28.02./10.03.2014
- Stadtkämmerei -

Heinz Firmbach

= Änderungen

Gebühreart	Gebühren		Gebühren				Saldo	+/- in %
	Bezeichnung	Ruhezeiten (Jahre)	Obergrenze	Deckungs- beitrag eff.	neu	bisher		
					festgesetzt	festgesetzt		
					einmalig (gesamte Ruhezeit)			
4. Grabplatz (einmalig)	Kindergrab	15	78,75 €	100,00%	78,75 €	120,00 €	-41,25 €	-34,4%
	Reihengrab	30	419,40 €	98,35%	412,50 €	540,00 €	-127,50 €	-23,6%
	Ehrengab (Priester-/Lehrer) neu	30	2.867,40 €	99,92%	2.865,00 €	540,00 €	2.325,00 €	430,6%
	Familiengrab	30	978,60 €	99,63%	975,00 €	1.350,00 €	-375,00 €	-27,8%
	Urnenerdgrab (auch anonyme) neu	15	124,35 €	99,52%	123,75 €	0,00 €	123,75 €	
	Urnenwandgrab	15	1.723,65 €	99,86%	1.721,25 €	600,00 €	1.121,25 €	186,9%
	Urnengrab Kolumbarium neu (lt. Nachkalk. v. 07.03.2014 Alt.2)	15	1.736,55 €	99,12%	1.721,25 €	0,00 €	1.721,25 €	
Summe			7.928,70 €	99,61%	7.897,50 €	3.150,00 €	4.747,50 €	

Az.: 028/924 u. 924/05
Friedhofgebühren

Neukalkulation zum 01.05.2014

hier: Gebührensatzung HFA 10.03.2014

63939 Wörth a. Main, den 28.02./10.03.2014
- Stadtkämmerei -

= Änderungen

Heinz Firmbach

Gebühreart	Gebühren		Ruhezeiten (Jahre)	Gebühren				+/- in %
	Bezeichnung	Obergrenze		Deckungsbeitrag eff.	neu festgesetzt	bisher festgesetzt	Saldo	
					laufend/a			
4. Grabplatz (laufend)	Kindergrab	9,75 €	100,00%	9,75 €	10,00 €	-0,25 €	-2,5%	
	Reihengrab	25,95 €	99,23%	25,75 €	23,00 €	2,75 €	12,0%	
	Ehrengrab (Priester-/Lehrer) neu	21,62 €	99,44%	21,50 €	23,00 €	-1,50 €	-6,5%	
	Familiengrab	60,54 €	99,93%	60,50 €	55,00 €	5,50 €	10,0%	
	Urnenerdgrab (auch anonyme) neu	12,80 €	99,61%	12,75 €	0,00 €	12,75 €		
	Urnenwandgrab	10,81 €	99,44%	10,75 €	49,00 €	-38,25 €	-78,1%	
	Urnengrab Kolumbarium neu	10,81 €	99,44%	10,75 €	0,00 €	10,75 €		
Summe		152,28 €	99,65%	151,75 €	160,00 €	-8,25 €		

Az.: 028/924 u. 924/05

Friedhofgebühren

Neukalkulation zum 01.05.2014

hier: Gebührenfestsetzung HFA 10.03.2014

63939 Wörth a. Main, den 28.02./10.03.2014
- Stadtkämmerei -

= Änderungen

Heinz Firmbach

Gebühreart	Bezeichnung	Ruhezeiten (Jahre)	Gebühren				Saldo	+/- in %
			Obergrenze	Deckungsbeitrag eff.	laufend (gesamte Ruhezeit)			
					neu festgesetzt	bisher festgesetzt		
4. Grabplatz (laufend)	Kindergrab	15	146,25 €	100,00%	146,25 €	150,00 €	-3,75 €	-2,5%
	Reihengrab	30	778,50 €	99,23%	772,50 €	690,00 €	82,50 €	12,0%
	Ehrengrab (Priester-/Lehrer) neu	30	648,60 €	99,44%	645,00 €	690,00 €	-45,00 €	-6,5%
	Familiengrab	30	1.816,20 €	99,93%	1.815,00 €	1.650,00 €	165,00 €	10,0%
	Urnenerdgrab (auch anonyme) neu	15	192,00 €	99,61%	191,25 €	0,00 €	191,25 €	
	Urnenwandgrab	15	162,15 €	99,44%	161,25 €	735,00 €	-573,75 €	-78,1%
Urnengrab Kolumbarium neu	15	162,15 €	99,44%	161,25 €	0,00 €	161,25 €		
Summe			3.905,85 €	99,66%	3.892,50 €	3.915,00 €	-22,50 €	

Az.: 028/924 u. 924/05

Friedhofgebühren

Neukalkulation zum 01.05.2014

hier: Gebührensatzung HFA 10.03.2014

63939 Wörth a. Main, den 28.02./10.03.2014
- Stadtkämmerei -

Heinz Firmbach

= Änderungen

Gebühreart	Gebühren		Ruhezeiten (Jahre)	Gebühren				+/- in %
	Bezeichnung	Deckungsbeitrag eff.		Obergrenze	neu festgesetzt	bisher festgesetzt	Saldo	
					einmalig+laufend/a			
4. Grabplatz (gesamt)	Kindergrab	100,00%	15,00 €	15,00 €	18,00 €	-3,00 €	-16,7%	
	Reihengrab	98,92%	39,93 €	39,50 €	41,00 €	-1,50 €	-3,7%	
	Ehrengrab (Priester-/Lehrer) neu	99,83%	117,20 €	117,00 €	41,00 €	76,00 €	185,4%	
	Familiengrab	99,83%	93,16 €	93,00 €	100,00 €	-7,00 €	-7,0%	
	Urnenerdgrab (auch anonyme) neu	99,57%	21,09 €	21,00 €	0,00 €	21,00 €		
	Urnenwandgrab	99,83%	125,72 €	125,50 €	89,00 €	36,50 €	41,0%	
Urnengrab Kolumbarium neu (lt. Nachkalk. v. 07.03.2014 Alt.2)	99,15%	126,58 €	125,50 €	0,00 €	125,50 €			
Summe		99,60%	538,68 €	536,50 €	289,00 €	247,50 €		

Az.: 028/924 u. 924/05

Friedhofgebühren

Neukalkulation zum 01.05.2014

hier: Gebührensatzung HFA 10.03.2014

63939 Wörth a. Main, den 28.02./10.03.2014

- Stadtkämmerei -

Heinz Firmbach

= Änderungen

Gebühreart	Bezeichnung	Ruhezeiten (Jahre)	Gebühren				Saldo	+/- in %
			Obergrenze	Deckungsbeitrag eff.	einmalig+laufend (gesamte Ruhezeit)			
					neu festgesetzt	bisher festgesetzt		
4. Grabplatz (gesamt)	Kindergrab	15	225,00 €	100,00%	225,00 €	270,00 €	-45,00 €	-16,7%
	Reihengrab	30	1.197,90 €	98,92%	1.185,00 €	1.230,00 €	-45,00 €	-3,7%
	Ehrengab (Priester-/Lehrer) neu	30	3.516,00 €	99,83%	3.510,00 €	1.230,00 €	2.280,00 €	185,4%
	Familiengrab	30	2.794,80 €	99,83%	2.790,00 €	3.000,00 €	-210,00 €	-7,0%
	Urnenerdgrab (auch anonyme) neu	15	316,35 €	99,57%	315,00 €	0,00 €	315,00 €	
	Urnenwandgrab	15	1.885,80 €	99,83%	1.882,50 €	1.335,00 €	547,50 €	41,0%
	Urnengrab Kolumbarium neu (lt. Nachkalk. v. 07.03.2014 Alt.2)	15	1.898,70 €	99,15%	1.882,50 €	0,00 €	1.882,50 €	
Summe			11.834,55 €	99,62%	11.790,00 €	7.065,00 €	4.725,00 €	

Satzung¹

über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Würth a. Main

(Friedhofssatzung – FrS 2014 –)

vom 02. April 2014

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), erlässt die Stadt Würth a. Main, nachstehend Stadt genannt, folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

§ 1 entspricht im Wesentlichen § 1 FrS 1982, die Aussegnungshalle ist zusätzlich aufgeführt

¹Die Stadt errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen²:

- a) den Friedhof,
- b) das Leichenhaus,
- c) die Aussegnungshalle,
- d) die **St.-Martinskapelle** und
- d) das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

§ 2 Friedhofszweck

§ 2 entspricht im Wesentlichen § 3 Abs. 1 S. 1 FrS 1982

¹Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch³

§ 3 entspricht im Wesentlichen § 3 FrS 1982

- (1) ¹Auf dem Friedhof werden beigesetzt
- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der **Stadt** ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV),
 - c) die im **Stadtgebiet** Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes.⁴

¹ Nachstehend finden Sie ein **nicht-amtliches Satzungsmuster** zu einer Friedhofssatzung, das vom **Bayerischen Gemeindetag** als zeitgemäße Grundlage für die Erarbeitung einer örtlichen Friedhofssatzung zur Berücksichtigung empfohlen wird.

² **Bestattungseinrichtungen im Sinne von Art. 7 Bestattungsgesetz (BestG)** sind nicht nur Grundstücke und Gebäude, sondern alle Einrichtungen, die unmittelbar der Bestattung und deren Vorbereitung dienen. Damit **umfassen** die Bestattungseinrichtungen nicht nur Friedhöfe, Leichenhäuser und Feuerbestattungsanlagen, sondern **auch das geeignete Personal**, um die Verstorbenen zu waschen, anzukleiden, einzusargen, zu befördern, zu bestatten und umzubetten. Eine Aufzählung hat hier nur zu erfolgen, soweit diese Bestattungseinrichtungen tatsächlich vorgehalten werden. In § 25 FrS wird ergänzend dazu geregelt, dass alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem Friedhof **von der Stadt hoheitlich ausgeführt** werden. Da es hierzu auch Personal bzw. Erfüllungsgehilfen bedarf, ist auch das Friedhofs- und Bestattungspersonal Teil der öffentlichen Einrichtung und in § 1 aufzuführen.

³ Den Gemeindebürgern steht ein einklagbarer Anspruch auf Bestattung auf dem städtischen Friedhof zu.

= klärungsbedürftig roter Satztext = Änderungen zum 4. Entwurf
blaue Fußnoten = weitere Erläuterungen gegenüber der Mu-Satzung rote Fußnoten = bewehrte Vorschriften

(2) ¹Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis **§** der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung⁶

§ 4 S.1 entspricht § 3 Abs. 4 der FrS 1982. § 4 S.2 entspricht § 5 FrS 1982

¹Der Friedhof wird von der Stadt verwaltet und beaufsichtigt. ²Der Belegungsplan wird von der Stadt so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde und wer der Grabnutzungsrechte ist.

§ 5 Schließung und Entwidmung

§ 5 ist neu und ergänzt Art. 11 BestG

(1) ¹Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. ²Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. ³Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) ¹Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) ¹Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen oder diese durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. ²Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) ¹Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) ¹Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

§ 6 entspricht § 29 FrS 1982. Jedoch wurden bislang keine Öffnungszeiten angeschlagen. Aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht sollten die Öffnungszeiten per Beschluss festgelegt und an den Eingängen angeschlagen werden.

(1) ¹Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.⁷

(2) ¹Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten. **§**

§ 7 entspricht im Wesentlichen den §§ 30 und 32 FrS 1982.

⁴ Die **Regelung des Art. 6 Abs. 1 BestG hat zur Folge**, dass für Totgeburten mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm der Bestattungszwang gilt (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BestG), die Beisetzung grundsätzlich auf Friedhöfen zu erfolgen hat (Art. 1 Abs. 1 Satz 2 BestG) und im Umgang mit Totgeburten die allgemeinen Anforderungen wie für Leichen gelten (Art. 5 BestG). Bei Fehlgeburten mit einem Gewicht unter 500 Gramm kommt es hinsichtlich der Bestattungsart, des Ortes und der Durchführung auf den Willen derer an, die im Falle einer Lebendgeburt das Personensorgerecht innegehabt hätten (Art. 1 Abs. 2 BestG). Eine Leichenschau wird nicht durchgeführt.

§ Diese Vorschrift ist n. § 32 Buchst. c) mit Bußgeld bewehrt.

⁶ Die Zuteilung der Gräber erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger, also die Stadt, die diese durch Ausstellung einer Graburkunde dokumentiert. Die Vergabe der Nutzungsrechte wird im Belegungsplan dokumentiert.

⁷ **Beispiel für Öffnungszeitenregelung** abgedruckt in den **Erläuterungen** zu dieser Satzung.

Der Friedhofsträger, also die Stadt, ist verkehrssicherungspflichtig. Daher ist eine Festsetzung der Öffnungszeiten erforderlich. Außerhalb der Öffnungszeiten hält sich der Besucher widerrechtlich auf dem Friedhof auf. Dies hat zur Folge, dass die Stadt nicht haftet, wenn der Besucher z.B. wegen der Beschaffenheit der Wege zu Schaden kommt. Ein Abschließen des Friedhofs ist dafür nicht erforderlich.

Der BayGT schlägt folgende Öffnungszeitenregelung vor:

Januar, Februar, November und Dezember:	von 08.00 – 17.00 Uhr
März und Oktober:	von 07.00 – 18.00 Uhr
April und September:	von 07.00 – 19.00 Uhr
Mai, Juni, Juli und August:	von 07.00 – 20.00 Uhr

Die Verwaltung empfiehlt, per Beschluss folgende Öffnungszeiten festzulegen.

Oktober, November, Dezember, Januar, Februar, März:	von 08.00 – 17.00 Uhr
April, Mai, Juni, Juli, August, September:	von 06.00 – 22.00 Uhr

Eine Übernahme in die Satzung ist nicht erforderlich.

§ Diese Vorschrift ist n. § 32 Buchst. f) mit Bußgeld bewehrt.

= klärungsbedürftig roter Satztext = Änderungen zum 4. Entwurf
blaue Fußnoten = weitere Erläuterungen gegenüber der Mu-Satzung rote Fußnoten = bewehrte Vorschriften

§ 7 Verhalten im Friedhof⁹

- (1) ¹Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) ¹Kinder unter 10¹⁰ Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) ¹Der Anordnung des Friedhofpersonals haben die Besucher Folge zu leisten. ²Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - b) zu rauchen und zu lärmern,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren; Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen,
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
- (4) ¹Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) ¹Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis¹¹ der Friedhofsverwaltung.

§ 8 entspricht im Wesentlichen den § 31 FrS 1982. Zu den inhaltlichen Änderungen siehe Erläuterungen unter Fußnote 12!

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof¹²

- (1) ¹Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. ²Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. ³Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) ¹Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis¹³ der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. ²Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schrittempo. ³Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen¹⁴.
- (3) ¹Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) ¹Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden¹⁵, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz

⁹ Diese Vorschrift ist n. § 32 Buchst. e) mit Bußgeld bewehrt.

¹⁰ z. B. 10 Jahre

¹¹ Diese Vorschrift ist n. § 32 Buchst. c) und g) mit Bußgeld bewehrt.

¹² Die Vorgaben der Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 waren Anlass, dass bereits seit Jahrzehnten etablierte und auch überwiegend bewährte **Zulassungsverfahren für Gewerbetreibende** auf den Prüfstand zu stellen. Dabei stellte sich heraus, dass das Zulassungsverfahren zwar in allen Friedhofssatzungen verankert war, aber in der Praxis insbesondere bei einer Vielzahl der kleineren Gemeinden in Bayern gar nicht vollzogen wurde. Deshalb wird an dieser Stelle im Hinblick darauf, dass durchaus auch eine begleitende oder nachträgliche Überwachung ausreichend sein kann, im **Sinne der Deregulierung** auf das Zulassungsverfahren **verzichtet**. Da die Tätigkeit der Steinmetze und Bildhauer auf dem Friedhof durchaus Gefahrenpotential in sich birgt, wird im Folgenden **ein Erlaubnisvorbehalt** für deren Tätigkeit in das Satzungsmuster **aufgenommen**. Besteht ein Bedürfnis nach der Beibehaltung des Zulassungsverfahrens insbesondere für Steinmetze und Bildhauer, so enthalten die Erläuterungen zu dieser Satzung Formulierungsvorschläge.

Bislang hat die FrS der Stadt in § 31 **alle** gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof unter eine vorherige Erlaubnispflicht mit Antrags- und Bescheidungsverfahren gestellt. Dieses aufwändige Verfahren wird mit den vorstehenden Satzungsregelungen aus den vorgenannten Gründen aufgegeben. Erlaubnispflichtig bleibt nur noch die Benutzung der Friedhofswege mit Fahrzeugen (s. § 8 Abs. 2). Im Übrigen zieht sich die Stadt darauf zurück, die **Ausübung gewerblicher Arbeiten dauerhaft zu versagen**, wenn schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen das Friedhofsrecht vorliegen (s. § 8 Abs. 4). Unabhängig davon bleiben die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen nach § 17 FrS weiterhin erlaubnispflichtig.

¹³ Diese Vorschrift ist n. § 32 Buchst. c) mit Bußgeld bewehrt.

¹⁴ Diese Vorschrift ist n. § 32 Buchst. f) mit Bußgeld bewehrt.

¹⁵ Diese Vorschrift ist n. § 32 Buchst. f) mit Bußgeld bewehrt.

= klärungsbedürftig roter Satzungstext = Änderungen zum 4. Entwurf
blaue Fußnoten = weitere Erläuterungen gegenüber der Mu-Satzung rote Fußnoten = bewehrte Vorschriften

schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Abs. 1 entspricht § 11 Abs. 1 FrS 1982; § 2 entspricht auch § 2 FrS 1982. Abs. 2 entspricht § 5 FrS 1982.

§ 9 Grabstätten

- (1) ¹Die Grabstätten stehen im Eigentum der Stadt. ²An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.¹⁶
- (2) ¹Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten¹⁷

- (1) ¹Gräber im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab)
 - b) Doppelgrabstätten (Familienerdgrab)
 - c) Kindergrabstätten (Kindererdgrab)
 - d) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)
 - e) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab) anonym
 - f) Urnengrabfächer (Urnenwand)
 - g) Urnengrabfächer (Kolumbarium St.-Martinskapelle).¹⁸

§ 10 entspricht § 4 FrS 1982. Die Abs. 2 u. 3 sind neu. Die §§ 6 „Reihengräber“ und 7 „Familiengräber“ FrS 1982 sind entfallen. Ihr wesentlicher Inhalt ist in anderen Regelungen der neuen FrS aufgegangen. Der Begriff „Wahlgrabstätte“ wurde aufgegeben.

Die Grabarten wurden komplettiert und begrifflich konkretisiert und in allen Satzungsregelungen vereinheitlicht. Neu sind die Begriffe „Grabstätten“ (Erdgräber) und „Grabfächer“ (oberirdische Urnengräber). Nachdem ein Bedarf nach anonymen Urnenerdgräbern besteht, dieser Bedarf bislang außerhalb des städtischen Friedhofs gedeckt wurde, sieht die neue FrS diese Grabart erstmals vor. Über ihre Anzahl und Lage im Friedhof muss der Stadtrat Beschluss fassen. Die Friedhofsverwaltung bereitet dazu einen Vorschlag aus. Das anonyme Urnenerdgrab ist in Abs. 3 definiert und entspricht im Übrigen dem Urnenerdgrab.

- (2) ¹Urnenerdgräber sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt werden.
- (3) ¹Anonyme Urnenerdgräber sind namenlose Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt werden.¹⁹
- (4) ¹Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Stadt bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. ²Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. ³Bestattungen können jeweils nur in den von der Stadt freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen. ⁴Kinder im Sinne dieser Satzung sind solche, die noch nicht älter als 12 Jahre sind.
- (5) ¹Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Stadt.

§ 11 Urnenbeisetzungen

§ 11 entspricht im Wesentlichen § 8 FrS 1982. Die Belegungsvorschriften sind nun in § 12 enthalten.

- (1) ¹Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) ¹Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. ¹Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.
- (3) ¹Wird das abgelaufene Nutzungsrecht nicht mehr verlängert, ist die Stadt berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes (anonymes Urnengrab) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 12 entspricht im Wesentlichen § 9 FrS 1982. Die Belegungsvorschriften wurden aus den §§ 6, 7 u. 8 FrS 1982 bzw. aus § 11 Mu-FrS übernommen.

§ 12 Größe und Belegungsmöglichkeiten²⁰ der Grabstätten und Grabfächer

- (1) ¹Für die Einteilung der Grabstätten und Grabfächer ist der Belegungsplan maßgebend. ²Die Gräber werden

¹⁶ Die Grabstätte bleibt im Eigentum der Stadt, die mindestens für die Dauer der Ruhezeit einem Berechtigten ein Nutzungsrecht an der Grabstätte einräumt. Ein Anspruch auf Einräumung eines Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.

¹⁷ Die traditionelle Unterscheidung zwischen Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten wird aufgegeben.

¹⁸ Die Aufnahme weiterer Bestattungsformen wie z. B. teilanonyme Grabstätten, Gemeinschaftsgrabanlagen oder Baumgrabstätten ist den konkreten Verhältnissen vor Ort anzupassen. Die in der Satzung aufgenommenen Bestattungsformen und ihre zulässige Belegung sind in den folgenden Absätzen zu erläutern.

¹⁹ Die Praxis hat gezeigt, dass auch die Hinterbliebenen von anonym Bestatteten das Bedürfnis nach einem bestimmten Ort der Trauer haben. Soweit auf dem Friedhof z. B. das Ablegen von Blumen oder Aufstellen von Kerzen an einem dafür vorgesehenen Platz erlaubt ist, ist Abs. 3 entsprechend anzupassen.

²⁰ Die Stadt muss neben der Größe der Grabstätten auch deren max. Belegung regeln.

= klärungsbedürftig roter Satztext = Änderungen zum 4. Entwurf
 blaue Fußnoten = weitere Erläuterungen gegenüber der Mu-Satzung rote Fußnoten = bewehrte Vorschriften

nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. ¹Die einzelnen Grabstätten und Grabfächer haben folgende Maße:

Grabarten	Länge	Breite	Fläche
a) Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab)	2,00 m	1,00 m	2,00 m ²
b) Doppelgrabstätten (Familienerdgrab)	2,50m	2,00 m	5,00 m ²
c) Kindergrabstätten (Kindererdgrab)	1,35 m	0,65 m	0,88 m ²
d) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)	0,80 m	0,60 m	0,48 m ²
e) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab) anonym	0,80 m	0,60 m	0,48 m ²
f) Urnengrabfächer (Urnenwand)	0,50 m	0,50 m	0,25 m ²
g) Urnengrabfächer (Kolumbarium St.-Martinskapelle) ²¹	0,50 m	0,50 m	0,25 m ²

²Die einzelnen Grabplätze haben folgende Tiefen, gerechnet bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne:

Grabarten	einfachtief	doppeltief
a) Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab): Sargbestattungen Urnbestattungen	1,60 m 0,60 m	2,20 m -
b) Doppelgrabstätten (Familienerdgrab): Sargbestattungen Urnbestattungen	1,60 m 0,60 m	2,20 m -
c) Kindergrabstätten (Kindererdgrab): Sargbestattungen Urnbestattungen	1,40 m 0,60 m	- -
d) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)	0,60 m	0,90 m
e) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab) anonym	0,60 m	0,90 m

(2) ¹Leichen können in Einzel-, Doppel- und Kindergrabstätten beigesetzt werden (Sargbestattungen).

(3) ¹Urnen können in Urnengrabstätten, Urnengrabfächern oder in Einzel-, Doppel- und Kindergrabstätten²² beigesetzt werden (Urnbestattungen).²³

(4) ¹Die Grabstätten und Grabfächer können – bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten – maximal wie folgt belegt werden:

Grabarten	Särge	Tiefe	Urnen	Tiefe
a) Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab)	2	doppeltief	4	einfachtief
b) Doppelgrabstätten (Familienerdgrab)	4	doppeltief	8	einfachtief
c) Kindergrabstätten (Kindererdgrab)	1	einfachtief	1	einfachtief
d) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)	-	-	4	doppeltief
e) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab) anonym	-	-	4	doppeltief

²¹ Ggf. ergänzen durch weitere Grabarten.

²² Die Aufzählung der möglichen Beisetzungsformen für Urnen ist an die örtlichen Verhältnisse anzupassen und im Einzelnen wie die anonymen Urnengrabstätten in Abs. 3 zu definieren. Sind auf dem Friedhof Urneneinzel- oder Urnenmehrfachgrabstätten vorhanden bzw. handelt es sich um Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätten, so kann auf die Ausführungen zu den Grabstätten in § 10 der Satzung verwiesen werden.

²³ **Sollen Urnenbeisetzungen in allen Grabarten zulässig sein, dann muss die Satzung regeln, wie viele Urnen je Erdgrab maximal zusätzlich bestattet werden dürfen. Dies ist in § 12 Abs. 4 FrS erfolgt.**
 Die Belegung von Erdgrabstätten mit Urnen zusätzlich zur Leichenbestattung muss auch gebührenrechtlich abgebildet werden. Dies ist in der vorliegenden Gebührenkalkulation dadurch berücksichtigt worden, dass die Urnengrabplätze beim Ansatz des Zuschlags in der Äquivalenzziffer einbezogen wurden.
 Werden Urnen in einer Erdgrabstätte bestattet, sollte die Satzung auch eine Regelung dazu treffen, dass nach einer Urnenbestattung während der Ruhefrist der Urne wegen der Wahrung der Totenruhe keine weiteren Leichenbestattungen mehr erfolgen dürfen. Dies wurde in § 28 Abs. 2 FrS jedoch nicht umgesetzt.

= klärungsbedürftig roter Satztext = Änderungen zum 4. Entwurf
 blaue Fußnoten = weitere Erläuterungen gegenüber der Mu-Satzung rote Fußnoten = bewehrte Vorschriften

f) Urnengrabfächer (Urnenwand)	-	-	4	-
g) Urnengrabfächer (Kolumbarium St.-Martinskapelle)	-	-	4	-

§ 13 Rechte an Grabstätten²⁴

- (1) ¹An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. ²Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. ³Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich fünf Jahre verliehen. ⁴**Soweit bei einer Grabart sowohl Sarg- als auch Urnenbestattungen möglich sind, kann das Nutzungsrecht nach Satz 2 und 3 auch nur für die jeweilige Ruhefrist verliehen werden, die für die Urnenbestattungen vorgesehen ist.**
- (2) ¹Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – GS/FrS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) ¹Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 10 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt.²⁵
- (4) ¹Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Stadt über die Grabstätten anderweitig verfügen. ²Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Stadt benachrichtigt.
- (5) ¹In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.
- (6) ¹Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten

§ 14 entspricht im Wesentlichen § 12 FrS 1982. Zu den Änderungen in Abs. 2 siehe Erläuterungen zu Fußnote 26!
 Abs. 5 ist neu und entspricht der Rechtslage und der bisherigen Handhabung.

- (1) ¹Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) ¹Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. ²Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. ³Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag
- a) auf dem überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die leiblichen Geschwister,
 - g) auf die Stiefkinder,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben
- übertragen werden. ⁴Innerhalb dieser Reihenfolge hat die ältere Person das Vorrecht vor jüngeren. ⁵Stimmen die Vorberechtigten zu, so kann auf Antrag im begründeten Einzelfall das Nutzungsrecht auch auf einen dem Ver-

²⁴ Mit der Einräumung eines Grabnutzungsrechtes wird ein öff.-rechtliches Benutzungsverhältnis an der Grabstätte verliehen. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Das Nutzungsrecht darf nur einer natürlichen Person übertragen werden. U.a. Vereine oder Erbengemeinschaften können keine Inhaber von Grabnutzungsrechten sein. Damit wird sichergestellt, dass die Stadt während der gesamten Dauer des Nutzungsrechtes immer nur einen Ansprechpartner hat. So vermeidet die Stadt auch, in familiäre Streitigkeiten hineingezogen zu werden. Im Falle des Todes des Nutzungsberechtigten fällt das Grabnutzungsrecht nicht in die Erbmasse, denn dies hätte zur Folge, dass das Nutzungsrecht auch auf mehrere Personen übergehen könnte. Für diesen Fall trifft § 14 Abs. 2 FrS eine eigene Regelung.

²⁵ Wird in § 10 unterschieden zwischen Reihen- und Wahlgrabstätten, so ist der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes grundsätzlich nur bei Wahlgrabstätten möglich.

= klärungsbedürftig roter Satztext = Änderungen zum 4. Entwurf
blaue Fußnoten = weitere Erläuterungen gegenüber der Mu-Satzung rote Fußnoten = bewehrte Vorschriften

storbenen nahestehenden Dritten übertragen werden.²⁶ ⁶Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. ⁷Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) ¹Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).

(4) ¹Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. ²In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) ¹Ist der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erloschen, geht das Nutzungsrecht auf die Erben über.

(6) ¹Bei Grabstätten und Grabfächern, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 und 5 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung für die Erstanlage und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. ²Gegen vollständigen Kostenersatz kann das Grabnutzungsrecht und das Grabmal erworben werden.

§ 15 entspricht im Wesentlichen § 15 FrS 1982.

§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber²⁷

(1) ¹Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) ¹Bei allen Grabstätten und Grabfächern sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) ¹Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. ²Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).

(4) ¹Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. ²Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16 ist neu. Vergleichbare Regelungen enthielt die FrS 1982 nicht.

§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber²⁸

(1) ¹Soweit die Grabstätten nach dieser Satzung zur Bepflanzung vorgesehen sind, dürfen dafür nur geeignete Gewächse verwendet werden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. ²Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) ¹Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Stadt ausgeführt. ²In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Stadt zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) ¹Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Stadt.

(4) ¹Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Stadt über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. ²Der

²⁶ Das Satzungsmuster trifft in Abs. 2 eine Regelung für den in der Praxis nicht seltenen Fall, dass der Grabnutzungsberechtigte verstirbt, ohne eine letztwillige, rechtsgültige Verfügung zugunsten einer natürlichen Person hinterlassen zu haben, auf wen das Grabnutzungsrecht nach seinem Tod umgeschrieben werden soll. Die Reihenfolge der Berechtigten wird durch einfachen Verweis auf § 1 Abs. 1 Ziffer 1 BestV festgelegt. Allerdings kann der Satzungsgeber auch in der Satzung selbst die Reihenfolge festlegen, was im Satzungsentwurf umgesetzt wurde. Zu Abs. 2 S. 3-5 gibt es die nachstehende Alternative.

Altern. zu Abs. 2 S.3-5:

Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren.

²⁷ Diese Vorschrift ist n. § 32 Buchst. d) mit Bußgeld bewehrt.

²⁸ Diese Vorschrift ist n. § 32 Buchst. d) mit Bußgeld bewehrt.

☐ = klärungsbedürftig roter Satzungstext = Änderungen zum 4. Entwurf
 blaue Fußnoten = weitere Erläuterungen gegenüber der Mu-Satzung rote Fußnoten = bewehrte Vorschriften

Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. ²Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).

(5) ¹Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. ²⁹

§ 17 entspricht § 16 FrS 1982.

§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen ^{30,31}

(1) ¹Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis ³² der Stadt. ²Die Stadt ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen ³³ zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) ¹Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Stadt durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. ¹Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf bzw. der Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) ¹Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18, 19 und 19a dieser Satzung entspricht. ²Widerspricht die Anlage den Vorschriften des § 19a, ist sie zu versagen.

(4) ¹Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Stadt entfernt werden, wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügen, den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widersprechen oder unter Missachtung von § 19a mit Kinderarbeit hergestellt wurden (Ersatzvornahme § 30).

(5) ¹Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr ³⁴ nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 18 entspricht § 17 FrS 1982.

§ 18 Größe von Grabmalen ³⁵

(1) ¹Die Grabmale dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Grabarten	Länge	Breite	Höhe
a) Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab): stehend	-	0,85 m	1,05 m
b) Doppelgrabstätten (Familienerdgrab): stehend	-	1,70m	1,30 m
c) Kindergrabstätten (Kindererdgrab): stehend	-	0,45 m	0,70 m
d) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab): liegend	0,80 m	0,60 m	-

(2) ¹Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Stadt die Erlaubnis ³⁶erteilt.

Die Abs. 2 u. 3 wurden aus § 16 Abs. 5, 7 u. 8 der FrS 1982 übernommen.

²⁹ Weitere Gestaltungsvorschriften ggf. auch eine weitere Satzungsregelung über Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind aufzunehmen, wenn das Bedürfnis vor Ort besteht.

³⁰ Da von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen Gefahren für die Allgemeinheit ausgehen können, ist die Stadt im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht berechtigt, deren Errichtung von einer Erlaubnis abhängig zu machen.

³¹ Diese Vorschrift ist n. § 32 Buchst. d) mit Bußgeld bewehrt.


³² Diese Vorschrift ist n. § 32 Buchst. c) mit Bußgeld bewehrt.

³³ Diese Vorschrift ist n. § 32 Buchst. f) mit Bußgeld bewehrt.

³⁴ z. B. zwei Jahre.

³⁵ Diese Vorschrift ist n. § 32 Buchst. d) mit Bußgeld bewehrt.

³⁶ Diese Vorschrift ist n. § 32 Buchst. c) mit Bußgeld bewehrt.

 = klärungsbedürftig roter Satztext = Änderungen zum 4. Entwurf
blaue Fußnoten = weitere Erläuterungen gegenüber der Mu-Satzung rote Fußnoten = bewehrte Vorschriften

§ 19 Grabgestaltung³⁷

- (1) ¹Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.³⁹
- (2) ¹Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- (3) ¹Für die Urnenwandkammern sind nur die von der Stadt beschafften Abdeckplatten zugelassen. Montage und Beschriftung sind vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen. ²Die Beschriftung bedarf der Genehmigung⁴⁰ der Friedhofsverwaltung. ¹Die Abdeckplatten verbleiben im Eigentum der Stadt. ³Sie werden auf Wunsch den Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Nutzungsdauer ausgehändigt. ⁴An der Urnenwand dürfen die Nutzungsberechtigten keine Pflanzen, Blumen oder sonstigen Grabschmuck (einschließlich Kerzen) anbringen. ⁵Kerzen können auf den von der Friedhofsverwaltung bereitgestellten Kerzenhaltern abgestellt werden; für Blumen steht die Pflanzfläche vor der Urnenwand zur Verfügung.
- (4) ¹Urnenerdgräber werden mit einer Steinplatte der Größe 0,60 m x 0,80 m abgedeckt. ²Die Graboberfläche des Urnenerdgrabes wird durch den Nutzungsberechtigten gestaltet und gepflegt. ³Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf dem Urnenerdgrab nicht angebracht werden.
- (5) ¹Anonyme Urnenerdgräber werden durch die Stadt gestaltet und gepflegt. ²Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf dem anonymen Urnenerdgrab nicht angebracht werden.

§ 19a entspricht § 19a FrS 1982. Satz 2 wurde auf Grund der geänderten Rechtsprechung ergänzt.

§ 19a Mit Kinderarbeit hergestellte Grabdenkmäler⁴¹

¹Grabmale, die nicht nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention 182), in Kraft getreten am 19.11.2000, hergestellt wurden, dürfen nicht aufgestellt werden. ²Als Nachweis genügt das Xertifix- oder das Fairstone-Siegel.

§ 20 entspricht § 19 FrS 1982.

§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen⁴²

- (1) ¹Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. ²Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. ³Die Urnenerdgräber sind mit Streifenfundamenten ausgestattet. ⁴Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die TA-Grabmal in ihrer jeweils geltenden Fassung.⁴³
- (2) ¹Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten⁴⁴. ²Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. ³Grabmäler, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach voran gegangener Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gesetzten Frist durchzuführen (Ersatzvornahme, § 30).
- (3) ¹Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

³⁷ Werden detailliertere Gestaltungsvorschriften zulässigerweise für notwendig erachtet (z.B. Verbot von Grabplatten, liegenden Steinen, Bildern oder bestimmten Materialien usw.), muss es in der Stadt auch Friedhöfe oder Friedhofsbereiche ohne besondere Gestaltungsvorschriften geben (BVerwG-Urt. vom 20.11.2007).

³⁸ Diese Vorschrift ist n. § 32 Buchst. d) mit Bußgeld bewehrt.

³⁹ Weitere Gestaltungsvorschriften ggf. auch eine weitere Satzungsregelung über Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind aufzunehmen, wenn das Bedürfnis vor Ort besteht.

⁴⁰ Diese Vorschrift ist n. § 32 Buchst. c) mit Bußgeld bewehrt.

⁴¹ § 19a ist in § 32 Buchst. b) FrS mit einem Bußgeld bewehrt.

⁴² Diese Vorschrift ist n. § 32 Buchst. d) mit Bußgeld bewehrt.

⁴³ bzw. die Richtlinie des BIV.

⁴⁴ Der Nutzungsberechtigte ist für die Standsicherheit des Grabmals verantwortlich. Zwar muss die Stadt im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht einmal jährlich nach Ende der Frostperiode eine Standsicherheitsprüfung durch, deren Ergebnisse protokolliert werden. Aber zur Befestigung lockerer Grabmale sind unter Fristsetzung die Nutzungsberechtigten schriftlich aufzufordern, die hierzu verpflichtet sind.

■ = klärungsbedürftig roter Satzungstext = Änderungen zum 4. Entwurf

blaue Fußnoten = weitere Erläuterungen gegenüber der Mu-Satzung rote Fußnoten = bewehrte Vorschriften

- (4) ¹Grabmäler und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis⁴⁵ der Stadt entfernt werden.
- (5) ¹Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmäler nach einer entsprechenden Aufforderung der Stadt durch den vorher Nutzungsberechtigten oder nach § 14 Abs. 2 Pflichtigen innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. ²Die Grabstätten sind einzuebnen.
- (6) ¹Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. ²Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 21 Leichenhaus

§ 21 entspricht im Wesentlichen
§ 20 FrS 1982.

- (1) ¹Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. ²Es darf nur mit Erlaubnis⁴⁶ der Friedhofsverwaltung betreten werden.⁴⁷
- (2) ¹Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. ²Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. ²Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. ²Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. ³Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. ⁴Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. ⁵Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis⁴⁸ des Amtsarztes.
- (3) ¹Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22 entspricht im Wesentlichen
§ 21 FrS 1982.

§ 22 Leichenhausbenutzungszwang^{49,50}

- (1) ¹Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das städtische Leichenhaus zu verbringen.
- (2) ¹Dies gilt nicht, wenn
- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sicher gestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 23 ist neu.

§ 23 Leichentransport⁵¹

¹Zur Beförderung von Leichen im Stadtgebiet sind Leichenwagen zu benutzen. ²Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

⁴⁵ Diese Vorschrift ist n. § 32 Buchst. c) mit Bußgeld bewehrt.

⁴⁶ Diese Vorschrift ist n. § 32 Buchst. c) mit Bußgeld bewehrt.

⁴⁷ Falls Besuchergänge und Verabschiedungsräume vorhanden sind, ist hierfür eine Ausnahme vom generellen Zutrittsverbot vorzusehen.

⁴⁸ Diese Vorschrift ist n. § 32 Buchst. c) mit Bußgeld bewehrt.

⁴⁹ Die Rechtsprechung hat anerkannt, dass die Stadt für Leichen einen Leichenhausbenutzungszwang für den Zeitraum von bis zu 24h vor der Bestattung anordnen kann, da die Stadt gem. Art. 14 Abs. 1 BestG für die Überwachung der ordnungsgemäßen Vollzuges des Bestattungsrechts zuständig ist. Da dies bei Feuerbestattungen anderweitig sichergestellt ist, darf die Stadt für Aschenreste (Urnen) die Benutzung des Leichenhauses nicht anordnen.

⁵⁰ § 22 ist in § 32 Buchst. a) FrS mit einem Bußgeld bewehrt.

⁵¹ Diese Regelung hat rein deklaratorische Bedeutung, denn der Transport von Leichen im Straßenverkehr wird abschließend durch § 13 BestV geregelt.

= klärungsbedürftig roter Satztext = Änderungen zum 4. Entwurf
blaue Fußnoten = weitere Erläuterungen gegenüber der Mu-Satzung rote Fußnoten = bereits in Mu-Schriften

§ 24 Leichenversorgung

¹Das Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 24 ist neu.

§ 25 ist „neu“ (vgl. auch § 23 FrS 1982). Er ist von zentraler Bedeutung, weil ohne ihn die genannten Leistungen jeder Nutzungsberechtigte selbst beauftragen könnte.

§ 25 Benutzungszwang für das Friedhofs- und Bestattungspersonal⁵²

(1) ¹Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem städtischen Friedhof werden von der Stadt hoheitlich, d.h. mit Benutzungszwang ausgeführt, insbesondere

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
- c) die Überführung des Sarges/der Urne von der Aussegnungshalle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- d) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
- e) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).

¹Die Stadt kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.⁵³

(2) ¹Auf Antrag kann die Stadt von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1c) und der Ausschmückung nach Abs. 1e) befreien.

§ 26 entspricht § 26 Abs. 1 FrS 1982.

§ 26 Bestattung⁵⁴

¹Bestattungen im Sinne dieser Satzung sind die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern. ²Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt oder das Urnenfach geschlossen ist.

§ 27 entspricht im Wesentlichen § 26 Abs. 2 FrS 1982.

§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) ¹Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Stadt anzuzeigen⁵⁵; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) ¹Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 28 entspricht § 27 FrS 1982 und wurde an veränderten Gegebenheiten angepasst.

§ 28 Ruhefristen⁵⁶

(1) ¹Die wiederbelegungsfreien Ruhefristen betragen für die jeweilige Grab- und Bestattungsart:

⁵² § 25 ist in § 32 Buchst. a) FrS mit einem Bußgeld bewehrt.

⁵³ Soweit die genannten Tätigkeiten **hoheitlich** mit Benutzungszwang ausgeführt werden, ist in der Gebührensatzung ein entsprechender **Gebührentatbestand vorzusehen**. Wird die Ausführung bestimmter Arbeiten „frei gegeben“, so dürfen diese hier nicht mehr aufgezählt und auch **keine Gebühr** in der GS/FrS hierfür festgesetzt werden. Um zu gewährleisten, dass nur geeignete Bestatter die Ausführung der Arbeiten wie Ausheben und Verfüllen des Grabes auf dem Friedhof vornehmen dürfen, sollte speziell für die Bestatter dann das Zulassungsverfahren in § 8 FrS beibehalten und ein Gebührentatbestand in die GS/FrS aufgenommen werden.

Die Stadt entscheidet hier, ob und welche Tätigkeiten auf dem Friedhof sie als hoheitliche Tätigkeiten sich selbst vorbehält. **Für die in Abs. 1 aufgeführten Tätigkeiten, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bestattung stehen, darf nach herrschender Auffassung ein Benutzungszwang angeordnet werden, was die Stadt in Abs. 1 umgesetzt hat.** Insoweit ist in der GS/FrS zwingend ein entsprechender Gebührentatbestand vorzusehen (vgl. § 6 GS/FrS „Bestattungsgebühren“).

Sollen abweichend davon bestimmte Arbeiten „freigegeben“ werden, dürfen diese Arbeiten in Abs. 1 nicht aufgezählt und dafür auch keine Gebühren festgesetzt werden. Insoweit wird auch empfohlen, in § 8 FrS das Zulassungsverfahren einzuführen, um zu gewährleisten, dass nur geeignete Bestatter die Ausführung der „freigegebenen“ Arbeiten übernehmen. **Die Verwaltung empfiehlt, keine der in § 25 Abs. 1 S. 1 genannten Arbeiten „freizugeben“.** In Abs. 2 sind zudem praktikable Ausnahmen von dieser Regel zugelassen.

⁵⁴ Hier wird der Zeitpunkt definiert, an dem die Bestattung abgeschlossen ist (und die Ruhefrist beginnt). Der Beginn der Ruhefrist ist in § 28 Abs. 1 S. 2 FrS geregelt.

⁵⁵ Diese Vorschrift ist n. § 32 Buchst. g) mit Bußgeld bewehrt.

⁵⁶ Unter Ruhefrist versteht man den Zeitraum, innerhalb dessen ein Grab(platz) nicht erneut belegt werden darf. Sie dient einem 2-fachen Zweck:

a) Sie soll zum einen eine ausreichende Verwesung der Leiche gewährleisten.
b) Sie soll den Bedürfnissen für eine angemessene Totenehrung und Totenruhe Rechnung tragen.

Die Ruhefristen sind gesetzlich nicht geregelt. Die bisherigen Ruhefristen haben sich bewährt und wurden übernommen. Sie wurden für die Erdgräber um die Ruhefristen für die Urnenbestattungen ergänzt.

= klärungsbedürftig roter Satztext = Änderungen zum 4. Entwurf
 blaue Fußnoten = weitere Erläuterungen gegenüber der Mu-Satzung rote Fußnoten = bewehrte Vorschriften

Grabarten	Sargbestattungen	Urnenbestattungen
a) Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab)	30 Jahre	15 Jahre
b) Doppelgrabstätten (Familienerdgrab)	30 Jahre	15 Jahre
c) Kindergrabstätten (Kindererdgrab)	15 Jahre	15 Jahre
d) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)	-	15 Jahre
e) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab) anonym	-	15 Jahre
f) Urnengrabfächer (Urnenwand)	-	15 Jahre
g) Urnengrabfächer (Kolumbarium St.-Martinskapelle)	-	15 Jahre

¹Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

(2) ¹Für die Dauer der Ruhefrist einer Urnenbestattung in Erdgräbern dürfen Leichenbestattungen erfolgen. ²Für Doppelgrabstätten gilt dies für die jeweilige Grabstätte.

§ 29 entspricht im Wesentlichen § 28 FrS 1982.

§ 29 Exhumierung und Umbettung⁵⁷

(1) ¹Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis⁵⁸ der Stadt.

(2) ¹Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) ¹Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

(4) ¹Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.⁵⁹

(5) ¹Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 30 entspricht im Wesentlichen § 33 FrS 1982.

§ 30 Ersatzvornahme

¹Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Stadt die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. ²Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. ³Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. ⁴Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31 entspricht im Wesentlichen § 34 FrS 1982.

§ 31 Haftungsausschluss

¹Die Stadt übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32 entspricht im Wesentlichen § 35 FrS 1982. Er ist um zusätzliche Tatbestände erweitert. Die im Einzelnen bewehrten Tatbestände sind mit roten Fußnoten markiert. Der Rahmen der Geldbußen wird erstmals fixiert.

§ 32 Zuwiderhandlungen

¹Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1000,00 Euro belegt werden wer:

a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,

⁵⁷ Grundsätzlich ist einer Exhumierung bzw. Umbettung seitens der Stadt aus Pietätsgründen nur aus ganz besonderem Grund zuzustimmen. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn das Verfügungsrecht nicht im Sinne des Verstorbenen ausgeübt wurde.

⁵⁸ Diese Vorschrift ist n. § 32 Buchst. c) mit Bußgeld bewehrt.

⁵⁹ Abs. 4 ist nicht zwingend und kann auch entfallen.

■ = klärungsbedürftig roter Satzungstext = Änderungen zum 4. Entwurf
blaue Fußnoten = weitere Erläuterungen gegenüber der Mu-Satzung rote Fußnoten = bewehrte Vorschriften

- b) den Vorschriften des § 19a zuwiderhandelt,
- c) die erforderliche Erlaubnis und Genehmigung der Stadt nicht einholt oder gegen diese verstößt,
- d) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- e) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält,
- f) die in dieser Satzung festgelegten Verbote und Gebote sowie die Anordnungen der Friedhofsverwaltung missachtet,
- g) seine Anzeigepflichten verletzt.

§ 33 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 29.01.1982 i.d.F. der 3. Änderungssatzung vom 13.06.2013 außer Kraft.
- (2) ¹Abweichend von Abs. 1 treten alle Regelungen dieser Satzung, die die Grabart „Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)“ betreffen, rückwirkend zum 01.06.2011 in Kraft.⁶⁰

Wörth a. Main, den 03.04.2014

Erwin Dotzel, 1. Bürgermeister

⁶⁰ Abs. 2 ist notwendig, damit für die rückwirkende Erhebung von Grabplatzgebühren für die Urnenerdgräber, die seit dem 01.06.2011 belegt werden, aber noch nicht abgerechnet sind, die erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen wird.

Satzung¹

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Würth a. Main

(Gebührensatzung zur Friedhofssatzung - GS/FrS 2014 -)

vom 02. April 2014

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Würth a. Main, nachfolgend Stadt genannt, folgende Satzung:²

§ 1 entspricht § 1 GS/FrS 2004.

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Gebäudenutzungsgebühren (§ 5)
 - c) Bestattungsgebühren (§ 6) und
 - d) Verwaltungsgebühren (§ 7).

§ 2 entspricht § 2 GS/FrS 2004.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - e) wer ohne Antrag, Auftrag bzw. Erlaubnis eine Bestattungsleistung in Anspruch genommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.
- (4) Sind Angehörige eines Verstorbenen nicht vorhanden, so haftet der Nachlass.

§ 3 entspricht im Wesentlichen § 7 GS/FrS 2004.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Friedhofsgebühren³

- (1) Die einmaligen Grabnutzungsgebühren (§ 4 Abs. 2) entstehen mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer des Nutzungsrechts nach § 13 Abs. 1 i. V. m. § 28 FS,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

¹ Diese Friedhofsgebührensatzung stellt ein **nicht-amtliches Muster** von Thimet dar. Es wird vom **Bayerischen Gemeindetag** als zeitgemäße Grundlage für die Erarbeitung einer örtlichen Friedhofsgebührensatzung empfohlen. Die Festsetzungen knüpfen an die Festsetzungen der Friedhofssatzung von Drescher an.

² Dieses Satzungsmuster will möglichst nah an den Mindestbestandteilen einer Friedhofsgebührensatzung bleiben. Eine Ergänzung bzw. Anpassung an örtliche Besonderheiten ist im Rahmen der kommunalen Satzungshoheit möglich und notwendig.

³ Jede Gebührensatzung muss Regelungen über das Entstehen der Gebühren enthalten, weil diese Regelungen unabdingbare Voraussetzung für die Verjährungsvorschriften sind. Die Vorschriften regeln, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang die Gebühren entstehen.

= klärungsbedürftig roter Satztext = Änderungen zum 4. Entwurf
blaue Fußnoten = weitere Erläuterungen gegenüber der Mu-Satzung

- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) ¹Die laufenden Grabnutzungsgebühren (§ 4 Abs. 3) entstehen jährlich an dem Tag des Jahres, der der Verleihung des Grabnutzungsrechts entspricht.
- (3) ¹Die Gebäudenutzungsgebühren (§ 5), die Bestattungsgebühren (§ 6) und die Verwaltungsgebühren (§ 7) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (4) ¹Die Gebühren sind einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides bzw. zu den im Gebührenbescheid angegebenen Zeitpunkten zur Zahlung fällig.

§ 4 entspricht im Wesentlichen § 3 GS/FrS 2004. Die Gebühren sind insgesamt transparenter dargestellt. Die Sätze entsprechen dem Verwaltungsvorschlag vom 03.12.2013.

§ 4 Grabnutzungsgebühren⁴

- (1) ¹Die Stadt erhebt zur Deckung der für die Grabplätze ansatzfähigen Kosten nebeneinander einmalige und laufende Grabnutzungsgebühren. ²Die einmaligen Grabnutzungsgebühren decken die ansatzfähigen Fixkosten, die laufenden Grabnutzungsgebühren die ansatzfähigen variablen Kosten.
- (2) ¹Die einmaligen Grabnutzungsgebühren sind Vorweggebühren. ²Sie werden für alle Jahre, für die Rechte an Grabstätten nach § 13 FrS erworben wurden, zusammengefasst vorweg veranlagt. ³Ihre Höhe bestimmt sich insgesamt nach der GS-FrS, die im Zeitpunkt ihres Entstehens gültig ist. ⁴Mit ihrer Festsetzung und Bezahlung sind sie insgesamt abgegolten.
- (3) ¹Die laufenden Grabnutzungsgebühren sind Jahresgebühren. ²Sie werden für alle Jahre, für die Rechte an Grabstätten nach § 13 FrS erworben wurden, jährlich veranlagt. ³Ihre Höhe bestimmt sich jeweils nach der GS-FrS, die im Zeitpunkt ihres Entstehens gültig ist. ⁴Mit ihrer Festsetzung und Bezahlung sind sie für das jeweilige Jahr abgegolten.
⁴Die laufenden Grabplatzgebühren werden entweder zusammengefasst mit den übrigen Gebühren oder mittels eines separaten Gebührenbescheides gegenüber dem Gebührenschuldner festgesetzt. ⁵Dabei kann bestimmt werden, dass die festgesetzten laufenden Grabplatzgebühren bis zu ihrer Änderung durch einen neuen Gebührenbescheid fortgelten.
- (4) ¹Die Grabnutzungsgebühren **betragen pro Jahr**, für das Rechte an Grabstätten nach § 13 FrS erworben wurden:⁵

Grabarten	Ruhefrist	einmalig/a	laufend/a	gesamt/a <small>(nachrichtlich)</small>
a) Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab): Sargbestattungen Urnenbestattungen	30 Jahre	13,75 €	25,75 €	39,50 €
	15 Jahre	13,75 €	25,75 €	39,50 €
b) Doppelgrabstätten (Familienerdgrab): Sargbestattungen Urnenbestattungen	30 Jahre	32,50 €	60,50 €	93,00 €
	15 Jahre	32,50 €	60,50 €	93,00 €
c) Kindergrabstätten (Kindererdgrab): Sargbestattungen Urnenbestattungen	15 Jahre	5,25 €	9,75 €	15,00 €
	15 Jahre	5,25 €	9,75 €	15,00 €
d) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)	15 Jahre	8,25 €	12,75 €	21,00 €
e) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab) anonym	15 Jahre	8,25 €	12,75 €	21,00 €
f) Urnengrabfächer (Urnenwand)	15 Jahre	114,75 €	10,75 €	125,50 €
g) Urnengrabfächer (Kolumbarium St.-Martinskapelle)	15 Jahre	139,00 €	10,75 €	149,75 €
h) Ehrengrabstätten (Reihenerdgrab)	30 Jahre	95,50 €	21,50 €	117,00 €

⁴ Die seit 2004 eingeführte Splittung der Grabnutzungsgebühren in einmalige und laufende Gebühren hat sich in der Praxis bewährt und wird deshalb beibehalten. Dabei werden die Fixkosten über die einmaligen Gebühren sofort eingehoben, die variablen Kosten werden jährlich für die Dauer der Nutzungsrechte eingehoben. Dies hat den Vorteil, dass steigende variable Kosten über entsprechende Gebührenanpassungen nicht nur von den Erwerbern künftiger Nutzungsrechte, sondern auch von den Inhabern bestehender Rechte realisiert werden können, was auch die Wirtschaftlichkeit des Friedhofs insgesamt verbessert.

⁵ Die Gebührentabellen sind so gestaltet, dass die Gesamtkosten, die für jede Grabart über die einmalige und laufende Grabnutzungsgebühr bezahlt werden müssen, sowohl pro Jahr als auch über die gesamte Ruhefrist abgelesen werden können. Das macht die Kosten der einzelnen Grabarten für den Bürger transparenter. **Die Gebühren/a sind dabei so festgesetzt, wie sie sich aus der Kalkulation ergeben, also mit einem Deckungsgrad von 100%, abgerundet auf volle 0,25 € Das gilt auch für die Gebühren nach § 6 und 7.** Die Gebühren für die Dauer der Ruhefristen ergeben sich aus der Multiplikation der Gebühren/a mit der jeweiligen Ruhefrist. Für die Gebührenfestsetzung sind ausschließlich die einmaligen und laufenden Gebühren/a maßgeblich. Die in Abs. 5 angegebenen Gebühren, die für die Dauer der Ruhefristen insgesamt zu bezahlen sind, sind deshalb nur von informativer Bedeutung und dienen insbesondere dem interkommunalen Vergleich; sie sind daher als „nachrichtlich“ gekennzeichnet. Gleiches gilt für die in Abs. 4 in der Spalte „gesamt/a“ aufgeführten Gebühren.

= klärungsbedürftig roter Satzungstext = Änderungen zum 4. Entwurf
 blaue Fußnoten = weitere Erläuterungen gegenüber der Mu-Satzung

(5) ¹Die Grabnutzungsgebühren **betragen für die Dauer der Ruhefristen** (§ 28 FrS):

Grabarten	Ruhefrist	einmalig <small>(nachrichtlich)</small>	laufend <small>(nachrichtlich)</small>	gesamt <small>(nachrichtlich)</small>
a) Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab): Sargbestattungen Urnenbestattungen	30 Jahre 15 Jahre	412,50 € 206,25 €	772,50 € 386,25 €	1.185,00 € 592,50 €
b) Doppelgrabstätten (Familienerdgrab): Sargbestattungen Urnenbestattungen	30 Jahre 15 Jahre	975,00 € 487,50 €	1.815,00 € 907,50 €	2.790,00 € 1.395,00 €
c) Kindergrabstätten (Kindererdgrab): Sargbestattungen Urnenbestattungen	15 Jahre 15 Jahre	78,75 € 78,75 €	146,25 € 146,25 €	225,00 € 225,00 €
d) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)	15 Jahre	123,75 €	191,25 €	315,00 €
e) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab) anonym	15 Jahre	123,75 €	191,25 €	315,00 €
f) Urnengrabfächer (Urnenwand)	15 Jahre	1.721,25 €	161,25 €	1.882,50 €
g) Urnengrabfächer (Kolumbarium St.-Martinskapelle)	15 Jahre	2.085,00 €	161,25 €	2.246,25 €
h) Ehrengrabstätten (Reihenerdgrab)	30 Jahre	2.865,00 €	645,00 €	3.510,00 €

§ 5 entspricht § 4 GS/FrS 2004. Die Sätze entsprechen dem Verwaltungsvorschlag vom 03.12.2013.

§ 5 Gebäudegebühren

- (1) ¹Die Stadt erhebt zur Deckung der für die Gebäude ansatzfähigen Kosten einmalige Gebäudegebühren.
 (2) ¹Die Gebäudegebühren betragen

a) für die Benutzung des Leichenhauses	282,00 €
b) für die Benutzung der Aussegnungshalle	133,00 €

§ 6 entspricht den §§ 5 u. 6 GS/FrS 2004. Die Sätze entsprechen dem Verwaltungsvorschlag vom 03.12.2013.

§ 6 Bestattungsgebühren⁶⁷

- (1) ¹Die Stadt erhebt zur Deckung der für das Öffnen und Schließen des Grabes einschließlich des Erdtransports innerhalb des Friedhofs ansatzfähigen Kosten (**Leistungen Grabherstellung**) folgende Gebühren:

Grabarten	einfachtief	doppeltief
a) Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab): Sargbestattungen Urnenbestattungen	340,00 € 92,00 €	454,00 € -
b) Doppelgrabstätten (Familienerdgrab): Sargbestattungen Urnenbestattungen	340,00 € 92,00 €	454,00 € -
c) Kindergrabstätten (Kindererdgrab): Sargbestattungen Urnenbestattungen	139,00 € 92,00 €	- -
d) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)	92,00 €	92,00 €
e) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab) anonym	92,00 €	92,00 €
f) Urnengrabfächer (Urnenwand)	92,00 €	92,00 €
g) Urnengrabfächer (Kolumbarium St.-Martinskapelle)	92,00 €	92,00 €

- (2) ¹Die Stadt erhebt zur Deckung der für alle sonstigen Arbeiten ansatzfähigen Kosten (**sonstige Leistungen Grabherstellung/Grabauffassung**), wie z.B.

⁶ Werden die Tätigkeiten in § 6 ganz oder teilweise nicht mehr hoheitlich durchgeführt und sind diese deshalb in der Friedhofssatzung nicht mehr aufgeführt, so empfiehlt es sich, die Zulassung der Bestatter als § 6 Abs. 6 aufzunehmen.

⁷ In § 6 werden ausschließlich die Gebühren für Leistungen geregelt, die vom Bestattungsunternehmer erbracht werden. Für diese Leistungen wird in § 25 Abs. 1 S. 2 FrS der Benutzungszwang angeordnet. In S. 2 a.a.O. wird gleichzeitig geregelt, dass sich die Stadt für die Erbringung der hoheitlichen Leistungen eines Erfüllungsgehilfen (Bestattungsunternehmers) bedienen darf.

= klärungsbedürftig roter Satzungs-text = Änderungen zum 4. Entwurf
blaue Fußnoten = weitere Erläuterungen gegenüber der Mu-Satzung

- a) für das Abräumen der Grabstätte, das Entfernen der Grabeinfassungen, der Fundamente und der Wurzelstöcke,
 - b) für die Ausbaggerung oder Umbettung einer Leiche, soweit dies nicht von der Stadt zu vertreten ist,
 - c) für das Abräumen von aufzulassenden Grabstätten sowie
 - d) für sonstige unvorhergesehene Arbeiten,
- eine Gebühr, die sich nach dem erforderlichen Zeitaufwand bemisst. Sie beträgt

pro angefangene 15 Minuten	14,00 €
----------------------------	---------

- (3) ¹Die Stadt erhebt zur Deckung der für die Inanspruchnahme von Sargträgern ansatzfähigen Kosten (**Leistungen Sargträger**) eine Gebühr. Sie beträgt

für vier Sargträger	147,00 €
---------------------	----------

- (4) ¹Die Stadt erhebt zur Deckung der für die Empfangnahme des Sarges nach der Einlieferung in das Leichenhaus, für das Aufbahren des Sarges im Aufbahrungsraum, für das Aufstellen des Sarges in der Aussegnungshalle, für die Vorrichtung des Grabplatzes für die Trauerfeier, für die Mitwirkung bei der Trauerfeier und für das Ausschmücken des geschlossenen Grabes mit den vorhandenen Kranz- und Blumenschmuck ansatzfähigen Kosten (**Leistungen Bestattungsservice**) folgende Gebühren:

a) bei Sargbestattungen	134,00 €
b) bei Urnenbestattungen	113,00 €

- (5) ¹Die Stadt erhebt zur Deckung der ansatzfähigen Zusatzkosten, die für Bestattungen anfallen, deren Beginn außerhalb der regelmäßigen Bestattungszeiten liegt, einen Zuschlag (**Zuschlagsgebühr**). ²Die Zuschlagsgebühr beträgt

in v.H. der jeweiligen Bestattungsgebühr nach den Abs. 1 – 4	10%.
--	------

²Die regelmäßigen Bestattungszeiten liegen

a) im Sommerhalbjahr (01.04.-30.09.)	Montag – Freitag zwischen 08.00 u. 16.00 Uhr,
b) im Winterhalbjahr (01.10.-31.03.)	Montag – Freitag zwischen 08.00 u. 15.00 Uhr.

§ 7 Verwaltungsgebühren⁸

¹Die Stadt erhebt zur Deckung der für die Inanspruchnahme der Friedhofsverwaltung ansatzfähigen Kosten folgende Verwaltungsgebühren: ⁹

a) für eine Bestattung inklusive der Leistungen nach Buchst. b) und c)	203,00 €
b) für den Erwerb eines Grabnutzungsrechtes nach § 13 FrS	20,00 €
c) für die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes nach § 14 FrS	20,00 €
d) für die Erlaubnis nach § 17 Abs. 1 FrS, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten zu dürfen	40,00 €
e) für die Erlaubnis nach § 20 Abs. 4 FrS, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen	20,00 €
f) für die Erlaubnis nach § 29 Abs. 1, die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen vornehmen zu dürfen	100,00 €

⁸ Über § 7 werden die wichtigsten Dienstleistungen der Friedhofsverwaltung mit Gebühren belegt.

⁹ Werden die Tätigkeiten in § 5 ganz oder teilweise nicht mehr hoheitlich durchgeführt und sind diese deshalb in der Friedhoffassung nicht mehr aufgeführt, so empfiehlt es sich, die Zulassung der Bestatter als § 6 Abs. 6 aufzunehmen.

■ = klärungsbedürftig

roter Satzungs-text = Änderungen zum 4. Entwurf

blaue Fußnoten = weitere Erläuterungen gegenüber der Mu-Satzung

§ 8 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofsatzung vom 11.11.2004 außer Kraft.
- (2) ¹Abweichend von Abs. 1 treten alle Regelungen dieser Satzung, die die Grabart „Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)“ betreffen, rückwirkend zum 01.06.2011 in Kraft.¹⁰
- (3) ¹Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Grabnutzungsrechte gilt in Bezug auf die Anwendung des § 4 Abs. 4 (laufenden Grabnutzungsgebühren/a) folgende Übergangsregelung:
 - a. ¹Soweit die laufenden Grabnutzungsgebühren/a noch nicht entstanden sind, kommen für die restliche Nutzungsdauer die in § 4 Abs. 4 genannten Gebühren zur Anwendung.
 - b. ¹Abweichend von Buchst. a. gilt für die laufenden Grabnutzungsgebühren/a nach § 4 Abs. 4 S. 1 Buchst. f) „Urnwandgräber“ folgende Regelung:
²Für die restliche Nutzungsdauer verbleibt es bei den bisherigen laufenden Grabnutzungsgebühren i.H.v. 49,00 €/a.¹¹

Wörth a. Main, den 03.04.2014

Erwin Dotzel, 1. Bürgermeister

¹⁰ Abs. 2 ist notwendig, damit für die rückwirkende Erhebung von Grabplatzgebühren für die Urnenerdgräber, die seit dem 01.06.2011 belegt werden, aber noch nicht abgerechnet sind, die erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen wird.

¹¹ Diese Übergangsregelung ist notwendig, weil ansonsten die Inhaber von noch laufenden Grabnutzungsrechten an Urnenerdgräbern einen sachlich nicht gerechtfertigten und umfänglich auch nicht mehr vertretbaren Vorteil i.H.v. 38,19 €/a erfahren würden, obgleich die Gesamtgebühren/a von 89,00 € auf 125,72 € ansteigen. Ursache dafür ist der jeweilige Gebührenstatus. Während die einmaligen Gebühren/a endgültig abgegolten sind, also nachträglich nicht mehr angepasst werden können, handelt es sich bei den laufenden Gebühren/a um jährlich neu entstehende und damit für die Zukunft anpassungsfähige Gebühren/a.

Bisher betragen die einmaligen Gebühren 40,00 €/a und die laufenden Gebühren 49,00 €/a, insgesamt also 89,00 €/a. Nunmehr betragen einmaligen Gebühren 114,91 €/a und die laufenden Gebühren 10,81 €/a, insgesamt also 125,72 €/a. Durch die rein kalkulatorisch bedingte Verschiebung von Kostenmassen von der laufenden zur einmaligen Gebühr sinkt die laufende Gebühr/a um 38,19 € auf 10,81 €, während die einmalige Gebühr/a um 74,91 € auf 114,91 € ansteigt.

Ohne die vorgeschlagene Übergangsregelung würde die Gesamtgebühr/a nachträglich von 89,00 € auf 50,81 € sinken, obgleich die neue Gesamtgebühr/a auf 125,72 € ansteigt. Die Inhaber von noch laufenden Grabnutzungsrechten an Urnenerdgräbern müssten also – bei steigenden Gesamtgebühren – noch weniger Gebühren zahlen, als sie nach der alten GS/FrS hätten zahlen müssen bzw. sollen. Ihre Gesamtgebühr/a wird mit der Übergangsregelung auf die Gesamtgebühr/a „eingefroren“, die sie nach der alten GS/FrS hätten zahlen müssen bzw. sollen.

Erledigungsbericht

zum überörtlichen Prüfungsbericht 2008 - 2011

Hinweis:

Die Prüfungsfeststellungen wurden in blauer Schrift zum besseren Verständnis vom Unterzeichner ergänzt.

TZ	zuständig	Prüfungsfeststellung	Stellungnahme
1	Firmbach	<p>Geplante Einführung eines doppischen Rechnungswesens (Neues Kommunales Finanzwesen - NKf -)</p> <p>Nach Auskunft des Kämmersers beabsichtigt die Stadt, in den nächsten Jahren vom kameralem Finanzwesen auf die doppelte kommunale Buchführung umzustellen. Mit der Vermögenserfassung und -bewertung wurde 2012 ein externer Dienstleister beauftragt. Die weiteren Umstellungsarbeiten sollen nach den bisherigen Planungen ebenso von einem Dienstleister ausgeführt werden. Ein konkreter Zeit- und Projektplan mit verbindlichen Terminvorgaben zur Durchführung der für die Umstellung erforderlichen Arbeits- und Verfahrensschritte vor Ort lag zum Prüfungszeitpunkt nicht vor.</p> <p>Hierzu bemerken wir: Mit dem zum 01.01.2007 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des kommunalen Haushaltsrechts vom 08.12.2006 (GVBl S. 975) wurde die gesetzliche Grundlage für die Einführung einer doppelten kommunalen Buchführung in Bayern geschaffen.</p> <p>Der bayerische Gesetzgeber hat ausdrücklich von einer Verpflichtung der Kommunen zur Umstellung auf ein doppisches Haushalts- und Rechnungswesen abgesehen und ein zunächst unbefristetes Wahlrecht zwischen dem bisherigen kameralem und einem doppischen System zugelassen (vgl. Art. 61 Abs. 4 GO); die bayerischen Kommunen sind daher nicht zur Einführung der doppelten kommunalen Buchführung verpflichtet.</p> <p>Vielmehr wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt, je nach den spezifischen Verhältnissen in der Kommune auf das neue Rechnungswesen umzustellen oder das bisherige kamerale System beizubehalten (vgl. GK 11/2007).</p> <p>Bei der doppelten kommunalen Buchführung handelt es sich um ein sog. Drei-Komponenten-System, bestehend aus der Vermögensrechnung (Bilanz), Ergebnisrechnung und Finanzrechnung sowie den produktorientiert gegliederten Teilhaushalten (vgl. §§ 1 bis 4 KommHV-Doppik). Daneben ist ggf. ein konsolidierter Jahresabschluss aufzustellen (vgl. Art. 102 a GO, §§ 88 ff. KommHV-Doppik). Als zusätzliches Instrument der Steuerungs- und Verwaltungshandlung ist eine nach den örtlichen Bedürfnissen ausgestaltete Kosten- und Leistungsrechnung zu führen (vgl. § 14 KommHV-Doppik). Das als Vollvermögensrechnung konzipierte neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen ist daher u.a. aufgrund der zusätzlichen Komponenten wesentlich umfangreicher und arbeitsaufwendiger als das bisherige kamerale Finanzwesen und zudem aufgrund der kommunalspezifischen Ausgestaltung auch nur eingeschränkt mit einem klassischen kaufmännischen Rechnungswesen vergleichbar.</p> <p>Die Auswirkungen dieses deutlich komplexeren Rechnungswesens in Bezug auf Sachmittel- und Personaleinsatz sind nach unseren bisherigen Erfahrungen nicht unwesentlich. Dies betrifft sowohl die Neueinführung (einschließlich Vermögenserfassung, -bewertung und Aufstellung der Eröffnungsbilanz) als auch die künftige laufende Buchhaltung. So sind mit der Einführung sowohl erhebliche Fremdkosten (u.a. neues geeignetes EDV-System, Umstellungskosten, Fortbildungskosten, Beraterhonorare usw.) als auch zusätzliche Personalkosten verbunden. Daneben wird während der Umstellungs- und Einführungsphase nicht unerheblich Personal gebunden. Zudem fallen für die notwendige Schulung der Mitarbeiter Kosten an.</p> <p>Diese Gesichtspunkte sollte die Stadt bei ihren Überlegungen zur Umstellung auf die doppelte kommunale Buchführung bereits jetzt berücksichtigen. Der Stadtrat sollte über die bei der Umstellung anfallenden einmaligen und laufenden zusätzlichen Kosten informiert werden, um auf Grundlage dieser Informationen eine abschließende Entscheidung treffen zu können. Die Stadt sollte bereits vor der Umstellung auf die doppelte Buchführung prüfen, inwieweit der zusätzliche laufende Arbeitsaufwand vom vorhandenen Personal geleistet werden kann. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Stadt auch bei Beauftragung eines externen Dritten für sämtliche mit der Umstellung verbundenen Entscheidungen und Rechtsakte vollinhaltlich verantwortlich bleibt.</p> <p>Allgemeine Hinweise und Empfehlungen zur Einführung des doppischen Rechnungswesens enthält u.a. unser Geschäftsbericht 2006, S. 15 f., sowie GK 11 und 230/2007.</p>	<p>Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Prozess beachtet. Sie werden allerdings nicht (vollumfänglich) geteilt.</p> <p>Firmbach 03.03.2014</p>

TZ	zuständig	Prüfungsfeststellung	Stellungnahme
2	Firmbach	<p>Die Voraussetzungen für eine Kosten- und Leistungsrechnung i.S. des § 11 a KommHV-Kameralistik wären noch zu schaffen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Kommunen nach § 1 der Verordnung zur Änderung kommunalwirtschaftlicher Vorschriften vom 05.10.2007 (GVBl. S. 707) seit 01.01.2007 zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung</p> <ol style="list-style-type: none"> für alle Verwaltungsbereiche eine Kosten- und Leistungsrechnung führen sollen, deren Ausgestaltung nach den örtlichen Bedürfnissen durch Dienstanweisung zu regeln ist, wobei die Kosten aus der Buchführung nachprüfbar herzuleiten sind (§ 11 a KommHV-Kameralistik), und über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und bewegliche Sachen, die nicht kostenrechnenden Einrichtungen dienen, sowie über sonstige vermögenswerte Rechte Anlagenachweise zu führen haben, soweit das zur Führung einer Kosten- und Leistungsrechnung nach § 11 a KommHV-Kameralistik erforderlich ist (§ 76 Abs. 4 KommHV-Kameralistik). <p>Das zuständige Gremium sollte sich mit der Angelegenheit befassen. Insbesondere wären über Art und Umfang der Kosten- und Leistungsrechnung und die Herleitung der erforderlichen Daten aus der kameralen Buchführung Festlegungen zu treffen. Mit der Vermögenserfassung und -bewertung wurde bereits ein externer Dienstleister beauftragt (s. TZ 1).</p>	<p>Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Prozess beachtet.</p> <p>Die gesetzliche Verpflichtung, eine KLR einzuführen, ist der Stadtkämmerei bekannt. Sie hat darauf im Rahmen des angestrebten Umstellungsprozesses auf die doppelte Buchführung immer wieder hingewiesen.</p> <p>Bereits lange vor ihrer Normierung hatte die Stadtkämmerei die Führung von Anlagennachweisen auf den gesamten Haushalt/Aufgabenbereich der Stadt ausgedehnt und vom Büro Röder Kommunalberatung die notwendigen Daten in einer externen Vermögensrechnung erfasst und fortschreiben lassen. Als Ergebnis dieser Vermögensrechnung konnten die kalkulatorischen Kosten für den gesamten Haushalt/Aufgabenbereich (und nicht nur für die kostenrechnenden Einrichtungen) der Stadt ermittelt und durchgebucht werden. Außerdem hat die Stadtkämmerei in der Vergangenheit für die wichtigsten Bereiche – z.B. für die kostenrechnenden Einrichtungen – Elemente der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) bereits umgesetzt, in dem die Gebühren regelmäßig überprüft, kalkuliert und angepasst wurden.</p> <p>Voraussetzungen einer funktionierenden KLR sind allerdings</p> <ol style="list-style-type: none"> ein durchgängiges Buchungssystem und eine doppelte Vermögenserfassung und Vermögensbewertung. <p>Punkt a. steht der Stadtkämmerei und Stadtkasse mit der Umstellung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens auf das AKDB-Verfahren OK.Fis-kameral seit 01.05.2010 zur Verfügung. Punkt b. wird derzeit erstellt. Mit der Vermögenserfassung und Vermögensbewertung wurde am 05.07.2012 die Fa. Rödl & Partner GbR beauftragt. Mit einer Fertigstellung ist plangemäß bis zum 31.12.2014 zu rechnen. Danach wird sich die Stadtkämmerei mit der Etablierung einer KLR befassen und die notwendigen Schritte einleiten.</p> <p>Firmbach 03.03.2014</p>
3	Firmbach	<p>Die örtliche Rechnungsprüfung wurde verspätet bzw. nicht durchgeführt, Rechenschaftsberichte wurden teilweise noch nicht erstellt.</p> <p>a) Die Verwaltung konnte für den Prüfungszeitraum keine Niederschriften über die örtlichen Rechnungsprüfungen vorlegen. Zum Prüfungszeitpunkt fand die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2008 statt.</p> <p>Hierzu bemerken wir:</p> <p>Die Jahresrechnung ist vom Stadtrat oder von einem Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen (vgl. Art. 103 Abs. 1 und 2 GO). Die örtliche Prüfung ist nach Art. 103 Abs. 4 GO innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen. Danach hat der Stadtrat in der Regel bis zum 30.06. des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres - die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung festzustellen und über die Entlastung zu beschließen (Art. 102 Abs. 3 GO).</p> <p>Die Jahresrechnungen 2008 bis 2011 wären umgehend zu prüfen sowie die Feststellung und -soweit keine maßgebenden Gründe dagegen sprechen - die Entlastung zu beschließen.</p> <p>b) Für die Berichtsjahre 2009 bis 2011 lagen keine nach § 81 Abs. 4 KommHV-Kameralistik vorgeschriebenen Rechenschaftsberichte vor. Diese wären zukünftig als Anlage zur Jahresrechnung zu erstellen.</p>	<p>Zu a)</p> <p>Die örtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2008 – 2012 wurde in der Zeit vom 08.02.2011 bis zum 10.12.2013 durchgeführt. Die Prüfungsberichte wurden der Stadtkämmerei am 28.02.2014 übergeben. Die Feststellung hat sich insoweit also erledigt und wird künftig beachtet.</p> <p>Mit Ausnahme des Jahres 2010 ergaben sich auch Feststellungen, die von der Verwaltung noch abgearbeitet werden müssen. Ziel sollte/könnte es sein, die Erledigungsberichte dem HFA in der Sitzung vom 09.04.2014 vorzustellen und vom SR in der Sitzung 23.04.2014 billigen zu lassen. Damit könnte in der gleichen Sitzung der „alte“ Stadtrat noch über die Feststellung und Entlastung der Jahre 2008 bis 2012 beschließen.</p> <p>Zu b)</p> <p>Aufgaben- und arbeitsbedingt war es der Stadtkämmerei leider seit 2009 nicht mehr möglich, die Rechenschaftsberichte termingerecht zu erstellen. Die Stadtkämmerei bittet insoweit um Entschuldigung.</p> <p>Die Rechenschaftsberichte werden von der Stadtkämmerei im Laufe des Jahres 2014 erstellt und dem HFA/SR vorgelegt. Die Beanstandung wird sich also im Laufe dieses Jahres erledigen.</p> <p>Firmbach 03.03.2014</p>

TZ	zuständig	Prüfungsfeststellung	Stellungnahme
4	Englert/Mechler	<p>Die Fortschreibung der für die Grundsteuer maßgeblichen Einheitswerte bei Erweiterungsbauten wurde bislang nicht ausreichend überwacht.</p> <p>Eine Überprüfung der im Berichtszeitraum eingegangenen Bauanträge ergab, dass in den letzten Jahren zahlreiche (größere) An- und Umbauten an Wohngebäuden vorgenommen wurden. Bislang erlangte der zuständige Steuersachbearbeiter nach eigener Aussage keine Kenntnis über durchgeführte An- und Umbauten.</p> <p>Wir empfehlen, einen regelmäßigen Abgleich zwischen Bau- und Steuerverwaltung über durchgeführte Neu-, An- und Umbauten im Hinblick auf die Grundsteueranlagung durchzuführen. Die Steuerverwaltung sollte dabei alle Feststellungen vormerken, die für die Änderung der Einheitswerte und Steuermessbeträge von Bedeutung sind, und dem zuständigen Finanzamt mit der Bitte um Überprüfung mitteilen (vgl. Abschnitt 5 Abs. 3 GrStR). Ein erster Abgleich während der Prüfung ergab, dass mehrere Sachverhalte dem zuständigen Finanzamt nicht bekannt gewesen sind.</p> <p>Empfehlenswert wäre u.U. die Einführung eines zentralen Baueingangsbuchs, in welchem alle geplanten Bauvorhaben gespeichert sowie deren Fertigstellungen vermerkt werden und auf welches auch die Steuerverwaltung zugreifen kann.</p>	<p>Das zentrale Baueingangsbuch wird seit etwa 1935 geführt und ist jederzeit einsehbar. Englert 11.06.2013</p> <p>Mittlerweile werden am Anfang eines Jahres dem Finanzamt alle bekannten und evtl. steuerrechtlich relevanten Baumaßnahmen mitgeteilt und deren Abarbeitung verfolgt. Diese Angaben werden 1x jährlich aus dem Baubuch des Bauamtes entnommen. Der Hinweis hat sich damit erledigt. Er wird auch künftig beachtet.</p> <p>Ob sich aus den an das Finanzamt übermittelten Daten dann Änderungen ergeben, muss jeweils abgewartet werden, da die Stadtkämmerei die Änderung des Einheitswertes nicht abschätzen kann. Ebenso werden der Stadt die Fertigstellungen der Baumaßnahmen nicht mitgeteilt. Mechler 19.06.2013</p>
5 a)	Firmbach	<p>Hinweise zur Gebührenbedarfsermittlung für die Abwasserbeseitigungseinrichtung sowie für die Wasserversorgungseinrichtung</p> <p>Die Benutzungsgebühren wurden zuletzt im November 2010 für den Kalkulationszeitraum 2010 bis 2013 neu kalkuliert, gleichzeitig fand eine Nachkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2006 bis 2009 statt. Es ergaben sich ein Gebührenbedarf von 2,02 €/m³ Wasser und von 2,73 €/m³ Abwasser. In der Sitzung des Stadtrats vom 15.12.2010 wurden die Gebühren gemäß Vorschlag der Verwaltung "abgerundet" auf 2,00 €/m³ Wasser und 2,70 €/m³ Abwasser festgesetzt.</p> <p>a) Bewusst in Kauf genommene Kostenunterdeckung bei Abrundung der kalkulierten Gebührensätze</p> <p>Für die Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung sowie für die Wasserversorgung soll das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken. Da es sich bei der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung um Einrichtungen mit Anschluss- und Benutzungszwang handelt, soll das Gebührenaufkommen diese Kosten nicht übersteigen (vgl. Art. 8 Abs. 2 Sätze 1 und 2 KAG). Die Festsetzung eines zu geringen Gebührensatzes belastet die allgemeinen Deckungsmittel der Stadt und widerspricht dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit (Art. 61 Abs. 2 GO) und der Einnahmehbeschaffung (Art. 62 Abs. 2 GO).</p> <p>Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass Unterdeckungen, die aufgrund einer bewusst zu niedrig festgesetzten Einleitungsgebühr entstehen, wohl nicht im nächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden können (vgl. Wuttig/Thimet, Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht, Teil IV, Frage 4).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und künftig beachtet.</p> <p>Es wird festgestellt, dass in der Vergangenheit stets kostendeckende Wasser- und Kanalgebühren – seit 1992 auch mit Übertrag etwaiger Unter- und Überdeckungen in den folgenden Kalkulationszeitraum – kalkuliert und festgesetzt wurden.</p> <p>Allerdings vermag die Stadtkämmerei nicht erkennen, warum in einer Abrundung von nur 0,02 €/m³ bzw. 0,03 €/m³ bzw. ca. 1% eine bewusst in Kauf genommene Gebührenunterdeckung (Gebührenverzicht) liegen soll, mit der Folge, dass insoweit kein Übertrag in die nächste Kalkulationsperiode erfolgen kann.</p> <p>Zum einen handelt es sich bei der Gebührenkalkulation ohnehin um eine Prognose anhand von geschätzten ansatzfähigen Kosten und Mengen innerhalb eines festgelegten Kalkulationszeitraums, d.h. gewisse Ungenauigkeiten sind systemimmanent. In einer rein rundungsbedingten Abweichung von der kalkulierten Gebühr von nur 1% kann nach Auffassung der Stadtkämmerei kein Gebührenverzicht liegen.</p> <p>Zum anderen lässt der Prüfungsbericht selbst die notwendige Klarheit vermissen, denn er lässt die beschriebene Rechtsfolge mit der Formulierung „wohl“ letztlich offen. Auch der zitierte Kommentar kann dazu nicht herangezogen werden, denn eine entsprechende Aussage ist dort bzw. an anderer Stelle nicht zu finden. Firmbach 03.03.2014</p>
5 b)	Firmbach	<p>b) Bewusst in Kauf genommene Kostenunterdeckung bei Abrundung der kalkulierten Gebührensätze</p> <p>Aus dem Kalkulationszeitraum 2006 bis 2009 ergaben sich Unterdeckungen i.H. von rd. 17 T€ bei der Wasserversorgung und rd. 130 T€ bei der Abwasserbeseitigung. Diese Unterdeckungen wurden auf den Kalkulationszeitraum 2010 bis 2013 vorgetragen. In der Kalkulation für den Zeitraum 2006 bis 2009 wurde ein Gebührenbedarf von 1,82 €/m³ Wasser und 1,98 €/m³ Abwasser ermittelt, festgesetzt wurden "abgerundet" 1,80 €/m³ Wasser und 1,95 €/m³ Abwasser. Wie unter Buchst. a) erwähnt, weisen wir darauf hin, dass die Unterdeckungen teilweise aus einer "bewussten Abrundung" des errechneten tatsächlichen Gebührenbedarfs resultierten und daher wohl - in diesem Umfang - nicht in den nächsten Kalkulationszeitraum hätten vorgetragen werden dürfen.</p>	<p>Die Ausführungen zu TZ 5a) gelten entsprechend. Firmbach 03.03.2014</p>

TZ	zuständig	Prüfungsfeststellung	Stellungnahme
5 c)	Firmbach	<p>c) Zuständigkeit des Stadtrates für die Festsetzung des kalk. Zinssatzes Zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gehört auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals (Art. 8 Abs. 3 Satz 1 KAG; s. auch § 12 Abs. 1 Ziffer 2 KommHV-Kameralistik). Der für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen angewendete Zinssatz ist von maßgeblicher Bedeutung für die Gebührenbemessung. Die Festsetzung und ggf. die Änderung des kalkulatorischen Zinssatzes können daher nicht als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung angesehen werden, das in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters oder ggf. der Verwaltung fällt (vgl. Schreml/Bauer/Westner, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern, Erl. 5.3.3 zu § 12 KommHV-Kameralistik). Für die Festsetzung des Zinssatzes ist im Regelfall die Zuständigkeit des Stadtrats anzunehmen; dies wäre künftig zu beachten.</p>	<p>Die Zuständigkeit des Stadtrates für die Festsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes wurde in der Vergangenheit beachtet, denn der Stadtrat fasste am 31.05.2006 folgenden Beschluss: „Der Stadtrat beschloss, den kalkulatorischen Zinssatz ab dem VMR-Jahr 2005 von 7,00% auf 6,90% zu senken. Als Referenzzinssatz wird das „langjährige Mittel der durchschnittlichen Geld- und Kapitalmarktrenditen ab 1980 mit 10-jähriger Zinsbindung“ zu Grunde gelegt.“ Die Stadtkämmerei hat sich in der Folgezeit an diesen Grundsatzbeschluss gehalten und den kalkulatorischen Zinssatz nach Maßgabe der entsprechenden Publikationen der BayernLabo jährlich im Rahmen der externen Erstellung der Vermögensrechnung neu festgestellt und festgesetzt. Der kalkulatorische Zinssatz ist seither auf 5,00% p.a. gesunken. Konkret werden die Jahresdurchschnitte der Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten für alle Laufzeiten von 1 – 10 Jahren der letzten 25 Jahre, also ein reiner Eigenkapitalzinssatz angesetzt. An dieser Praxis sollte festgehalten werden. Firmbach 03.03.2014</p>
6	Firmbach	<p>Die Beitrags- und Gebührensatzungen (BGS/WAS u. BGS/EWS) enthalten unzulässige Bestimmungen.</p> <p>Zu den Beitrags- und Gebührensatzungen sind folgende Feststellungen zu treffen:</p> <p>a) Berechnung der zulässigen Geschossflächen für Außenbereichsgrundstücke In § 5 Abs. 7 enthalten die Beitrags- und Gebührensatzungen für Grundstücke im Außenbereich folgende (gleichlautende) Regelung: <i>"Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der genehmigten Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung maßgeblich. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse und Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie Vollgeschosse i.S. des Baurechts sind oder Räume enthalten, die auf die zulässige Geschossfläche anzurechnen sind (§ 20 BauNVO)."</i> Nach der neueren Rechtsprechung des BayVGH sind derartige Regelungen unzulässig, da sie zum einen auf die genehmigte Bebauung abstellen (Satz 1) und zudem nach ihrem Wortlaut auch unausgebaute Dachgeschosse erfasst werden (s. Satz 4). Grundstücke im Außenbereich gelten trotz der möglichen Nutzung im Rahmen des § 35 BauGB als nicht bebaubar; sie werden erst bebaubar und damit beitragspflichtig, wenn eine Baugenehmigung erteilt wird und auf ihnen ein genehmigtes Bauvorhaben realisiert ist (BayVGH, Urteil vom 08.03.2006, GK 120/2007). Genehmigte, aber nicht realisierte Gebäude können demnach nicht veranlagt werden. Infolgedessen ergibt sich im Außenbereich die genehmigte Bebauung aus der verwirklichten Bebauung. Darüber hinaus bleiben die Grundstücke unbebaubar. In der Satzung ist deshalb - bei Außenbereichsgrundstücken - auf die vorhandene Bebauung abzustellen (vgl. Ausführungen in Nitsche/Baumann/Schwamberger, Satzungen zur Abwasserbeseitigung, Erl. 20.053/16 a). Nach der Rechtsprechung des BayVGH (u.a. Beschluss vom 13.11.2007, Az. 23 ZB 07.2302, BayVBI 5/2008, S. 151) dürfen ferner Dachgeschossflächen nur dann zu einem Beitrag herangezogen werden, wenn sie ausgebaut sind, weil erst der konkrete Ausbauzustand gewährleistet, dass eine über die typische Dachbodennutzung (Speichernutzung) hinausgehende Nutzung möglich ist (vgl. Ausführungen in Nitsche/Baumann/Schwamberger, Satzungen zur Abwasserbeseitigung, Erl. 20.053/16 c). Die aufgezeigten Regelungen dürften zur Gesamtnichtigkeit des Beitrags teils der Satzungen führen.</p> <p>b) Berechnung des kanalgebührenpflichtigen Frischwasserbezugs, der zur Bewässerung von Gartenflächen verwendet wird § 10 Abs. 7 Buchst. d) BGS/EWS enthält die Regelung, dass zur Bewässerung von Gartenflächen verwendetes Wasser, sofern nicht gärtnerische Nutzung zu Erwerbszwecken betrieben wird und die Gartenfläche größer als 800 m² ist, vom Abzug ausgeschlossen ist. Diese Regelung ist nach ständiger Rechtsprechung unzulässig (vgl. Nitsche/Baumann/Schwamberger, Satzungen zur Abwasserbeseitigung, Erl. 20.101/14 a).</p>	<p>Das gesamte leitungsgebundene Satzungsrecht, neben den Beitrags- und Gebührensatzungen (BGS/WAS u. BGS/EWS) also auch die Einrichtungssatzungen (WAS u. EWS), ist zur Novellierung vorgesehen. Den Auftrag für diese Dienstleistung, der eine umfangreiche Globalbeurteilung vorausgehen muss, hat die Fa. Rödl & Partner GbR am 31.10.2013 erhalten. Mit einem Neuerlass der genannten Satzungen ist bis zum 31.07.2014 zu rechnen. In diesem Zusammenhang werden auch die beanstandeten Satzungsregelungen überarbeitet. Die Beanstandung wird sich also im Laufe dieses Jahres erledigen.</p> <p>Ergänzend darf darauf hingewiesen werden, dass die geänderte Rechtsprechung zu a) keine konkreten Auswirkungen hatte, da alle Außenbereichsgrundstücke im Rahmen der Beitragsveranlagungen von 1996/1999 bereits zu einem Geschossflächenbeitrag veranlagt worden sind. Gleiches gilt für die geänderte Rechtsprechung zu b). Zwar ist das zur Bewässerung von nicht erwerbsgärtnerisch genutzten Gartenflächen verwendete Frischwasser nach § 10 Abs. 7 Buchst. d) BGS/EWS grundsätzlich kanalgebührenpflichtig, also von einem Abzug nach § 10 Abs. 2 BGS/EWS ausgeschlossen; jedoch steht § 10 Abs. 5 BGS/EWS dieser Regelung in einem engen sachlichen Zusammenhang. Dort wird nämlich – in Abhängigkeit zur unbefestigten Fläche – pauschalierend geregelt, wie viel m³/a des Frischwasserbezugs für das Bewässern der privaten Garten- und Grünflächen verwendet und damit kanalgebührenfrei gestellt wird. Firmbach 03.03.2014</p>

TZ	zuständig	Prüfungsfeststellung	Stellungnahme															
6	Firmbach	<p>Zu Buchstaben a) und b): Wir empfehlen, zumindest den Beitragsteil der Satzungen insgesamt neu zu erlassen und den Gebührenteil der BGW-WAS anzupassen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die neuen Muster einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Wasserabgabensatzung (vgl. IMBek vom 20.05.2008, Az. IB4-1521.1-166, AIIMBI Nr. 8/2008, S. 350, und IMBek vom 01.12.2008, Az. IB4-1521.1-166, AIIMBI16/2008, S. 824).</p>																
7	Firmbach/Straub	<p>Es bestehen weiterhin erhebliche Zeitguthaben und es werden in Urlaubskonten (Rest-) Urlaubsansprüche aus Vorjahren entgegen den gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen noch als bestehend geführt.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Prüfung wurde unserem Prüfer seitens der Verwaltung eine Liste übergeben, in der "Zeitguthaben" und "Urlaubsansprüche" zum Stand 01.01.2012 notiert sind; hieraus übernehmen wir folgende Beispiele:</p> <table border="1" data-bbox="272 590 1062 741"> <thead> <tr> <th>Mitarbeiter/In</th> <th>„Zeitguthaben“ Stand zum 01.01.2012 in Stunden</th> <th>„Urlaubsanspruch 2012“ mit Resturlaub aus Vorjahren in Tagen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A.E.</td> <td>540</td> <td>156</td> </tr> <tr> <td>W.E.</td> <td>31</td> <td>63</td> </tr> <tr> <td>H.F.</td> <td>5.987</td> <td>65</td> </tr> <tr> <td>R.S.</td> <td>547</td> <td>105</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bereits unter TZ 3 unseres Berichts vom 06.10.2004 (überörtliche Rechnungs- und Kassenprüfung für die Haushaltsjahre 1998 bis 2003) sowie unter TZ 8 unseres Berichts vom 04.09.2008 (überörtliche Rechnungs- und Kassenprüfung für die Haushaltsjahre 2004 bis 2007) hatten wir darauf hingewiesen, dass Beamte und Beschäftigte der Stadt in erheblichem Umfang Stunden leisten, die über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehen und zudem häufig Resturlaub in die Folgejahre übertragen wurde. Wir hatten jeweils die rechtlichen bzw. tarifrechtlichen Grundlagen für den Abbau (durch Freizeit oder finanziell) dieser Stunden dargestellt und ausdrücklich darauf hingewiesen, unter welchen Bedingungen die Anordnung von Mehrarbeit bzw. Überstunden - in Ausnahmefällen - zulässig ist. Wir hatten ebenso auf die rechtlichen und tariflichen Vorschriften zur Übertragung bzw. zum Verfall von Urlaubsansprüchen hingewiesen.</p> <p>Im Gegensatz zu den jeweiligen Ausführungen der Stadt gegenüber der Rechtsaufsicht wurden insbesondere die Stunden des Beamten H.F. nicht abgebaut, sondern haben vielmehr zugenommen. Gegenüber der Rechtsaufsicht führte die Stadt ferner an, der BKPV sei beauftragt, ein Organisationsgutachten zum Einsatz der Rathaus- bzw. Bauhofmitarbeiter zu erstellen. Zum Abbau des erheblichen Zeitguthabens des Beamten H.F. wurden seitens der Personalverwaltung und des ersten Bürgermeisters nach vorliegendem Schriftverkehr verschiedene Lösungen diskutiert. Daraus resultierend ordnete der erste Bürgermeister im Februar 2012 an, mit der Abrechnung "März 2012 eine Leistungszulage aus den noch verfügbaren Haushaltsmitteln des Jahres 2011 in Höhe von brutto 5 T€ für das Beschäftigungsjahr 2011" auszubezahlen. Vom "Überstundenkonto" des Beamten sollten dafür 210 Stunden gestrichen werden.</p> <p>Hierzu stellen wir fest: Die gesetzlichen und tariflichen Regelungen zur Einhaltung der regelmäßigen Arbeitszeit und zur Übertragung von Urlaubstagen wären nunmehr zu beachten und es wäre danach zu verfahren. Insbesondere hinsichtlich der für den Beamten H. F. notierten Stunden wäre zunächst zu prüfen, in welchem Umfang diese dienstlich erforderlich und angeordnet waren. Anschließend wäre in Abstimmung mit der Rechtsaufsicht zu klären, ob die auf dienstliche Veranlassung zurückzuführenden Stunden vor Eintritt des Beamten in den Ruhestand durch Freistellung vom Dienst abgefeiert werden könnten.</p> <p>Die Gewährung einer Prämie unter gleichzeitiger Kürzung des Zeitguthabens entspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen. Die Gewährung einer Leistungsprämie dient der Anerkennung einer herausragenden besonderen Einzelleistung und soll in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Leistung eines Beamten stehen (Art. 67 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 Bay-BesG n.F. und Teil 3 Abschnitt 4 Ziff. 67 BayVwVBes n.F.). Vorliegend kommt sie der Vergütung von Mehrarbeit gleich. Zu den Voraussetzungen einer zulässigen Zahlung von Mehrarbeitsvergütung hatten wir bereits im Rahmen der vorherigen Prüfungen Stellung genommen, zudem liegt der Verwaltung hierzu diverser Schriftverkehr vor.</p> <p>Ergänzend weisen wir noch darauf hin, dass wir aufgrund unserer Hinweise in den Vorberichten im Anschluss an die letzte überörtliche Prüfung im Dezember 2008 den Auftrag zu einem Organisationsgutachten erhielten. Dieses konnte jedoch bis heute nicht fertiggestellt werden, da trotz mehrmaliger Aufforderung aus einigen Bereichen, insbesondere der Kämmerei, die erforderlichen Daten nicht zur Verfügung gestellt werden konnten.</p>	Mitarbeiter/In	„Zeitguthaben“ Stand zum 01.01.2012 in Stunden	„Urlaubsanspruch 2012“ mit Resturlaub aus Vorjahren in Tagen	A.E.	540	156	W.E.	31	63	H.F.	5.987	65	R.S.	547	105	<p>Mit SR-Beschluss vom 13.03.2013 (siehe auch SR-Protokoll vom 20.03.2013) wurde bei folgenden Personen eine Abgeltung bzw. Teilabgeltung von Überstunden genehmigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Herr H.F.: 3.000 Std. Herr A.E.: 300 Std. Frau R.S.: 500 Std. <p>Damit wurden ca. 50% des Überstundenüberhangs ausgeglichen und die Beanstandung insoweit erledigt. Demselben Ziel diene letztlich die Anordnung des 1. Bürgermeisters, dem Beamten H.F. eine Leistungszulage i.H.v. 5.000 € zu vergüten und dafür 210 Überstunden zu streichen. Bzgl. der Resturlaubsüberhänge ist ein Abbau bei den einzelnen Mitarbeitern angeordnet.</p> <p>Das Organisationsgutachten ist noch nicht fertiggestellt. Die erforderlichen Daten wurden von der Kämmerei aufgrund div. dringlicher Arbeiten noch nicht bereitgestellt. Mit der Erledigung ist bis zum 30.09.2013 zu rechnen. Straub 23.07.2013</p> <p>Mit der vom Stadtrat am 13.03.2013 beschlossenen und von der Verwaltung vollzogenen Abgeltung der Überstunden konnten ca. 50% der Überstunden „abgebaut“ werden. Über die „Erledigung“ der verbliebenen Überstunden wäre vom Stadtrat noch zeitnah zu entscheiden.</p> <p>Die für den 30.09.2013 avisierte Lieferung der für das Organisationsgutachten erforderlichen Daten durch den Stadtkämmerer konnte leider arbeitsbedingt nicht eingehalten werden. Erinnert sei hier exemplarisch an den Mutter- und Elternzeit bedingten und nicht kompensierten Ausfall von Frau C.H. (0,5 Stellen mit Schwerpunkt Personal u. Betreuungseinrichtungen) ab 15.10.2012 – nach Rückkehr aus der ersten Elternzeit am 01.08.2012 – und die gescheiterte Übernahme der OGS durch das BRK. Firmbach 03.03.2014</p>
Mitarbeiter/In	„Zeitguthaben“ Stand zum 01.01.2012 in Stunden	„Urlaubsanspruch 2012“ mit Resturlaub aus Vorjahren in Tagen																
A.E.	540	156																
W.E.	31	63																
H.F.	5.987	65																
R.S.	547	105																

TZ	zuständig	Prüfungsfeststellung	Stellungnahme
8	Firmbach/Straub	<p>Beförderungen wurden ohne funktionsgerechte Stellenbewertungen vollzogen.</p> <p>a) Beförderung des Geschäftsleiters nach A 13 zum 01.02.2008 Vor der Genehmigung des Haushaltsplans 2008 forderte das Landratsamt Miltenberg mit Schreiben vom 18.12.2007 für die Ausweisung der Stelle des Geschäftsleiters im Stellenplan 2008 in Besoldungsgruppe A13 eine sachgerechte Bewertung der Stelle. Auftragsgemäß haben wir die Stelle am 21.01.2008 vor Ort bewertet. In unserem Gutachten vom 07.02.2008 kamen wir zu dem Ergebnis, dass nach einer Erweiterung des Aufgabengebiets um den Aufgabenbereich Personalverwaltung die zur Besoldungsgruppe A13 erforderliche Gesamtwertzahl knapp verfehlt werde. Wir haben allerdings auch darauf hingewiesen, dass wir aufgrund des der Stadt zustehenden Beurteilungsspielraums keine Bedenken gegen eine Ausweisung der Planstelle im personalwirtschaftlichen Stellenplan in Besoldungsgruppe A13 gD und eine Beförderung des Beamten erheben würden. Dies wurde dem Landratsamt seitens der Stadt mit Schreiben vom 04.02.2008 mitgeteilt. Die Beförderung (zum 01.02.2008) wurde jedoch vollzogen, ohne dass der Aufgabenbereich des Beamten um den Bereich Personalverwaltung erweitert wurde. Die Personalverwaltung war zum Zeitpunkt der Prüfung noch immer in der Kämmerei angesiedelt.</p> <p>b) Beförderung der Beamten T.M. und C.H. nach A 10 zum 01.07.2012 bzw. zum 01.07.2011 Die Beamten T.M. und C.H. wurden im Berichtszeitraum jeweils in Besoldungsgruppe A10 befördert, obwohl keine funktionsgerechten Stellenbewertungen vorlagen. Es wurde seitens der Verwaltung jeweils angeführt, man habe "keine durchgreifenden Bedenken"; sollte das bereits beim BKPV beauftragte Organisationsgutachten (vgl. hierzu TZ 7) eine Bewertung der Stellen mit Besoldungsgruppe A10 nicht rechtfertigen, werde man den Aufgabenzuschnitt verändern/erweitern.</p> <p>Zu den Buchstaben a) und b): Zukünftig wären Beförderungen nur nach funktionsgerechten Stellenbewertungen zu vollziehen (vgl. auch Art. 19 BayBesG, Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung). Die von der Stadt gegenüber dem Landratsamt Miltenberg dargestellten Aufgabenzuweisungen (zur Begründung der Ausweisung höherwertiger Stellen) wären nunmehr zu vollziehen.</p>	<p>Zu a) Die Personalverwaltung ist aus zweckmäßigen Gründen weiterhin bei der Kämmerei angesiedelt. Eine Verlagerung der Personalverwaltung in die Geschäftsleitung ist derzeit nicht vorgesehen. Ein entsprechender Aufgabenzuschnitt, der auch die Betreuungseinrichtungen der Stadt umfasste, ist bei Frau C.H. erfolgt, jedoch wurde nach unmittelbarer Aufgabenzuteilung (01.08.2012 Rückkehr aus der ersten Elternzeit) der Beamtin aufgrund vorliegender Schwangerschaft ab dem 15.10.2012 eine Arbeitsunfähigkeit bis zur Entbindung bescheinigt. Seither befindet sich Frau C.H. in Mutter- bzw. Elternzeit bis zum 30.04.2014. Die Frau C.H. zugeteilten Aufgaben werden daher ununterbrochen weiterhin von H.F. übernommen.</p> <p>Zu b) Bei beiden Beamten vertritt die Personalverwaltung die Auffassung, dass aufgrund des konkreten Aufgabenzuschnittes (Quantität und Qualität) die Stelleninhaber funktionsgerechte Stellen mit adäquater Besoldung innehaben. Zum Stand des Organisationsgutachtens siehe Ausführungen zu TZ 7. Straub 23.07.2013</p> <p>Zu a) wird ergänzend vermerkt, dass weitere Voraussetzung die Übernahme des Aufgabengebiets „Städtebauförderung“ vom Stadtkämmerer war, was tatsächlich ca. in 2008/2009 auch erfolgte, wengleich dieses Aufgabengebiet inzwischen seine frühere Bedeutung und zeitliche Inanspruchnahme verloren hat.</p> <p>Zu b) Die Beanstandung wird künftig beachtet. Firmbach 03.03.2014</p>
9	Firmbach/Englert	<p>Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen wäre hinsichtlich des Benutzungszwangs für das Leichenhaus anzupassen.</p> <p>In § 21 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Würth am Main ordnete die Stadt den Benutzungszwang für das städtische Leichenhaus an. § 21 Abs. 1 und 2 der Satzung haben dabei folgenden Wortlaut:</p> <p><i>"(1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb 24 Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18 bis 6 Uhr zählen dabei nicht mit.</i></p> <p><i>(2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet."</i></p> <p>Nach Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 GO können die Kommunen aus Gründen des öffentlichen Wohles die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen zur Pflicht machen. Bei der Ausgestaltung des Benutzungszwangs sind die Kommunen jedoch nicht vollkommen frei, sondern müssen ihrerseits bestimmte Grenzen und rechtsstaatliche Grundsätze beachten. Der Leichenhauszwang in seiner Ausgestaltung nach § 21 Abs. 1 und 2 der Satzung wahrt dabei nicht den Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit, da es weder zum Schutz der Gesundheit (Art. 17 Abs. 1 BestG) noch zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 17 Abs. 2 BestG) geboten ist, gewerbliche Bestattungsunternehmer völlig von der Aufbahrung von Leichen in geeigneten Leichenräumen auszuschließen. Der Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hat die Nichtigkeit der Regelungen der § 21 Abs. 1 und 2 der Satzung zur Folge. Ein Benutzungszwang für das städtische Leichenhaus wäre nur für den abschließenden Zeitraum vor der Bestattung verhältnismäßig, der zur zentralen Durchführung der Überwachungsaufgaben nach Art. 14 BestG erforderlich ist (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 23.12.2004, Az. Vf. 6-VII-03). Die Regelungen in § 21 der Satzung wären entsprechend anzupassen und neu zu erlassen. Auf die Hinweise in Nr. 2.2.2 der IMBek vom 12.11.2002, AIIMBI S. 965, i.d.F. der Bek vom 07.05.2010, AIIMBI S. 127 – BestBek – wird verwiesen.</p>	<p>Für das zweite Halbjahr 2013 ist ohnehin eine umfassende Überarbeitung der städtischen Friedhofssatzung vorgesehen. Dabei wird die Prüfungsbemerkung berücksichtigt. Englert 11.06.2013</p> <p>Die neue Friedhofssatzung und die neue Gebührensatzung zur Friedhofssatzung wurden von der Stadtkämmerei zwischenzeitlich ausgearbeitet. Voraus ging eine extern erstellte Gebührenkalkulation. Dem HFA werden am 10.03.2014 beide Satzungsentwürfe vorgestellt, die vom Stadtrat am 02.04.2014 beschlossen werden sollen/können. Damit hat sich der Hinweis dann erledigt.</p> <p>Der Benutzungszwang für das Leichenhaus ist nun in § 22 FrS 2014 geregelt. Danach ist jede Leiche spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das städtische Leichenhaus zu verbringen. Dazu gibt es drei Ausnahmen, wovon die Verbrennung der Leiche in einem privaten Krematorium die wichtigste ist. Firmbach 03.03.2014</p>

TZ	zuständig	Prüfungsfeststellung	Stellungnahme																		
10	Ühleir	<p>Die Bestattungsleistungen sollten wieder dem Wettbewerb unterstellt werden.</p> <p>Die Bestattungsleistungen wurden mit Vertrag vom 09.09.2004 nach beschränkter Ausschreibung dem Unternehmer H. übertragen. In § 6 des Vertrags wurde geregelt, dass der Vertrag zunächst bis zum 31.12.2006 befristet wird und sich jeweils um ein Jahr verlängert, wenn er nicht binnen sechs Monaten vor Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wird. Da eine Kündigung nicht erfolgte, galt der Vertrag noch zum Zeitpunkt der Prüfung. Nach einer Laufzeit von nunmehr acht Jahren sollten die Bestattungsleistungen - anstelle weiterer Vertragsverlängerungen - nach Art. 31 Abs. 1 KommHV-Kameralistik dem Wettbewerb unterstellt werden. Die Laufzeit derartiger Verträge sollte verhältnismäßig kurz, etwa zwei bis fünf Jahre sein (Nr. 1.4.2 der BestBek i.d.F. vom 07.05.2010). Bei der Vergabe von Bestattungsdienstleistungen liegen i.d.R. die Voraussetzungen für eine beschränkte Ausschreibung nach § 3 Abs. 2 Buchst. a) VOL/A vor (vgl. o.g. BestBek Nr. 1.4.2 zur Anwendbarkeit des wortgleichen § 3 EG Abs. 2 Buchst. a) VOL/A bei der Vergabe von Bestattungsdienstleistungen, bei denen der EU- Auftragswert überschritten ist).</p> <p>Wir weisen aber darauf hin, dass die Grundsätze des § 2 VOL/A, also auch das Diskriminierungsverbot, zu beachten sind, so dass eine Begrenzung der Ausschreibung nur auf örtliche Unternehmen nicht zulässig wäre. Ein Vergabevermerk ist zu fertigen.</p>	<p>Die Neuausschreibung ist für 2014 vorgesehen. Ühleir 05.07.2013</p> <p>Der Hinweis ist grundsätzlich berechtigt, allerdings sollte vor einer Ausschreibung der Dienstleistungen geprüft werden, welche Preise in den anderen Landkreismunicipalitäten bezahlt werden müssen. Wenn man dem ME-Bericht vom 25./26.01.2014 folgen darf, scheinen die nach erfolgter Neuausschreibung für die Grabherstellung erzielten Preise deutlich über denen der Stadt Würth a. Main zu liegen, wie die nachstehende Tabelle aufzeigt:</p> <table border="1" data-bbox="1096 541 1461 716"> <thead> <tr> <th>Gebühren</th> <th>Sulzbach</th> <th>Würth</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Reihengrab 1-fach tief</td> <td>860,60 €</td> <td>340,00 €</td> </tr> <tr> <td>Reihengrab 2-fach tief</td> <td>1.047,20 €</td> <td>454,00 €</td> </tr> <tr> <td>Kindergrab 1-fach tief</td> <td>458,15 €</td> <td>139,00 €</td> </tr> <tr> <td>Urnenerdgrab</td> <td>273,50 €</td> <td>92,00 €</td> </tr> <tr> <td>Urnwandgrab</td> <td>166,50 €</td> <td>92,00 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Stadt sollte also ggf. „keine schlafenden Hunde“ wecken und lieber zuwarten, bis der beauftragte Unternehmer eine Preisanpassung beantragt. Auch dann wäre ggf. noch zu entscheiden, ob eine Preisanpassung nicht wirtschaftlicher als eine Ausschreibung ist? Die Beanstandung wird sich also erledigen. Firmbach 03.03.2014</p>	Gebühren	Sulzbach	Würth	Reihengrab 1-fach tief	860,60 €	340,00 €	Reihengrab 2-fach tief	1.047,20 €	454,00 €	Kindergrab 1-fach tief	458,15 €	139,00 €	Urnenerdgrab	273,50 €	92,00 €	Urnwandgrab	166,50 €	92,00 €
Gebühren	Sulzbach	Würth																			
Reihengrab 1-fach tief	860,60 €	340,00 €																			
Reihengrab 2-fach tief	1.047,20 €	454,00 €																			
Kindergrab 1-fach tief	458,15 €	139,00 €																			
Urnenerdgrab	273,50 €	92,00 €																			
Urnwandgrab	166,50 €	92,00 €																			
11	Firmbach	<p>Wir empfehlen, die Friedhofsgebühren neu zu kalkulieren.</p> <p>Nach Art. 8 Abs. 2 KAG soll das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken. Sind die Gebührenschnuldner zur Inanspruchnahme der Einrichtung gezwungen, darf das Gebührenaufkommen diese Kosten nicht übersteigen. Die Einhaltung des Kostendeckungsgebots ist regelmäßig durch eine Gebührenbedarfsermittlung nach Maßgabe des Art. 8 KAG nachzuweisen.</p> <p>Nachdem die Gebühren zum letzten Mal 2004 kalkuliert wurden und seit 01.01.2005 unverändert sind, der Kostendeckungsgrad des Bestattungswesens jedoch mit 50% auch nach Einführung der laufenden Grabplatzgebühren nicht gesteigert werden konnte, empfehlen wir, im Rahmen einer Neukalkulation, den Gebührenbedarf einschließlich der Höhe der laufenden Grabplatzgebühren zu überprüfen und diese ggf. an die Kostenentwicklung anzupassen. Zudem ist eine Kalkulation der Gebühren für das 2011 angelegte Urnengrabfeld bislang noch nicht erfolgt.</p> <p>Wir verweisen hierzu auf die Hinweise in unserem Geschäftsbericht 2005, S. 44 ff.</p>	<p>Die neue Friedhofsatzung und die neue Gebührensatzung zur Friedhofsatzung wurden von der Stadtkämmerei zwischenzeitlich ausgearbeitet. Vorausgehend eine extern erstellte Gebührenkalkulation, die HFA in der Sitzung vom 03.12.2013 vorgestellt und erläutert wurde. Vom HFA werden am 10.03.2014 beide Satzungsentwürfe beraten, die vom Stadtrat am 02.04.2014 beschlossen werden sollen/können. Damit hat sich der Hinweis erledigt. Firmbach 03.03.2014</p>																		
12	Englert/Mechler	<p>Der stellvertretende Kassenverwalter hatte auch im neuen Finanzverfahren Administratorenrechte.</p> <p>Der Mitarbeiter T.M. war sowohl stellvertretender Kassenverwalter als auch stellvertretender Systemverwalter im automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen "OK.FIS" und verfügte zum Zeitpunkt der Prüfung daher über uneingeschränkte Zugriffsrechte.</p> <p>Nach § 37 Abs. 1 Nr. 10 KommHV-Kameralistik sind die Aufgabenbereiche "Administration von Informationssystemen und automatisierten Verfahren" und die Fach- und Kassenaufgaben gegeneinander abzugrenzen und die dafür Verantwortlichen zu bestimmen. Die Aufgaben sollen nicht von demselben Beschäftigten wahrgenommen werden. Gegen eine unzureichende Funktionstrennung bestehen wegen der Kassensicherheit erhebliche Bedenken.</p> <p>Hierauf haben wir bereits im Vorbericht in Bezug auf das damals eingesetzte Verfahren "SACHKO" hingewiesen. Wir empfehlen daher nochmals, geeignete personelle und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die haushaltsrechtlich vorgeschriebene Funktionstrennung künftig zu gewährleisten (vgl. BKPV-Mitteilungen 4/1998, S. 9).</p>	<p>Der Umstand wird vom BKPV seit jeher gerügt. Sofern eine personelle Umstrukturierung erfolgen soll, wäre dies vom Bgm. so zu verfügen. Die Gründe für die derzeitige Handhabung sind bekannt. Ohne Kenntnis der Verfahren ist eine Administration nur eingeschränkt erfolgreich denkbar. Zudem ist insbesondere angesichts der jüngsten Arbeitszeitreduzierungen und Personalausfälle nicht ersichtlich, wer die Aufgabe qualifiziert übernehmen kann. Englert 11.06.2013</p> <p>Bisher hat sich die Teilung der EDV-Betreuung durch Herrn A.E. und mir immer als gut erwiesen. Herr A.E. kümmert sich mehr um die Technikfragen, bei mir sind es mehr die programmbezogenen Fragen, da ich hauptsächlich in den Programmen arbeite. Die Stellvertretung der Kassenverwalterin fällt immer nur im Urlaub an. Ich sehe hier momentan keine Änderungsmöglichkeit, da es bei uns und auch anderen kleineren Kommunen nicht für jeden Bereich extra Personal gibt. Bisher sind keine Probleme diesbezüglich aufgetaucht. Mechler 19.06.2013</p>																		

TZ	zuständig	Prüfungsfeststellung	Stellungnahme
13	Englert	<p>Förmliche Freigabe des Verfahrens OK.FIS ist noch nicht erfolgt.</p> <p>Seit dem Haushaltsjahr 2010 setzt die Verwaltung das Finanzverfahren "OK.FIS" der AKDB ein. Das automatisierte Verfahren für die Buchführung i.S. von § 37 Abs. 1 Nr. 1 KommHV-Kameralistik wäre von der durch Dienstanweisung bestimmten Stelle förmlich freizugeben. Die Freigabe setzt grundsätzlich eine Gültigkeitsprüfung der eingesetzten Programme voraus, soweit diese nicht bereits durch andere Stellen (z.B. andere Kommune, dedizierte Programmprüfungsstelle oder AKDB - vgl. § 6 KommPrV i.V. mit VV Nr. 2 zu § 6 KommPrV) im notwendigen Umfang erfolgt ist. Zumindest wären vor der Freigabe durch die in der Dienstanweisung bestimmte Stelle die örtlichen Parameterdateien (z.B. Stammdaten, Berechnungsparameter oder Verarbeitungsregeln) und die vergebenen Zugriffsrechte zu prüfen, da die örtlichen Verhältnisse in der Regel andere als die bei der Programmführung zugrunde gelegten Parameter bedingen. Dies unterscheidet die fachliche Programmprüfung von der Verfahrensfreigabe nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 KommHV-Kameralistik. Vor der Freigabe wäre deshalb auch darauf zu achten, dass die haushaltsrechtlichen Sicherheitsanforderungen erfüllt sind. Diese förmliche Freigabe obliegt der Verwaltung und wird auch nicht durch eine Vertriebsfreigabe des Lieferanten oder der Herstellerfirma ersetzt. Weitere Hinweise zur Freigabe können unserem Geschäftsbericht des Jahres 1994, S. 21 ff., entnommen werden.</p>	<p>Eine Erledigung ist für September/Oktober 2013 eingeplant. Eine frühere Erledigung ist angesichts der viermonatigen Elternzeit von Tobias Wolf nicht möglich.</p> <p>Englert 11.06.2013</p>
14	Firmbach/Englert	<p>Es sollten eine neue Dienstweisung für das Haushalts- und Kassenwesen sowie eine IT-Dienstanweisung erlassen werden.</p> <p>a) Dienstanweisung für das Haushalts- und Kassenwesen Die "Dienstanweisung der Stadt Wörth am Main für das Finanz- und Kassenwesen (DA-HKR)" aus 1991, zuletzt geändert mit 2. Änderungsdienstanweisung vom 01.02.1999, entspricht in mehreren Punkten nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. So wird beispielsweise in Nr. 3 m) die Anordnungsbefugnis der Volksschule geregelt (mittlerweile Mittelschule), in Nr. 13 unter 1. d) und unter 4. auf das nicht mehr im Einsatz befindliche HKR-Verfahren "SACHKO" abgestellt oder noch nicht auf die seit einigen Jahren mögliche Entgegennahme von Zahlungen per EC-Karte hingewiesen. Außerdem sollte überprüft werden, ob die Regelung der Nr. 26 2. zum Höchstbetrag des unbaren Kassenbestandes (200 TDM) noch den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht (zum Zeitpunkt der Kassenprüfung am 27.06.2012 lag der Bestand bei rd. 200 T€). Weiter sollten die Regelungen der Nr. 31 zu Handvorschüssen fortgeschrieben werden.</p> <p>b) IT-Dienstanweisung Eine Dienstanweisung, die nähere Regelungen über den Einsatz automatisierter Verfahren, deren Sicherung und Kontrolle i.S. von § 37 Abs. 2 KommHV-Kameralistik enthält, war nicht vorhanden. Wir empfehlen, hierfür eine eigene Dienstanweisung zu erlassen und den bisher in der DA-HKR enthaltenen Abschnitt IX dort gemäß § 37 Abs. 2 KommHV-Kameralistik zu regeln. Die bisher enthaltenen Regelungen entsprechen nicht mehr den heutigen Gegebenheiten und enthalten zudem Verweise auf veraltete Rechtsquellen (z.B. § 41 KommHV anstatt § 37 KommHV-Kameralistik).</p> <p>Musterdienstanweisungen haben die Bayerischen Kommunalen Spitzenverbände in Bayern auf ihren Internetseiten veröffentlicht und bieten diese für ihre Mitglieder zum Download an.</p>	<p>Zu a) Der Hinweis ist berechtigt. Der Neuerlass der HKR-Dienstanweisung ist für das 1.-Quartal 2015 vorgesehen. Er kann arbeitsbedingt nicht vor dem 01.01.2015 in Angriff genommen werden.</p> <p>Firmbach 03.03.2014</p> <p>Zu b) Der Neuerlass einer IT-Dienstanweisung wird frühestens für das 4. Quartal 2013 eingeplant. Eine frühere Erledigung ist angesichts der viermonatigen Elternzeit von Tobias Wolf nicht möglich.</p> <p>Englert 11.06.2013</p>
15 a)	Firmbach/Eppig	<p>Die Erschließungsbeitragssatzung (EBS) sollte an den aktuellen Rechtsstand angepasst werden.</p> <p>Die Stadt erhebt Erschließungsbeiträge nach Maßgabe der Erschließungsbeitragssatzung vom 25.05.1988 (EBS).</p> <p>a) Beitragsfähigkeit von Wendehämmern Die EBS enthält in § 2 Abs. 5 folgende Bestimmung: "Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur zweifachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig." Die Bestimmung sollte dahingehend geändert werden, dass die gesamten Kosten von erforderlichen Wendehämmern zum beitragsfähigen Aufwand zählen, da die Praxis zeigt, dass in Baugebieten regelmäßig Wendehämmer erforderlich sind, die das Doppelte der Breite der zugehörigen Sackgassen überschreiten. Die derzeitige Regelung erscheint im Hinblick auf § 127 Abs. 1 BauGB (Erhebungspflicht) problematisch. Hier wird die Stadt über die Eigenbeteiligung (§ 129 Abs. 1 Satz 3 BauGB) und die Ausschlussstatbestände des § 128 Abs. 3 BauGB hinaus mit einem Aufwand belastet. Gelangt die Stadt im Rahmen ihres Planungsermessens zu dem Ergebnis, dass die vorgesehene Ausführung der Erschließungsanlagen für die Nutzung der erschlossenen Grundstücke erforderlich ist (vgl. § 129 Abs. 1 Satz 1 BauGB), ist dies auch vollständig beitragsfähiger Aufwand.</p>	<p>Zu a) und b) Die Stadtkämmerei wird dem Stadtrat noch im Jahr 2014 eine neue/geänderte Erschließungsbeitragssatzung vorlegen. Die Beanstandung wird sich also erledigen.</p> <p>Hierbei dient die Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages als Grundlage. Im Zuge der/des Satzungsänderung/Satzungsneuerlasses wird geprüft, ob die anlässlich der überörtlichen Prüfung vorgetragenen Bemerkungen betreffend den § 2 Abs. 5 und § 6 Abs. 12 EBS zu berücksichtigen/einzuarbeiten sind. Bislang sind der Stadt Wörth aus den beiden Vorschriften keinerlei finanzielle Nachteile entstanden, weil es derartige Beitragsfälle (Wendehammer u. durchlaufende Grundstücke > 50 m) nicht gegeben hat. Rein vorsorglich wird in diesem Zusammenhang auch die maßgebliche Satzungsregelung betreffend die örtliche Tiefenbegrenzung, insbesondere mit Blick auf den Neuerlass der BGS/EWS wegen der Globalberechnung, untersucht und falls notwendig modifiziert.</p> <p>Eppig 03.03.2014</p>

TZ	zuständig	Prüfungsfeststellung	Stellungnahme
15 b)	Firmbach/Eppig	<p>b) Keine Eckgrundstückvergünstigung für durchgehende Grundstücke > 50m Die Stadt gewährt für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage i.S. des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, eine Ermäßigung dahingehend, dass die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen ist (§ 6 Abs. 11 EBS). Nach § 6 Abs. 12 EBS gilt dies auch für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen, wenn der geringste Abstand zwischen den Erschließungsanlagen nicht mehr als 50 m beträgt. Eine derartige Beschränkung der Vergünstigungsregelung ist nach Auffassung des BayVGH unzulässig, weil insbesondere Gründe der Beitragsgerechtigkeit es erfordern, auch ungewöhnlich tiefe (durchlaufende) Grundstücke in den Kreis der mehrfach erschlossenen - und damit von der Eckplatzregelung begünstigten - Grundstücke mit einzubeziehen (vgl. Matloch/Wiens, Erschließungsbeitragsrecht, Stand Februar 2012, RdNr. 933). Die Stadt sollte die Regelung des § 6 Abs. 12 EBS daher aufheben.</p>	<p>Zu a) und b) Ein wesentlicher Teil der Spessartstraße wird erstmals hergestellt und ist deshalb nach Maßgabe der EBS abzurechnen. Für den Fall, dass bei der Sanierung des Verkehrsraums im Gartenquartier ein besonderer städtebaulicher Mehraufwand betrieben wird, ist zu prüfen, ob – wie bei der ABS – eine Sonder-EBS zu erlassen ist. Firmbach 03.03.2014</p>
16	Uhlein	<p>Die Herstellung des Amtsblattes sollte dem Wettbewerb unterstellt werden.</p> <p>Das Amtsblatt der Stadt erscheint im Abstand von zwei Wochen und wird seit 1985 durch die Firma A. aus Klingenberg hergestellt. Vergleichsangebote regionaler Druckereien wurden teilweise bei Preiserhöhungen eingeholt, laut den seitens der Verwaltung vorgelegten Akten zuletzt 1991. Die Neuvergabe erfolgte durch den Finanzausschuss im Dezember 1991 zum Preis von 50 DM/Seite zzgl. MwSt. Eine Ausschreibung nahm die Verwaltung nicht vor, ein schriftlicher Vertrag wurde auf Nachfrage nicht vorgelegt. Für die Herstellung des Amtsblattes berechnete die Firma A. im letzten Berichtsjahr rd. 29 T€(netto), der Preis je Seite betrug zum Zeitpunkt der Prüfung 27,61 €zzgl. MWSt.</p> <p>Hierzu stellen wir fest: a) Ausschreibung der Amtsblattherstellung Auch bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes von 200 T€(vgl. § 2 Nr. 2 VgV), aber über einer Auftragssumme von 30 T€muss nach § 31 Abs.1 KommHV-Kameralistik bzw. § 30 Abs. 1 KommHV- Doppik der Vergabe eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen. Für die Ausnahmebestände kann auf die in § 3 VOL/A angeführten Gründe zurückgegriffen werden. Bis zu einer Wertgrenze von 100 T€(ohne USt) ist ohne weitere Einzelbegründung mit näher festgelegten Maßgaben eine beschränkte Ausschreibung zulässig, wenn die Kommune die VOL/A anwendet. Die Möglichkeit einer beschränkten Ausschreibung oberhalb dieser Wertgrenze bei entsprechender Begründung im Einzelfall nach § 3 Abs. 3 und 4 VOLIA bleibt unberührt. Berechnungsgrundlage für den geschätzten Auftragswert ist bei Aufträgen mit unbestimmter Laufzeit der 48-fache Monatswert, vgl. § 3 Abs. 4 Nr. 2 VgV analog. Verträge mit automatischen Verlängerungsklauseln stehen unbefristeten Verträgen mit Kündigungsmöglichkeit gleich.</p> <p>Die Vergabegrundsätze Wettbewerb, Gleichbehandlung und Transparenz sind demnach auch zu beachten, wenn der Schwellenwert für eine europaweite Ausschreibung nicht erreicht ist. Seit 01.01.2012 gilt dabei ein neues Konzept für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben für kommunale Auftraggeber, das weitere Anforderungen an beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben enthält und nach der Anwendung der VOL/A und der Inanspruchnahme von Wertgrenzen differenziert (vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14.10.2005 Az. IB3-1512.4-138, AIIMBI Nr. 11/2005, S. 424, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 20.12.2011, Az. IB3-1512.4-202, AIIM-BI1/2012, S. 33, das Schreiben der BayStMI vom 20.12.2011 Az. IB3-1512.4-202 sowie die Schematische Darstellung des ab 01.01.2012 geltenden Konzepts für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben kommunaler Auftraggeber; vgl. Informationen zum Vergabe- und Vertragswesen in Bayern der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern und des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie unter der Internetadresse www.vergabeinfo.bayern.de).</p> <p>Die Stadt sollte die Herstellung des Amtsblattes unter Einbeziehung der dargelegten Rechtslage dem Wettbewerb unterziehen.</p> <p>b) Schriftform des Dienstleistungsvertrags Erklärungen, durch welche die Stadt gegenüber Dritten verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform (vgl. Art. 38 Abs. 2 GO). Dies wäre bei der neuen Vergabe der Arbeiten zu beachten (vgl. auch Prandl/Zimmermann/Büchner, Kommunalrecht in Bayern, Erl. 4 zu § 38 GO).</p>	<p>Zu a) Bei der Stadt Wörth insbesondere bei BGM Dotzel haben sich in den letzten drei Jahren verschiedene Anbieter vorgestellt und beworben. Die Preise je gedruckter Seite waren immer höher wie bei der Firma A. Insbesondere die Anzeigenpreise für die einheimischen Inserenten waren bei den Anbietern deutlich höher. Aus diesem Grund hat BGM Dotzel die Angebote nicht weiter verfolgt. Die Ausschreibung ist für das Jahr 2014 vorgesehen. Uhlein 05.07.2013</p> <p>Zu a) Dabei sollte auch überprüft werden, ob nicht eine Privatisierung des Amtsblattes insgesamt wirtschaftlicher ist. Die Stadt Erlenbach a. Main konnte damit erhebliche Kosten und Verwaltungszeiten einsparen.</p> <p>Zu b) Die Schriftform wird bei der vertraglichen Fixierung künftig beachtet. Firmbach 03.03.2014</p>

TZ	zuständig	Prüfungsfeststellung	Stellungnahme																								
17	Firmbach	<p>Die Übernahme von Ausfallbürgschaften entspricht nicht den europarechtlichen Vorgaben.</p> <p>Die Stadt hat zugunsten der EZV Energie- und Service GmbH & Co. KG Untermain drei Ausfallbürgschaften von insgesamt rd. 3,5 Mio € übernommen. Zusammen mit den beiden übrigen am Unternehmen beteiligten Kommunen (Stadt Obernburg, Stadt Erlenbach am Main) sind Kredite von 9,5 Mio € mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde vollständig über Ausfallbürgschaften gesichert. Abweichend vom Gesellschafteranteil der Stadt von 26,52 % beträgt der Anteil an den Bürgschaften 37,30 %. Die Bürgschaften der drei Kommunen zusammen betragen 100 %. Bislang wird seitens der Stadt für die dem Unternehmen zur Verfügung gestellten Bürgschaften kein marktübliches Entgelt (Avalprovision) berechnet.</p> <p>Hierzu stellen wir fest: Die Übernahme von Bürgschaften kann eine Beihilfe i.S. des Art. 107 AEUV (früher Art. 87 EG-Vertrag) sein, da die EU-Kommission die Förderung des Energiemarktes als binnenmarkt-relevant ansieht. Wegen der vollständigen Absicherung der Kreditsumme entspricht die Bürgschaft weder der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Art. 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (2008/C 155/02) noch der De-minimis-Verordnung (EG) der Kommission Nr. 1998/2006 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 28.12.2006, L 379/5), wonach der Verbürgungsanteil maximal 80 % des zugrundeliegenden Darlehens betragen darf.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Handreichung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (download unter www.mwme.nrw.de/kommunen_und_Regionen) in der Rubrik "Informationen und Erlässe").</p>	<p>Die Feststellung ist grundsätzlich zutreffend und wird künftig beachtet.</p> <p>Im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Genehmigung wurde EU-Recht nicht geprüft; in zwei Fällen wurde im Genehmigungsbescheid lediglich auf eine etwaige Notifizierungspflicht hingewiesen.</p> <p>Nicht zutreffend ist allerdings die Feststellung, die Stadt habe abweichend vom Gesellschaftsanteil von 26,52% über ihre Bürgschaften einen Anteil von 37,30% abgesichert. In allen drei Fällen wurden von E.ON zugunsten der kommunalen Gesellschafter sog. Rückbürgschaften ausgestellt, so dass z.B. die Stadt Wörth a. Main tatsächlich bzw. effektiv nur mit 26,52% bürgt. Bis zum Ende des Prüfungszeitraums hatte die Stadt der EZV KG folgende Bürgschaften ausgestellt:</p> <table border="1" data-bbox="1097 674 1515 789"> <thead> <tr> <th>Jahr</th> <th>Darlehen EZV KG</th> <th>Bürgschaft Stadt</th> <th>Rückbürgschaft E.ON</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2005</td> <td>1.000.000 €</td> <td>373.000 €</td> <td>107.800 €</td> </tr> <tr> <td>2008</td> <td>2.000.000 €</td> <td>746.000 €</td> <td>215.600 €</td> </tr> <tr> <td>2009</td> <td>6.500.000 €</td> <td>2.424.500 €</td> <td>700.700 €</td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td>9.500.000 €</td> <td>3.543.500 €</td> <td>1.024.100 €</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Bürgschaften Stadt eff.:</td> <td colspan="2">2.519.400 € = 26,52%</td> </tr> </tbody> </table> <p>Im Hh-Jahr 2013 übernahm die Stadt zugunsten der EZV KG nach Maßgabe ihres interkommunalen Gesellschaftsanteils von 37,3% eine weitere Ausfallbürgschaft i.H.v. 867.747,20 € Alle drei kommunalen Bürgschaften deckten 80% des Darlehens i.H.v. 2.908.000 € ab, das die EZV KG zur Finanzierung ihrer Investitionen in das Breitbandgeschäft aufgenommen hatte. Eine Rückbürgschaft wurde von E.ON in diesem Fall nicht ausgestellt, weil sich E.ON als Mitgesellschafter aus dem Breitbandgeschäft „ausgeschlossen“ hat. Erstmals wurde auch eine Avalprovision vereinbart. Sie beträgt 0,4% der valuierten Bürgschaftssumme und wird zum 01.01.d.J. an die Stadtkasse bezahlt. Erstmals in diesem Bürgschaftsverfahren verlangte die Rechtsaufsichtsbehörde von den kommunalen Gesellschaftern einen schriftlichen Nachweis über die Einhaltung des EU-Beihilferechts. Dieser Nachweis, der allerdings sehr aufwändig war, konnte mit dem Ergebnis geführt werden, dass das EU-Recht eingehalten ist und folglich keine Notifizierungspflicht besteht.</p> <p>Firmbach 03.03.2014</p>	Jahr	Darlehen EZV KG	Bürgschaft Stadt	Rückbürgschaft E.ON	2005	1.000.000 €	373.000 €	107.800 €	2008	2.000.000 €	746.000 €	215.600 €	2009	6.500.000 €	2.424.500 €	700.700 €	Summe	9.500.000 €	3.543.500 €	1.024.100 €	Bürgschaften Stadt eff.:		2.519.400 € = 26,52%	
Jahr	Darlehen EZV KG	Bürgschaft Stadt	Rückbürgschaft E.ON																								
2005	1.000.000 €	373.000 €	107.800 €																								
2008	2.000.000 €	746.000 €	215.600 €																								
2009	6.500.000 €	2.424.500 €	700.700 €																								
Summe	9.500.000 €	3.543.500 €	1.024.100 €																								
Bürgschaften Stadt eff.:		2.519.400 € = 26,52%																									

TZ	zuständig	Prüfungsfeststellung	Stellungnahme
18	Englert	<p>Fehlende Trennung von Grundstückskaufpreis und Ablösebeträgen in Kaufverträgen</p> <p>Die Stadt hat im Berichtszeitraum Bau- und Gewergrundstücke veräußert. Teilweise wurde in den Kaufverträgen ein Gesamtkaufpreis vereinbart (z.B. Kaufvertrag vom 06.11.2009, Notar Baumeister, Klingenberg am Main, UrkNr. 1556/2009, oder Kaufvertrag vom 19.12.2008, Notar Baumeister, Klingenberg am Main, UrkNr. 1787/2008). Diese Kaufverträge enthalten in Punkt III. die Regelung, dass im Kaufpreis von 225 €/m² die Kosten der "Ersterschließung" enthalten sind.</p> <p>Hierzu bemerken wir: Bei Grundstücksveräußerungsverträgen, in denen der Kaufpreis und der Ablösungsbetrag im Vertrag nicht getrennt werden, mischen sich privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Elemente. Die über den kaufrechtlichen Leistungsaustausch getroffenen Abreden sind privatrechtlicher, die Ablösungsabrede ist öffentlich-rechtlicher Natur. Solche gemischten Verträge sind zulässig; Voraussetzung ist jedoch, dass sich die privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Elemente eines solchen Vertrags trennen lassen. Dies ist nicht der Fall, wenn im Vertrag - wie hier - nur ein Gesamtpreis ausgewiesen und die Höhe des Ablöseanteils unter den Beteiligten auch nicht in anderer, den gesetzlichen Anforderungen genügender Weise offengelegt worden ist (BVerwG, Urteil vom 01.12.1989- 8 C 44.88 -, DVBl 1990, 438). Dabei ist es nicht erforderlich, dass der Ablösebetrag in der notariellen Urkunde ausgewiesen wird. Es reicht aus, wenn die Stadt diesen dem Vertragspartner vor Abschluss des Vertrags (nachvollziehbar) mitgeteilt hat, so dass der Käufer den Ablösebetrag im Gesamtpreis erkennen konnte (vgl. Matloch/Wiens, Erschließungsbeitragsrecht, Stand Februar 2012, RdNr. 1534). Entsprechende Unterlagen hierzu konnten uns jedoch nicht vorgelegt werden. Um rechtliche Risiken zu vermeiden, empfehlen wir, Ablösebeträge nach BauGB und KAG in Grundstückskaufverträgen stets offen auszuweisen (s.a. Nitsche/Baumann/Schwamberger, Satzungen zur Abwasserbeseitigung, Erl. 20.071/8).</p>	<p>Der Hinweis kann künftig beachtet werden. Dazu wird die Bauverwaltung in Vorbereitung abzuschließender (Ver-)Kauf(s)verträge die Kämmerei jeweils um Übermittlung der maßgeblichen Angaben bitten. Englert 11.06.2013</p>
19	Ühleln	<p>Versicherungen sollten regelmäßig auf mögliche Einsparungen hin untersucht werden.</p> <p>Die Stadt hatte zum Zeitpunkt der Prüfung eine Vielzahl an Versicherungen bei zwei Anbietern abgeschlossen. Von der Verwaltung angeforderte Personenkontenauszüge wiesen für 2012 Ausgaben von rd. 44 T€ aus. Wir haben mit dem zuständigen Sachbearbeiter die abgeschlossenen Versicherungen stichprobenartig überprüft und geben hierzu folgende Empfehlungen:</p> <p>a) UV für die ehrenamtlichen SR-Mitglieder und die Schülerlotsen Die Stadt hat für die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder und die Schülerlotsen Unfallversicherungen abgeschlossen, die u.E. entbehrlich erscheinen, da bereits Versicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung besteht (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII). Zudem wäre zu prüfen, ob die Unfallversicherungen für die Kindergärten, den Ferienhort und den Jugendtreff im Hinblick auf § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII tatsächlich benötigt werden.</p> <p>b) Glasversicherungen Für verschiedene Gebäude wurde eine Glasversicherung (z.B. Schiffahrtsmuseum, Kindergarten) abgeschlossen. Es sollte durch einen mehrjährigen Vergleich in Abwägung der möglichen Schäden, des tatsächlichen Schadenverlaufs und einer sinnvollen Risikoabwägung unter Einbeziehung eventueller Selbstbehalte untersucht werden, ob sich eine Nichtversicherung als wirtschaftlicher erweisen könnte.</p> <p>c) Pauschale Elektronikversicherung Die Stadt hat eine pauschale Elektronikversicherung abgeschlossen. Es wäre zu prüfen, inwieweit diese noch den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht, da insbesondere durch den neuen EDV-Mietvertrag sowie das Outsourcing der AKDB-Programme in den letzten Jahren beitragswirksame Änderungen eingetreten sein dürften.</p> <p>d) Optimierung der Schadensfreiheitsrabatte Wir empfehlen, dass die Stadt eine Optimierung der Schadensfreiheitsrabatte bei ihrem Versicherer beantragen sollte. Eine entsprechende Rabattoptimierung (Zuordnung der Fahrzeuge zu der jeweils günstigsten Schadensfreiheitsklasse) führt nach unserer Erfahrung regelmäßig zu Prämieeneinsparungen.</p>	<p>Die Versicherungsverträge werden in regelmäßigen Abständen überprüft. Die hier aufgeführten einzelnen Versicherungen werden zeitnah überprüft. Die Beanstandung hat sich also erledigt. Ühleln 05.07.2013</p>

TZ	zuständig	Prüfungsfeststellung	Stellungnahme
20a	Eppig	<p>Mit der Verwaltung wurden während der Prüfung nachstehende Angelegenheiten mündlich erörtert. Auf eine ausführliche Sachverhaltsdarstellung haben wir daher verzichtet:</p> <p>a) Veranlagung von abrechenbaren Ausbaubeiträgen Nach einer Aufstellung der Verwaltung wurden in den vergangenen Jahren zahlreiche Maßnahmen an Gehwegen, Kanälen und an der Straßenbeleuchtung durchgeführt, für die noch Ausbaubeiträge zu erheben sind. Die sachliche Beitragspflicht entstand bei den meisten Maßnahmen 2009 oder 2010. Vorauszahlungen wurden nicht erhoben.</p> <p>Wir empfehlen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit (Art. 61 Abs. 2 GO) sowie im Hinblick auf die Festsetzungsverjährungsfrist, Ausbaumaßnahmen zeitnah abzurechnen. Bei größeren Maßnahmen empfehlen wir, Vorauszahlungen zu erheben.</p>	<p>Die Verwaltung hat abzurechnende (Beitrags)Altfälle im November/Dezember 2013 veranlagt und dabei insgesamt ca. 650 Ausbaubeitragsbescheide erlassen; die Abrechnung war beitragsrechtlich teilweise schwer zu beurteilen (Abrechenbarkeit, Abschnittsbildung etc.). Gegen die Bescheide gingen form- und fristgerecht mehrere Widersprüche, insbesondere mit dem Hinweis auf den Eintritt der Verjährung ein, die bisher allesamt ausgeräumt werden konnten. Es ist davon auszugehen, dass alle Widersprüche ohne Vorlage ans Landratsamt abgewickelt werden können. Ferner wird angemerkt, dass bei Straßenbaumaßnahmen von größerem Umfang grundsätzlich Vorauszahlungsbescheide erlassen worden sind.</p> <p>Eppig 03.03.2014</p> <p>Über den aktuellen Stand und die Ergebnisse dieser Beitragsveranlagungen wird dem HFA in der Sitzung vom 10.03.2014 berichtet. Die Beanstandung wird sich damit erledigen.</p> <p>Firnbach 03.03.2014</p>
20b	Mechler/Schütz	<p>b) Überprüfung der Zahl der Girokonten auf Notwendigkeit Der städtische Tagesabschluss wies am Tag unserer Kassenprüfung insgesamt vier Girokonten mit teilweise relativ geringen Beständen bzw. Bestandsveränderungen aus. Nach VV Nr. 1 zu § 57 KommHV-Kameralistik sollten im Interesse einer straffen und wirtschaftlichen Liquiditätsplanung Konten für den Zahlungsverkehr bei Kreditinstituten auf den für eine zweckmäßige Abwicklung des Zahlungsverkehrs notwendigen Umfang beschränkt werden.</p> <p>Wir empfehlen zu prüfen, ob die Zahl der Girokonten verringert werden kann. Nicht mehr benötigte Konten und Zahlwege wären zeitnah aufzulösen bzw. zu löschen.</p>	<p>Die Hauptbanken der Stadt Wörth a. Main sind momentan immer noch die Sparkasse und die Raiffeisenbank. Auf dem Postgirokonto und dem Konto bei der Hypo Vereinsbank sind nicht allzu viele Bewegungen. Bei der Postbank werden hauptsächlich die Telefonkosten abgebucht. Diese vier Bankverbindungen sind auf allen Schriftstücken der Stadt abgedruckt und sind deshalb allgemein bekannt. Die Kosten für diese Girokonten sind minimal und deshalb vertretbar. Weitere (inoffizielle) Girokonten unterhält die Stadtkasse bei der SEB und bei der Bank Schilling. Diese Girokonten sind kostenfrei und werden nur für die Anlage von Festgeldern unterhalten und verwendet. Da aber immer wieder mal Festgeldanlagen getätigt werden, sollten sowohl diese Konten als auch die Konten bei der Postbank und der HVB erhalten bleiben. Es macht keinen Sinn ständig neue Konten anzulegen und wieder zu kündigen.</p> <p>Mechler 19.06.2013</p>

TZ	zuständig	Prüfungsfeststellung	Stellungnahme
20c	Firmbach	<p>c) Beschlussfassung über angenommene Spenden Die Stadt hat in den Berichtsjahren zahlreiche Spenden für verschiedene Zwecke erhalten, z.B. für die Offene Ganztagschule oder die Kindertageseinrichtungen. Diese werden bislang ohne Beschluss des Stadtrats seitens der Verwaltung vereinnahmt.</p> <p>Wir empfehlen der Verwaltung, im Hinblick auf die Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Anlage zum Schreiben des Staatsministeriums des Innern vom 27.10.2008, abgedruckt in Schreml/Bauer/Westner, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern unter III. im Anhang zu den Erl. zu § 13 KommHV-Kameralistik) die Annahme bzw. Ablehnung der Annahme der eingegangenen Spenden im zuständigen Gremium beschließen zu lassen und die ein Kalenderjahr umfassende Zuwendungsliste zeitnah der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu übermitteln.</p>	<p>Außerhalb Bayerns gab es staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gegen kommunale Wahlbeamte wegen des Verdachts der Vorteilsnahme (§ 331 Abs. 1 StGB) im Zusammenhang mit dem Einwerben und der Entgegennahme von Spenden und Zuwendungen.</p> <p>Um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Lauterkeit des öffentlichen Dienstes zu stärken, hat das BayStMI am 27.10.2008 eine Handlungsempfehlung erlassen, die den kommunalen Wahlbeamten eine Hilfestellung im Umgang mit Spenden und Zuwendungen gibt. Folgendes wird dort empfohlen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Entgegennahme erst nach SR-Beschluss oder unter dem Vorbehalt des SR-Beschlusses Dokumentation der Zuwendungsangebote und Anzeige beim Kämmerer Annahme der Zuwendung durch SR-Beschluss in nösitzung, soweit eine Beeinflussung nicht plausibel erscheint Erfassung aller Spenden und Zuwendungen eines Kalenderjahres in einer Liste Zeitnahe Übermittlung dieser Liste an die Rechtsaufsichtsbehörde <p>Die Stadtkämmerei hat in der Vergangenheit auf die Anwendung der Handlungsempfehlung verzichtet, weil der dafür notwendige Verwaltungsaufwand unverhältnismäßig erschien. Zum einen ist das jährliche Spendenvolumen überschaubar. Es liegt regelmäßig nicht über 3.000 – 4.000 €a und verteilt sich auf viele Einzelspenden. Zum anderen sind besondere Spenden, wie z.B. die Spende des 1. Bürgermeisters über 4.505 €anlässlich seines 60. Geburtstages in 2009 oder die Spende des Fördervereins Sporthalle über 6.000 €in 2013 dem Stadtrat bekannt bzw. wurden ihm bekanntgegeben. Die Stadtkämmerei schlägt vor, es bei diesem Verfahren zu belassen.</p> <p>Hilfsweise könnte/sollte vom Stadtrat z.B. beschlossen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Spenden ab 1.000 € sind in Listen zu erfassen und dem Stadtrat 1x-jährlich in nösitzung vorzulegen Spenden ab 5.000 € sind dem Stadtrat unverzüglich mitzuteilen Spenden ab 10.000 € sind vor ihrer Annahme vom Stadtrat zu beschließen <p>Firmbach 03.03.2014</p>
20d	Firmbach	<p>d) Vorlage Beteiligungsbericht Gemäß Art. 94 Abs. 3 GO hat die Stadt jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an privatrechtlich organisierten Unternehmen zu erstellen, wenn ihr mindestens 5% der Anteile gehören (hier: EZV GmbH & Co. KG, Anteil 26,52 %). Der Beteiligungsbericht soll insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft, die Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans, die Ertragslage sowie die Kreditaufnahme enthalten.</p> <p>In den Berichtsjahren wurden keine Beteiligungsberichte erstellt; Art. 94 Abs. 3 GO ist künftig zu beachten. Der Bericht ist dem Stadtrat vorzulegen. Die Stadt hat ortsüblich darauf hinzuweisen, dass jeder Einsicht in den Beteiligungsbericht nehmen kann.</p>	<p>Dieser, gegen Ende der 90er Jahre eingeführten rechtlichen Verpflichtung ist die Stadtkämmerei erstmals mit dem Beteiligungsbericht 2001 umfassend nachgekommen.</p> <p>In der SR-Sitzung vom 31.07.2013 wurde der Beteiligungsbericht 2013 vorgestellt und gebilligt. Er wurde am 10.07.2013 dem Landratsamt übersandt und im Amtsblatt vom 09.08.2013 bekanntgemacht. Die Beanstandung ist also erledigt und wird künftig im Rahmen der zeitlichen Ressourcen beachtet.</p> <p>Firmbach 03.03.2014</p>

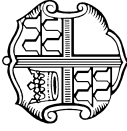
TZ	zuständig	Prüfungsfeststellung	Stellungnahme
20e	Englert	<p>e) Wirtschaftlichkeit des elektronischen Informationssystems EyeScreen, Landstr. 11b Die Stadt schloss - gemäß Stadtratsbeschluss vom 04.05.2011 - am 18.05.2011 einen Vertrag über die Installation eines Werbe- und Informationssystems mit der ortsansässigen Fa. E. Die Stadt verpflichtete sich zur Zahlung einer monatlichen Nutzungsgebühr von brutto 427,21 € an das Unternehmen und erhält dafür 40 % der Netto-Werbeumsätze. Die Vertragslaufzeit wurde mit fünf Jahren vereinbart, der Stadt steht jedoch ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass nach 24 Monaten die an die Stadt ausgezahlten Werbeeinnahmen die bis dahin geleisteten Zahlungen nicht wenigstens zu 50 % abdecken. Die Kündigungsfrist beträgt dabei zwei Monate.</p> <p>Da nach über einem Jahr Laufzeit des Vertrags zum Zeitpunkt der Prüfung keine Werbeeinnahmen erzielt werden konnten, die Ausgaben der Stadt mit rd. 5 T€ jährlich jedoch eine zusätzliche Belastung für den Haushalt darstellen, empfehlen wir, die Weiterführung des Vertrags über die 24-monatige Sonderkündigungsfrist hinaus kritisch zu prüfen und den Vertrag ggf. rechtzeitig zu kündigen.</p>	<p>Die kritische Prüfung des angesprochenen Vertrags stand aus Sicht der Bauverwaltung nie in Zweifel. Englert 11.06.2013</p>
20f	Firmbach	<p>f) Anpassung der WAS an die AVBWasserV Mit der 2010 in Kraft getretenen Änderungsverordnung über "Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" (AVBWasserV) besteht für den Träger der Wasserversorgung die Verpflichtung, die WAS dem § 12 Abs. 4 AVBWasserV anzupassen. Eine Änderung der WAS wurde bisher nicht vorgenommen. Auf die IMBek vom 29.03.2010, AIIMBI Nr. 4/2010, S. 112, sowie auf die Ausführungen in der FSt 170/2010 weisen wir hin.</p>	<p>Das gesamte leitungsgebundene Satzungsrecht, neben den Beitrags- und Gebührensatzungen (BGS/WAS u. BGS/EWS) also auch die Einrichtungssatzungen (WAS u. EWS), ist zur Novellierung vorgesehen. Den Auftrag für diese Dienstleistung, der eine umfangreiche Globalberechnung vorausgehen muss, hat die Fa. Rödl & Partner GbR am 31.10.2013 erhalten. Mit einem Neuerlass der genannten Satzungen ist bis zum 31.07.2014 zu rechnen. In diesem Zusammenhang werden auch die beanstandeten Satzungsregelungen überarbeitet. Die Beanstandung wird sich damit erledigen. Firmbach 03.03.2014</p>
21	Firmbach	<p>Würther Sozialstiftung Maria Schiegl: Erschwerter Nachweis des Erhalts des Kapitalvermögens durch undifferenzierten Nachweis der Sonderrücklage</p> <p>Die Stadt hat für die Stiftung bisher weder eine Kapitalerhaltungsrücklage noch eine Mittelverwendungsrücklage gebildet. Es wurden alle Geldbestände der Stiftung undifferenziert in einer Sonderrücklage geführt. In diesem Rücklagenstand werden auch die übergegangenen Vermögenswerte der Stiftung geführt. Es konnte somit insbesondere nicht nachgewiesen werden, wie sich die übergegangenen Vermögenswerte (Art. 84 Abs. 1 GO) entwickelt haben und welche Beträge ggf. noch für den Stiftungszweck zur Verfügung stehen. Zum Nachweis des Erhalts der übergegangenen Vermögenswerte wären die Mittel der Sonderrücklage (z.B. in einer Nebenrechnung) zu differenzieren in übergegangene Vermögenswerte, Kapitalerhaltungsrücklage und eine Mittelverwendungsrücklage. Eine eventuell angesammelte Mittelverwendungsrücklage wäre alsbald aufzulösen und für den Stiftungszweck einzusetzen (vgl. auch § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO).</p>	<p>Diese Feststellung ist inhaltlich nicht insgesamt zutreffend. Die Stadtkämmerei führt im Rahmen des Haushaltsplans und der Jahresrechnung Übersichten, aus denen sehr wohl der Stand und die Entwicklung des Stiftungsvermögens entnommen werden können. Außerdem werden seit 2009 für die Stiftung tabellarische Übersichten erstellt, aus denen die Entwicklung des Vermögens, die Zuführung der Zinserträge und die Verwendung der Mittel differenziert entnommen werden können. Diese Übersichten wurden dem HFA in der Sitzung vom 23.09.2009 umfassend vorgestellt.</p> <p>Die Hinweise zur Differenzierung der Sonderrücklage in</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Übergegangene Vermögenswerte b. Kapitalerhaltungsrücklage c. Mittelverwendungsrücklage <p>werden künftig beachtet. Die entsprechenden Tabellen sind bereits angelegt.</p> <p>Hinweis: Nach Art. 84 Abs. 2 GO sind die Vermögenswerte in ihrem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Daraus ergibt sich für Kapitalvermögen die Forderung nach dem Ausgleich des allgemeinen Geldwertschwundes (Inflation). In Höhe der Inflation ist somit eine sog. Kapitalerhaltungsrücklage zu bilden, die aus den Fondserträgen vorrangig zu bedienen ist. Der überschießende Teil der Fondserträge ist der sog. Mittelverwendungsrücklage zuzuführen. Nur in Höhe der Mittelverwendungsrücklage können/dürfen Fondsmittel verwendet werden. Der Werterhalt der Fondsmittel ist bis 2008 gelungen. Ab 2009 wurden mehr Mittel verwendet, als unter Berücksichtigung von Art. 84 Abs. 2 GO zur Verfügung standen. Zum Stand 31.12.2013 wurden insgesamt 8.120,96 € mehr verwendet, als in der Mittelverwendungsrücklage verfügbare Mittel vorhanden waren. Dies hatte zwei Gründe:</p>

TZ	zuständig	Prüfungsfeststellung	Stellungnahme
21	Firmbach		<p>Zum einen wurden in den Jahren 2008-2013 – mit stark fallender Tendenz und mit Billigung des HFA/SR – insgesamt 22.975,26 €Elternbeiträge für die OGS aus Fondsmitteln finanziert. Zum anderen sind in diesen Jahren die Fondserträge stark gesunken.</p> <p>In den kommenden Jahren muss primär der Werterhalt der Fondsmittel im Vordergrund stehen. Sollte dies nicht gelingen, muss überlegt werden, ob nicht ein Teil der für Elternbeiträge verwendeten Fondsmittel aus dem Haushalt dem Fonds erstattet werden.</p> <p>Firmbach 03.30.2014</p>
22	Firmbach	<p>Wörther Sozialstiftung Maria Schiegl: Die Richtlinien vom 30.09.1994 sollten bezüglich der Mittelvergabe vollzogen und den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden.</p> <p>a) Nach § 5 Ziff. 1 der Richtlinien obliegt die Verwaltung der Stiftungsmittel dem Leiter der Aufgabengruppe Ordnungs- und Sozialwesen. Tatsächlich werden die Mittel von der Kämmerei verwaltet. § 5 Ziff. 1 sollte den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden.</p> <p>b) Nach § 5 Ziff. 2 der o.g. Richtlinien werden die Mittel auf Vorschlag des ersten Bürgermeisters vom Finanzausschuss vergeben. Dem Stadtrat ist einmal jährlich über die Mittelvergabe und den Stand des Stiftungsvermögens zu berichten. Tatsächlich wurden die Mittel in den Berichtsjahren ohne Beschlüsse des Finanzausschusses (jetzt: Haupt- und Finanzausschuss) von der Verwaltung ausgereicht. Eine regelmäßige Berichterstattung im Gremium unterblieb bislang. Die Regelungen der Richtlinien für die Mittelvergabe sind zukünftig einzuhalten.</p>	<p>Zu a) Der Aufgabenzuordnung lag die Überlegung zu Grunde, dass die Verwaltung des Fonds nach seinem Zweck besser und richtig beim Leiter der Aufgabengruppe „Ordnungs- und Sozialwesen“ angesiedelt ist. In der Praxis ist diese Aufgabe jedoch der Stadtkämmerei zugewachsen, weil mit Hilfe der Fondsmittel i.d.R. finanzielle Notlagen behoben wurden, die von der Stadtkämmerei naturgemäß besser beurteilt werden konnten. Es wird deshalb empfohlen, der Beanstandung nachzukommen und auch die Verwaltung der Stiftungsmittel auf den Leiter der Kämmerei zu übertragen.</p> <p>Zu b) Nach Aktenlage wurde der HFA zuletzt in der Sitzung vom 23.09.2009 umfassend über die Vermögensentwicklung und Vermögensverwendung des Fonds informiert. Des Weiteren beschloss der HFA am 29.04.2013 die Gewährung eines Darlehens i.H.v. 2.500 €an Frau Y. Seit 2008 wurde lediglich ein weiteres Darlehen – vermutlich ohne Beschluss – gewährt, und zwar an Frau M. i.H.v. 2.500 € welches im selben Jahr wieder getilgt wurde. In den Jahren 2008-2013 wurden – mit stark fallender Tendenz – insgesamt 22.975,26 €Elternbeiträge für die OGS aus Fondsmitteln finanziert, worüber der HFA/SR unterrichtet waren. Daneben gab es noch eine einzige Mittelverwendung; in 2008 erhielt Herr H. einen Zuschuss i.H.v. 1.000 € Hierzu gab es eine Sitzungsvorlage vom 16.05.2008, ein Beschluss konnte jedoch nicht festgestellt werden. Die Prüfungsfeststellung, „Tatsächlich wurden die Mittel in den Berichtsjahren ohne Beschlüsse des Finanzausschusses (jetzt: Haupt- und Finanzausschuss) von der Verwaltung ausgereicht.“ muss also insoweit stark relativiert werden.</p> <p>Die stets akuten finanziellen Notlagen, denen unmittelbar abgeholfen werden musste, und die relativ langen Sitzungsintervalle des HFA mögen ein Grund dafür gewesen sein, dass im BZR der HFA an den Vergabeentscheidungen nicht immer unmittelbar und umfassend beteiligt worden ist.</p> <p>Die Stadtkämmerei bittet diesen RL-Verstoß zu entschuldigen. Der Hinweis wird künftig beachtet. In der HFA-Sitzung vom 09.04.2014 erhält der HFA umfassende Informationen über die Entwicklung und Verwendung des Fondsvermögens.</p> <p>Firmbach 03.03.2014</p>

63939 Wörth a. Main, den 03.03.2014
- Stadtkämmerei -
Heinz Firmbach

hier: Zusammenstellung der notwendigen Veranlagungen

Nr.	Beitragsart	Erschließungsanlage	Abschnitt	Kostenart	technische Herstellung	Entstehenszeitpunkt	Satzung	bf. Kosten	Gde.-Anteil	uf. Kosten	BS/m² NF	Hh-Stelle	Status
1	Ausbaubeitrag	Kurmainzer Straße	Odenwaldstraße-Hessenstraße	Straßenentwässerung (Inliner)	2001	09.10.2011	ABS	1.984,43 €	20%	1.587,54 €	0,14 €	1.6395.3527	veranlagt
2	Ausbaubeitrag	Bahndammweg	Landstraße-Schifferstraße	Straßenentwässerung (Inliner)	2001	09.10.2011	ABS	2.482,87 €	20%	1.986,30 €	0,31 €	1.6395.3527	veranlagt
3	Ausbaubeitrag	Bergstraße-Wohnweg	Siedlungstraße-Bergstraße	Straßenentwässerung (Inliner)	2001	09.10.2011	ABS	493,75 €	20%	395,00 €	0,14 €	1.6395.3527	veranlagt
4	Ausbaubeitrag	Friedrich-Ebert-Straße		Straßenentwässerung (Inliner)	2001	09.10.2011	ABS	2.770,73 €	20%	2.216,58 €	0,29 €	1.6395.3527	veranlagt
5	Ausbaubeitrag	Adalbert-Stifter-Straße		Straßenentwässerung (Inliner)	2001	09.10.2011	ABS	2.568,11 €	20%	2.054,49 €	0,15 €	1.6395.3527	veranlagt
6	Ausbaubeitrag	Parallelstraße zur Adalb.-Stifter-Straße		Straßenentwässerung (Inliner)	2001	09.10.2011	ABS	2.538,06 €	20%	2.030,45 €	0,42 €	1.6395.3527	veranlagt
7	Ausbaubeitrag	Frankenstraße		Straßenentwässerung (Inliner)	2001	09.10.2011	ABS	3.971,79 €	20%	3.177,43 €	0,39 €	1.6395.3527	veranlagt
8	Ausbaubeitrag	Friedenstraße		Straßenentwässerung (Inliner)	2001	09.10.2011	ABS	2.893,58 €	20%	2.314,86 €	0,27 €	1.6395.3527	veranlagt
9	Ausbaubeitrag	Birkenstraße		Straßenentwässerung (Inliner)	2001	09.10.2011	ABS	3.886,59 €	20%	3.109,27 €	0,20 €	1.6395.3527	veranlagt
10	Ausbaubeitrag	Kastanienstraße		Straßenentwässerung (Inliner)	2001	09.10.2011	ABS	2.367,60 €	20%	1.894,08 €	0,18 €	1.6395.3527	veranlagt
11	Ausbaubeitrag	Erlenstraße		Straßenentwässerung (Inliner)	2001	09.10.2011	ABS	6.724,56 €	20%	5.379,65 €	0,54 €	1.6395.3527	veranlagt
12	Ausbaubeitrag	Steinackerstraße		Straßenentwässerung (Inliner)	2001	09.10.2011	ABS	5.313,77 €	20%	4.251,02 €	0,37 €	1.6395.3527	veranlagt
13	Ausbaubeitrag	Frühlingstraße	Landstraße-Kronbergstraße	Straßenentwässerung (Inliner)	2001	09.10.2011	ABS	6.334,39 €	35%	4.117,35 €	0,18 €	1.6707.3527	veranlagt
14	Ausbaubeitrag	Wiesenberg		Beleuchtung	2009	28.12.2009	ABS	24.846,30 €	20%	19.877,04 €	0,28 €	1.6707.3524	veranlagt
15	Ausbaubeitrag	Frühlingstraße		Beleuchtung	2010	05.11.2010	ABS	13.797,24 €	35%	8.968,21 €	0,39 €	1.6707.3527	veranlagt
16	Ausbaubeitrag	Frühlingstraße		Grunderwerb	2002	28.12.2009	ABS	2.208,29 €	35%	1.435,39 €	0,06 €	1.6707.3527	veranlagt
17	Ausbaubeitrag	Odenwaldstraße	Landstraße-Pf.-Adam-Haus-Straße	Gehwegausbau	1993	28.12.2009	ABS	13.527,24 €	45%	7.439,98 €	0,50 €	1.6332.3525	veranlagt
18	Ausbaubeitrag	Kolpingstraße	Bergstraße-Adalbert-Stifter-Straße	Gehwegausbau	1992	28.12.2009	ABS	826,34 €	20%	661,07 €	0,18 €	1.6323.3525	veranlagt
19	Ausbaubeitrag	Kolpingstraße		Gehwegausbau	1992	28.12.2009	ABS	796,74 €	20%	637,39 €	0,09 €	1.6323.3525	veranlagt
20	Ausbaubeitrag	Presentstraße	Frühlingstraße-Raiffeisenstraße	Gehwegausbau	1991	28.12.2009	ABS	5.287,62 €	35%	3.436,95 €	0,08 €	1.6334.3525	veranlagt
21	Ausbaubeitrag	Bahnstraße	Frühlingstraße-Bergstraße	Gehwegausbau	1991	28.12.2009	ABS	4.833,12 €	35%	3.141,53 €	0,40 €	1.6304.3525	veranlagt
22	Ausbaubeitrag	Bahnstraße	Frühlingstraße-Bergstraße	Beleuchtung	2008	28.12.2009	ABS	10.666,30 €	35%	6.933,10 €	0,89 €	1.6707.3529	veranlagt
23	Ausbaubeitrag	Adalbert-Stifter-Straße		Gehwegausbau	1992	28.12.2009	ABS	4.699,76 €	20%	3.759,81 €	0,27 €	1.6301.3525	veranlagt
24	Ausbaubeitrag	Friedenstraße		Gehwegausbau	1991	28.12.2009	ABS	3.832,05 €	20%	3.065,64 €	0,38 €	1.6313.3525	veranlagt
25	Ausbaubeitrag	Parallelstraße zur Schifferstraße		Straße	2007	28.12.2009	ABS	15.524,44 €	50%	7.762,22 €	14,60 €	1.6395.3525	veranlagt
26	Ausbaubeitrag	Ludwigstraße		Beleuchtung	2008	28.12.2009	ABS	9.252,84 €	50%	4.626,42 €	0,41 €	1.6707.3523	veranlagt
27	Ausbaubeitrag	Zufahrt Campingplatz		Beleuchtung	2008	28.12.2009	ABS	6.895,43 €	20%	5.516,34 €	0,75 €	1.6707.3528	veranlagt
28	Ausbaubeitrag	Odenwaldstraße	Bahngleis-Ortsende	Gehwegausbau	1994	28.12.2009	ABS	5.894,91 €	45%	3.242,20 €	0,22 €	1.6332.3525	veranlagt
29	Ausbaubeitrag	Pf.-Adam-Haus-Straße	Frühlingstraße-Waisenhausstraße	Gehwegausbau	2007	28.12.2009	ABS	41.020,78 €	35%	26.663,51 €	0,65 €	1.6333.3525	veranlagt
30	Ausbaubeitrag	Pf.-Adam-Haus-Straße	Frühlingstraße-Waisenhausstraße	Beleuchtung	2009	28.12.2009	SoABS	21.595,47 €	55%	9.717,96 €	0,24 €	1.6333.3525	veranlagt
31	Ausbaubeitrag	Pfarrer-Adam-Haus-Straße	Frühlingstraße-Waisenhausstraße	Grunderwerb-Fahrbahn	2002	28.12.2009	ABS	19.736,87 €	50%	9.868,44 €	0,16 €	1.6333.3525	veranlagt
32	Ausbaubeitrag	Pfarrer-Adam-Haus-Straße		Grunderwerb-Gehweg	2002	28.12.2009	ABS	14.227,00 €	35%	9.247,55 €	0,15 €	1.6333.3525	veranlagt
33	Ausbaubeitrag	Am Hang		Beleuchtung	2013	08.01.2013	ABS	3.516,59 €	20%	2.813,27 €	0,98 €	1.6707.9584	offen
34	Ausbaubeitrag	Pf.-Adam-Haus-Straße	Waisenhausstraße-Luxburgstraße	Beleuchtung	2013	07.11.2013	ABS	8.533,71 €	55%	3.840,17 €	0,26 €	1.6707.9501	offen
35	Ausbaubeitrag	Bergstraße	Bahnstraße-Siedlungstraße	Beleuchtung	2012	23.04.2012	ABS	4.423,09 €	35%	2.875,01 €	0,37 €	1.6707.9509	offen
36	Ausbaubeitrag	Luxburgstraße	Verlängerung ab Pf.-Adam-Haus-Straße	Straße	2007	?	ABS	41.631,45 €	20%	33.305,16 €		1.6395.9509	offen
37	Ausbaubeitrag	St.-Martin-Straße	Odenwaldstraße-Breubergstraße	Beleuchtung	2012	06.09.2012	ABS	6.147,00 €	20%	4.917,60 €		1.6707.9580	offen
38	Ausbaubeitrag	GE "Zwischen den Bächen"	Wasserwerk+TTSK	Beleuchtung	2010	20.01.2011	ABS	8.463,74 €	20%	6.770,99 €		1.6707.9507	offen
39	Erschließungsbeitr	Obere Landstraße	Grundstück Fl.Nr. 6094/6261 bis Orts	Gehweg (bergseits)	2000	?	EBS	38.322,80 €	10%	34.490,52 €		1.6326.9503	offen
40	Erschließungsbeitr	Reifenbergstraße	FSV-Gelände	Straße	2001	?	EBS	48.007,17 €	10%	43.206,45 €		1.6399.9501	offen
Summe								422.844,52 €		302.733,94 €			
								263.798,97 €	35%	170.514,77 €			
								159.045,55 €	17%	132.219,18 €			



Stadt Würth a. Main

Betrieb gewerblicher Art: Freizeitanlagen

Bilanz zum 31.12.2012

AKTIVA		31.12.2012	Vorjahr	PASSIVA	
		EUR	EUR	31.12.2012	Vorjahr
				EUR	EUR
I. ANLAGEVERMÖGEN				I. EIGENKAPITAL	
1. Grundstücke		1.162.838,40	1.162.838,40	1. Stammkapital	0,00
2. Gebäude		3.091.213,22	3.171.683,22	2. Offene Rücklagen	2.896.186,43
3. Betriebstechnische Anlagen		575.880,94	612.271,20	3. Rücklagen aus Staatszuschüssen	1.901.100,00
4. Betriebs- u. Geschäftsausstattg.		82.833,64	91.413,04		4.797.286,43
5. Anlagen im Bau		0,00	0,00	II. BILANZGEWINN	
		4.912.766,20	5.038.205,86	1. Gewinnvortrag aus Vorjahr	2.110.582,31
II. BETEILIGUNGEN				2. Jahresgewinn(=)/Jahresverlust(-)	4.718,26
1. EZV GmbH & Co. KG Untermain		880.715,09	880.715,09	3. Gewinnvortrag ins Nachjahr	2.115.300,57
1.1. Kommanditeinlage		955.236,33	0,00	III. ERTRAGSZUSCHÜSSE	
1.2. Forderungen (Gesellschafterkonto)		6.650,00	6.650,00		16.414,00
2. EZV Verwaltungs-GmbH		1.842.601,42	887.365,09	IV. RÜCKSTELLUNGEN	
					58.213,00
III. UMLAUFVERMÖGEN				V. VERBINDLICHKEITEN	
1. Forderungen aLuL		-0,00	7.433,78	1. Darlehen bei Fremden (LZ > 4 J.)	1.827.019,95
2. Forderungen an Finanzamt		12.167,09	14.325,93	2. Verbindlichkeiten an die Stadt (Kasse)	0,00
3. Forderungen an die Stadt (Kasse)		2.093.986,61	2.100.574,44	3. Verbindlichkeiten aLuL	0,00
4. Forderungen aus Beteiligungen		0,00	434.684,54	4. Verbindlichkeiten an Finanzamt	0,00
4.1. einbehaltene JÜ lfd. WJ u. Vorj.		0,00	371.280,00	5. Sonstige Verbindlichkeiten	57.861,52
4.2. auszusüttender JÜ lfd. WJ		117.398,66	118.169,60		1.884.881,47
5. Sonstige Forderungen		2.223.552,36	3.046.468,29	VI. BILANZVERLUST	
				1. Verlustvortrag aus Vorjahr	0,00
IV. BILANZVERLUST				2. Jahresgewinn(-)/Jahresverlust(+)	0,00
1. Verlustvortrag aus Vorjahr		0,00	0,00	3. Verlustvortrag ins Nachjahr	0,00
2. Jahresgewinn(-)/Jahresverlust(+)		0,00	0,00		8.978.919,97
3. Verlustvortrag ins Nachjahr		0,00	0,00		8.972.039,24
		8.978.919,97	8.972.039,24		

Würth a. Main, den 05.02.2014

Dotzel, 1. Bürgermeister

Bilanz

JA 2012 BgA Freizeiteinrichtungen (endg.)2014.02.05.xls

Seite 1



Stadt Würth a. Main

Betrieb gewerblicher Art: Freizeiteinrichtungen

Gewinn- und Verlustrechnung

für das Geschäftsjahr
2012

	2012		Vorjahr	
	SOLL EUR	HABEN EUR	SOLL EUR	HABEN EUR
1. Umsatzerlöse		72.661,27		68.902,53
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		0,00		0,00
3. Sonstige Erträge		583.783,87		488.422,87
4. Gesamtleistung		656.445,14		557.325,40
5. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren	149.826,76		154.410,30	
6. Rohertrag		506.618,38		402.915,10
7. Löhne und Gehälter einschließlich Nebenkosten	35.279,06		34.566,23	
8. Sozialabgaben	9.980,12		9.809,71	
9. Aufwendungen für Altersvorsorge u. Unterstützung	0,00		0,00	
10. Ordentliche Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Sachanlagen und immaterielle Wirtschaftsgüter	170.784,40		161.949,20	
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Finanzanlagen einschließlich Einstellung in die Pauschalwertberichtigung zu Forderungen	0,00		0,00	
12. Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	77.992,16		74.698,07	
13. Steuern vom Einkommen, vom Ertrag u. vom Vermögen	42.554,79		44.620,78	
14. Sonstige Steuern	609,32		796,64	
15. Sonstige Aufwendungen	62.594,03		71.756,21	
16. Sonstiger Aufwand		-399.793,88		-398.196,84
17. Jahresverlust (-) / Jahresgewinn (+) n.St.	42.554,79	106.824,50	44.620,78	4.718,26
nachrichtlich:				
17. Jahresverlust (-) / Jahresgewinn (+) v.St.	42.554,79	149.379,29	44.620,78	49.339,04

Würth a. Main, den 05.02.2014

Dotzel, 1. Bürgermeister

Stadt Würth a. Main

Betrieb gewerblicher Art: Freizeiteinrichtungen (Hallenbad und 2-fach-Sporthalle)

Beratungsbericht 2012

I. Erläuterungen zu den Bilanzposten

1. Anlagevermögen

1.1. Anlagenzugänge Hallenbad lt. VMR 2012 (Saldo Zu-/Abgänge)

	+/- gegü VJ	2012	Vorjahr
* Grundstücke zu AHK (inkl. Anliegerbeiträge)	-	0,00 €	0,00 €
+ Grundstücke zum Verkehrswert (eingelegt)	-	0,00 €	0,00 €
= Grundstücke, Anliegerbeiträge	-	0,00 €	0,00 €
+ Gebäude	-	0,00 €	0,00 €
+ Betriebstechnische Anlagen	-27,4%	45.344,74 €	62.426,69 €
+ Betriebs- u. Geschäftsanlagen	-	0,00 €	0,00 €
+ Berichtigung Sachanlagenstand	-	0,00 €	0,00 €
+ Anlagen im Bau (A.I.B.)	-	0,00 €	0,00 €
= Summe	-27,4%	45.344,74 €	62.426,69 €
		45.344,74 €	62.426,69 €

1.2. Anlagenzugänge 2-fach-Sporthalle lt. VMR 2012 (Saldo Zu-/Abgänge)

* Grundstücke zu AHK (inkl. Anliegerbeiträge)	-	0,00 €	0,00 €
+ Grundstücke zum Verkehrswert (eingelegt)	-	0,00 €	0,00 €
* Grundstücke, Anliegerbeiträge	-	0,00 €	0,00 €
+ Gebäude	-100,0%	0,00 €	-370.386,00 €
+ Betriebstechnische Anlagen	-	0,00 €	0,00 €
+ Betriebs- u. Geschäftsanlagen	-	0,00 €	0,00 €
+ Berichtigung Sachanlagenstand	-	0,00 €	0,00 €
+ Anlagen im Bau (A.I.B.)	-	0,00 €	0,00 €
= Summe	-100,0%	0,00 €	-370.386,00 €
		0,00 €	-370.386,00 €

1.3. Anlagenzugänge insgesamt lt. VMR 2012 (Saldo Zu-/Abgänge)

* Grundstücke, Anliegerbeiträge	-	0,00 €	0,00 €
+ Gebäude	-100,0%	0,00 €	-370.386,00 €
+ Betriebstechnische Anlagen	-27,4%	45.344,74 €	62.426,69 €
+ Betriebs- u. Geschäftsanlagen	-	0,00 €	0,00 €
+ Berichtigung Sachanlagenstand	-	0,00 €	0,00 €
+ Anlagen im Bau	-	0,00 €	0,00 €
= Summe	-114,7%	45.344,74 €	-307.959,31 €
		45.344,74 €	-307.959,31 €

1.4. Stand des Anlagevermögens

	Stand 01.01.	Zugänge	Abgänge (Afa)	Stand 31.12.	Stand 31.12.
* Grundstücke, Anliegerbeiträge	1.162.838,40 €	0,00 €	0,00 €	1.162.838,40 €	1.162.838,40 €
+ Gebäude	3.171.683,22 €	0,00 €	80.470,00 €	3.091.213,22 €	3.171.683,22 €
+ Betriebstechnische Anlagen	612.271,20 €	45.344,74 €	81.735,00 €	575.880,94 €	612.271,20 €
+ Betriebs- u. Geschäftsanlagen	91.413,04 €	0,00 €	8.579,40 €	82.833,64 €	91.413,04 €
+ Berichtigung Sachanlagenstand	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Anlagen im Bau	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
= Summe	5.038.205,86 €	45.344,74 €	170.784,40 €	4.912.766,20 €	5.038.205,86 €
			170.784,40 €	4.912.766,20 €	5.038.205,86 €

2. Beteiligungen 1)

	Kapitalanteil	+/- gegü VJ	2012	Vorjahr
* EZV Energie- u. Service GmbH & Co. KG Untermain	26,52%			
* Kommanditeinlage (Haftkapital)			265.200,00 €	

Abschnitt 5:
JA 2012 BgA Freizeiteinrichtungen
Anlage zu TOP. 5.ö

+ Kommanditeinlage (ohne Haftung)		<u>615.515,09 €</u>	880.715,09 €		<u>880.715,09 €</u>
= Kommanditeinlagen		880.715,09 €			
* auszuschüttender JÜ-Schuss aus dem lfd. WJ		362.504,36 €			
+ nicht ausgeschüttete JÜ-Schüsse kumuliert		<u>592.731,97 €</u>	<u>955.236,33 €</u>	1.835.951,42 €	<u>0,00 €</u>
= Forderungen aus Beteiligungen soweit steuerlich relevant		955.236,33 €			
+ EZV Energie- u. Service Verwaltungs-GmbH		<u>26,52%</u>			
* Stammeinlage (Haftkapital)				<u>6.650,00 €</u>	<u>6.650,00 €</u>
= Summe				1.842.601,42 €	887.365,09 €
1) Die EZV GmbH wurde mit Wirkung zum 1.1.2004 in die EZV GmbH & Co. KG umgewandelt.				1.842.601,42 €	887.365,09 €

nachrichtlich:
Jahresüberschuss EZV GmbH & Co. KG 2012 handelsrechtlich

* handelsrechtlicher Jahresüberschuss der EZV GmbH & Co. KG, WJ 2012	27,4%	<u>2.466.887,83 €</u>			<u>1.936.894,14 €</u>
x 26,52% Anteil BgA Freizeiteinrichtungen					
= anteiliger handelsrechtlicher Jahresüberschuss WJ 2012 nach Kap.-Quote	27,4%	654.218,65 €			513.664,33 €
+ Verschiebung anteiliger handelsrechtl. Jahresüberschuss aus Breitbandgeschäft zw. E.ON u. komm. Gesellsch	-	<u>-8.775,64 €</u>			<u>0,00 €</u>
= anteiliger handelsrechtl. Jahresüberschuss WJ 2012 nach Verschiebung JÜ Breitband	25,7%	645.443,01 €			513.664,33 €
-/- davon anteilig nicht zur Ausschüttung beschlossen	98,7%	<u>282.938,65 €</u>			<u>142.384,33 €</u>
= Ausschüttung Jahresüberschuss 2012	-2,4%	362.504,36 €			371.280,00 €
		362.504,36 €			371.280,00 €

Jahresüberschuss EZV GmbH & Co. KG 2011 steuerrechtlich

* handelsrechtlicher Jahresüberschuss der EZV GmbH & Co. KG, WJ 2012	27,4%	2.466.887,83 €			1.936.894,14 €
-/- steuerliche Korrekturen/Anpassungen lt. einh.+ges. Gewinnermittlung EZV GmbH & Co. KG, WJ 2012	25,5%	<u>-470.932,23 €</u>			<u>-375.249,79 €</u>
= steuerlich relevanter Jahresüberschuss der EZV GmbH & Co. KG, WJ 2012	27,8%	1.995.955,60 €			1.561.644,35 €
x 26,52% Anteil BgA Freizeiteinrichtungen					
= anteiliger steuerlich relevanter Jahresüberschuss WJ 2012 nach Kap.-Quote	27,8%	529.327,43 €			414.148,08 €
+ Verschiebung anteiliger handelsrechtl. Jahresüberschuss aus Breitbandgeschäft zw. E.ON u. komm. Gesellsch	-	<u>-8.775,64 €</u>			<u>0,00 €</u>
= anteiliger steuerlich relevanter Jahresüberschuss WJ 2012 nach Verschiebung JÜ Breitband	25,7%	520.551,79 €			414.148,08 €
+ steuerl. nicht abziehbare Aufwendungen lt. einh.+ges. Gewinnermittlung EZV GmbH & Co. KG, WJ 2012	63,6%	<u>46.244,47 €</u>			<u>28.260,72 €</u>
= anteiliger steuerrechtlicher Jahresüberschuss WJ 2012	28,1%	566.796,26 €			442.408,80 €
		566.796,26 €			442.408,80 €

3. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

* Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Badegebühren, Hallenmieten)	-100,0%	0,00 €			70,09 €
+ Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Versicherungen, Schadensfälle)	-100,0%	<u>0,00 €</u>			<u>7.363,69 €</u>
+ Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Staatszuschüsse)	-	<u>0,00 €</u>			<u>0,00 €</u>
	-100,0%	0,00 €			7.433,78 €
		-0,00 €			7.433,78 €

4. Forderungen aLuL an Finanzamt

* USt-Forderungen aLuL	-100,0%	0,00 €			4,91 €
+ VSt-Forderungen an Finanzamt aus dem WJ 2012	-15,0%	<u>12.167,09 €</u>			<u>14.321,03 €</u>
= Summe	-15,1%	12.167,09 €			14.325,94 €
		12.167,09 €			14.325,93 €

5. Forderungen an die Stadt (Kassenforderungen)

* Stand 31.12. Vorjahr	23,0%	2.100.574,44 €			1.708.449,59 €
- Zinsen Kassenschulden	-	<u>0,00 €</u>			<u>0,00 €</u>
+ Zinsen Kassenforderungen	-10,4%	<u>21.698,88 €</u>			<u>24.222,73 €</u>
- Kassenmindereinnahmen	-	<u>0,00 €</u>			<u>0,00 €</u>
+ Kassenmehreinnahmen	-72,2%	<u>153.494,48 €</u>			<u>551.613,64 €</u>
- Darlehenszinsen	-5,3%	<u>70.755,16 €</u>			<u>74.698,07 €</u>
- Darlehenstilgungen	1,8%	<u>111.026,04 €</u>			<u>109.013,45 €</u>
+ Darlehensaufnahmen	-	<u>0,00 €</u>			<u>0,00 €</u>
- Konzessionsabgabe	-	<u>0,00 €</u>			<u>0,00 €</u>
= Stand 31.12. lfd. Jahr	-0,3%	2.093.986,61 €			2.100.574,44 €
		2.093.986,61 €			2.100.574,44 €

Die Forderungen aus Beteiligungen werden ab dem WJ 2012 systematisch zutreffend unter der Bilanzposition "Beteiligungen" nachgewiesen.

6. Forderungen aus Beteiligungen steuerlich

* nicht ausgeschüttete JÜ-Schüsse der EZV GmbH & Co. KG kumuliert	36,4%	592.731,97 €			434.684,54 €
+ auszuschüttender JÜ-Schuss der EZV GmbH & Co. KG aus dem lfd. WJ	-2,4%	<u>362.504,36 €</u>			<u>371.280,00 €</u>
= Summe	18,5%	955.236,33 €			805.964,54 €
		955.236,33 €			805.964,54 €

7. Sonstige Forderungen (gegenüber FA)

* Abzugssteuern aus Beteiligungseinnahmen im lfd. WJ aus Jahresüberschuss der EZV GmbH & Co. KG, WJ 2012 lt. ges.+einh. Feststellung EZV KG					
* Kapitalertragsteuer 25%		<u>54.482,50 €</u>			
+ Zinsabschlagsteuer 30%		<u>362,58 €</u>	54.845,08 €		
+ Soli-Zuschlag			<u>3.016,44 €</u>	57.861,52 €	0,00 €
+ Abzugssteuern aus Beteiligungseinnahmen Vorjahr				<u>59.537,14 €</u>	<u>59.537,14 €</u>

+ Abzugssteuern aus Beteiligungseinnahmen Vorvorjahr	0,00 €	58.632,46 €
+ KöSt, KapErtSt + SoliZu des BgA Nachholung Vorjahr im lfd. WJ	0,00 €	0,00 €
+ KöSt, KapErtSt + SoliZu des BgA Nachholung Vorjahre aus letztem WJ	0,00 €	0,00 €
= Summe	117.398,66 €	118.169,60 €
	117.398,66 €	118.169,60 €

8. Eigenkapital +/- gegü VJ **2012** **Vorjahr**

8.1. Stammkapital

* Stand 31.12.Vorjahr	-	0,00 €	0,00 €
+ Zugänge Hallenbad	-	0,00 €	0,00 €
+ Zugänge 2-fach-Sporthalle	-	0,00 €	0,00 €
- Abgänge	-	0,00 €	0,00 €
= Stand 31.12. lfd. Jahr	-	0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €

8.2. Offene Rücklagen

* Stand 31.12. Vorjahr	8,5%	2.896.186,43 €	2.669.866,43 €
+ Zugänge Hallenbad	-	0,00 €	0,00 €
+ Zugänge 2-fach-Sporthalle	-	0,00 €	0,00 €
+ Zugänge BP 2008-2010	-100,0%	0,00 €	226.320,00 €
- sonstige Abgänge (Umb. auf Rücklagen aus Staatszuschüssen)	-	0,00 €	0,00 €
= Stand 31.12. lfd. Jahr	0,0%	2.896.186,43 €	2.896.186,43 €
		2.896.186,43 €	2.896.186,43 €

8.3. Rücklagen aus Staatszuschüssen

* Stand 31.12.Vorjahr	-0,4%	1.901.100,00 €	1.908.700,00 €
+ Zugänge Hallenbad	-100,0%	0,00 €	-2.000,00 €
+ Zugänge 2-fach-Sporthalle	-100,0%	0,00 €	-5.600,00 €
- sonstige Abgänge (Umb. auf Rücklagen aus Staatszuschüssen)	-	0,00 €	0,00 €
= Stand 31.12. lfd. Jahr	0,0%	1.901.100,00 €	1.901.100,00 €
		1.901.100,00 €	1.901.100,00 €

8.4. Eigenkapital

* Stand 31.12.Vorjahr	4,8%	4.797.286,43 €	4.578.566,43 €
+ Zugänge Hallenbad	-100,0%	0,00 €	-2.000,00 €
+ Zugänge 2-fach-Sporthalle	-100,0%	0,00 €	-5.600,00 €
+ Zugänge BP 2008-2010	-100,0%	0,00 €	226.320,00 €
- Abgänge	-	0,00 €	0,00 €
= Stand 31.12. lfd. Jahr	0,0%	4.797.286,43 €	4.797.286,43 €
		4.797.286,43 €	4.797.286,43 €

9. Empfangene Ertragszuschüsse

* Stand 31.12.Vorjahr	-3,2%	16.984,00 €	17.554,00 €
+ Zugänge	-	0,00 €	0,00 €
-/- Abgänge	-	0,00 €	0,00 €
-/- Auflösungen	0,0%	570,00 €	570,00 €
= Stand 31.12. lfd. Jahr	-3,4%	16.414,00 €	16.984,00 €
		16.414,00 €	16.984,00 €

10. Rückstellungen

10.1. Veränderungen

* Stand 31.12.Vorjahr	4386,4%	44.863,78 €	1.000,00 €
+ KöSt/Soli aus dem lfd. WJ u. Vorjahr: Nachholungen	-	0,00 €	0,00 €
+ KapErtSt/Soli aus dem lfd. WJ u. Vorjahr: Nachholungen	-	0,00 €	0,00 €
+ KöSt/Soli aus Vorjahren (BP 2008-2010): KöSt/Soli 2009	-	0,00 €	0,00 €
+ KöSt/Soli aus Vorjahren (BP 2008-2010): KöSt/Soli 2008	-100,0%	0,00 €	26.725,00 €
+ KöSt/Soli aus Vorjahren (BP 2008-2010): KöSt/Soli 2010	-100,0%	0,00 €	29.039,00 €
+ Zinsen auf KöSt/Soli aus Vorjahren (BP 2008-2010): Zinsen KöSt/Soli 2008+2010	-100,0%	0,00 €	468,00 €
+ KöSt/Soli aus Vorjahren (BP 2008-2010): KöSt/Soli 2006+2007	-100,0%	0,00 €	-11.143,22 €
+ Zinsen auf KöSt/Soli aus Vorjahren (BP 2008-2010): Zinsen KöSt/Soli 2006+2008	-100,0%	0,00 €	-2.006,00 €
+ KapErtSt/Soli aus Vorjahren (BP 2008-2010): KapErtSt/Soli 2008-2010	-100,0%	0,00 €	681,00 €
+ sonstige Bildungen/Auflösungen	13249,2%	13.349,22 €	100,00 €
= Stand 31.12. lfd. Jahr	29,8%	58.213,00 €	44.863,78 €
		58.213,00 €	44.863,78 €

10.2. Bestände

* Aufbewahrungskosten	-	0,00 €	0,00 €
+ Bilanzherstellungskosten	18,2%	1.300,00 €	1.100,00 €
+ KöSt/Soli aus dem lfd. WJ u. Vorjahr: Nachholungen	-	0,00 €	0,00 €

+ KapErtSt/Soli aus dem lfd. WJ u. Vorjahr: Nachholungen	-	0,00 €	0,00 €
+ KöSt/Soli aus Vorjahren (BP 2008-2010): KöSt/Soli 2009	-	0,00 €	0,00 €
+ KöSt/Soli aus Vorjahren (BP 2008-2010): KöSt/Soli 2008	0,0%	26.725,00 €	26.725,00 €
+ KöSt/Soli aus Vorjahren (BP 2008-2010): KöSt/Soli 2010	0,0%	29.039,00 €	29.039,00 €
+ Zinsen auf KöSt/Soli aus Vorjahren (BP 2008-2010): Zinsen KöSt/Soli 2008+2010	0,0%	468,00 €	468,00 €
+ KöSt/Soli aus Vorjahren (BP 2008-2010): KöSt/Soli 2006+2007	-100,0%	0,00 €	-11.143,22 €
+ Zinsen auf KöSt/Soli aus Vorjahren (BP 2008-2010): Zinsen KöSt/Soli 2006+2008	-100,0%	0,00 €	-2.006,00 €
+ KapErtSt/Soli aus Vorjahren (BP 2008-2010): KapErtSt/Soli 2008-2010	0,0%	681,00 €	681,00 €
+ sonstige	-	0,00 €	0,00 €
= Rückstellungen 31.12. lfd. Jahr	29,8%	58.213,00 €	44.863,78 €
		58.213,00 €	44.863,78 €

11. Sonstige Verbindlichkeiten (gegenüber EZV KG)

+/- gegü VJ

2012

Vorjahr

KapErtSt, ZinsabSt + SoliZu aus Beteiligungseinnahmen

aus Jahresüberschuss der EZV GmbH & Co.KG, WJ 2012 lt. ges.+einh. Feststellung EZV KG

* Kapitalertragsteuer 20%	-0,6%	54.482,50 €	54.790,21 €
+ Zinsabschlagsteuer 30%	-77,9%	362,58 €	1.643,13 €
= KapErtSt+ZinsabSt	-2,8%	54.845,08 €	56.433,34 €
+ Soli-Zuschlag	-2,8%	3.016,44 €	3.103,80 €
+ Berichtigung Abzugssteuern der EZV KG, WJ 2008 lt. ges.+einh. Festst. EZV KG	-	0,00 €	0,00 €
= Summe	-2,8%	57.861,52 €	59.537,14 €
		57.861,52 €	59.537,14 €

12. Darlehen bei Fremden

lfd. Nr.	Darl.-Akt-Nr.	Zinssatz	Darl.-Geber	Darl.-Nr.	Nennwert	Auszahlung in %	Betrag	Datum
1	68/2006	3,75%	KfW-Berlin	6527347	1.200.000,00 €	100,00%	1.200.000,00 €	12.05.2006
2	69/2006	4,39%	BayernLB	136/1056467	1.223.900,00 €	100,00%	1.223.900,00 €	26.06.2006
3					0,00 €	100,00%	0,00 €	
4					0,00 €	100,00%	0,00 €	
		<u>4,07%</u>			<u>2.423.900,00 €</u>		<u>2.423.900,00 €</u>	

lfd. Nr.	Stand am 02.01.2012	Aufnahme o. Umsch.	für Umsch.	Tilgung ohne Umsch.	für Umsch.	Stand am 31.12.2012	Zinsen
1	915.789,00 €	0,00 €	0,00 €	63.158,00 €	0,00 €	852.631,00 €	33.749,98 €
2	1.022.256,99 €	0,00 €	0,00 €	47.868,04 €	0,00 €	974.388,95 €	44.866,86 €
3	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	<u>1.938.045,99 €</u>	<u>0,00 €</u>	<u>0,00 €</u>	<u>111.026,04 €</u>	<u>0,00 €</u>	<u>1.827.019,95 €</u>	<u>78.616,84 €</u>
-/- Anteil OGS lt. BP 2008-2010						10%	7.861,68 €
							70.755,16 €

II. Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung:

1. Umsatzerlöse

+/- gegü VJ

2012

Vorjahr

1.1. Hallenbad

* Badegebühren öffentlicher Badebetrieb	10,5%	11.690,63 €	10.580,99 €
+ Badegebühren Eigenverbrauch (Schulen, Vereine)	-10,6%	8.668,14 €	9.701,25 €
= Summe	0,4%	20.358,77 €	20.282,24 €
		20.358,77 €	20.282,24 €

1.2. Sporthalle

* Hallenmieten unternehmerische Nutzung (Vereine u. sonstige)	-10,2%	13.520,00 €	15.050,29 €
+ Hallenmieten hoheitliche Nutzung (Schulen)	15,8%	15.285,00 €	13.200,00 €
		28.805,00 €	28.250,29 €
+ steuerlicher Ausgleich für hoheitliche Hallennutzungen 150% aus hoheitl. Erträgen lt. BP 2008-2010	15,8%	22.927,50 €	19.800,00 €
= Summe	7,7%	51.732,50 €	48.050,29 €
		51.732,50 €	48.050,29 €

1.3. Umsatzerlöse gesamt

* Badegebühren	0,4%	20.358,77 €	20.282,24 €
+ Hallenmieten	7,7%	51.732,50 €	48.050,29 €
+ Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	0,0%	570,00 €	570,00 €
= Summe	5,5%	72.661,27 €	68.902,53 €
		72.661,27 €	68.902,53 €

2. Sonstige Erträge

	+/- gegü VJ	2012	Vorjahr
* Beteiligungseinnahmen (JÜ der EZV GmbH & Co. KG aus dem lfd. WJ)	25,7%	520.551,79 €	414.148,08 €
+ Zinsen für Forderungen an die Stadt	-10,4%	21.698,88 €	24.222,73 €
+ Spenden für lfd. Zwecke	-	0,00 €	0,00 €
+ Eliminierung hoheitl. Anteil Aufwand/Ertrag lt. BP 2008-2010	-0,8%	40.218,96 €	40.546,55 €
+ Sonstige Erträge	-86,2%	1.314,24 €	9.505,51 €
= Summe	19,5%	583.783,87 €	488.422,87 €
		583.783,87 €	488.422,87 €

3. Aufwändungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

3.1. Hallenbad

* Unterhalt Bad	0,5%	18.838,36 €	18.753,19 €
+ Unterhalt BHKW	-	1.600,00 €	0,00 €
+ Reinigungskosten	822,9%	445,85 €	48,31 €
+ Gasverbrauch	14,5%	29.472,21 €	25.745,55 €
+ Stromverbrauch	-35,2%	23.205,97 €	35.795,38 €
+ Wasserverbrauch	19,6%	14.784,96 €	12.363,64 €
+ Sonstiges	-	0,00 €	0,00 €
= Summe	-4,7%	88.347,35 €	92.706,07 €
		88.347,35 €	92.706,07 €

3.2. Sporthalle

* Unterhalt betriebstechnische Anlagen	-13,0%	5.719,60 €	6.574,29 €
+ Unterhalt Sporthalle	-75,5%	1.350,43 €	5.516,38 €
+ Reinigungskosten	1,4%	27.953,78 €	27.568,95 €
+ Gasverbrauch	43,5%	13.996,37 €	9.752,74 €
+ Stromverbrauch	-6,3%	10.450,54 €	11.152,14 €
+ Wasserverbrauch	-21,6%	893,50 €	1.139,73 €
+ Sonstiges	-	1.115,19 €	0,00 €
= Summe	-0,4%	61.479,41 €	61.704,23 €
		61.479,41 €	61.704,23 €

3.3. Aufwändungen gesamt

* Hallenbad	-4,7%	88.347,35 €	92.706,07 €
+ Sporthalle	-0,4%	61.479,41 €	61.704,23 €
= Summe	-3,0%	149.826,76 €	154.410,30 €
		149.826,76 €	154.410,30 €

4. Sonstige Aufwändungen

4.1. Hallenbad

* Verwaltungskostenbeitrag	2,9%	29.816,00 €	28.976,00 €
+ Ausbildung, Fortbildung	-	0,00 €	0,00 €
+ Fuhrparkkosten	-5,5%	218,07 €	230,82 €
+ Versicherungen	2,2%	1.860,00 €	1.820,23 €
+ Zuschüsse für lfd. Zwecke an Vereine	-33,8%	1.919,68 €	2.902,00 €
+ Mitgliedsbeiträge (FöVerein Theresia Gerhardinger Schule Wörth e.V.)	-100,0%	0,00 €	10,00 €
+ Feiern, Ehrungen	17,2%	905,69 €	772,73 €
+ Spenden (FöVerein Theresia Gerhardinger Schule Wörth e.V.)	-100,0%	0,00 €	240,00 €
+ Post- u. Fernmeldegebühren	32,4%	477,05 €	360,40 €
+ Bilanzerstellungskosten	189,1%	4.329,46 €	1.497,56 €
+ Aufbewahrungskosten	0,0%	400,00 €	400,00 €
+ Anliegerbeiträge	-100,0%	0,00 €	496,92 €
+ Sonstiges	-211,4%	856,63 €	-769,00 €
= Summe	10,4%	40.782,58 €	36.937,66 €
		40.782,58 €	36.937,66 €

4.2. Sporthalle

	+/- gegü VJ	2012	Vorjahr
* Verwaltungskostenbeitrag	2,9%	16.688,00 €	16.218,00 €
+ Ausbildung, Fortbildung	-	0,00 €	0,00 €
+ Fuhrparkkosten	-0,6%	91,82 €	92,33 €
+ Versicherungen	1,6%	3.531,64 €	3.474,84 €
+ Zuschüsse für lfd. Zwecke an Vereine	-	0,00 €	0,00 €
+ Mitgliedsbeiträge	-	0,00 €	0,00 €

+ Feiern, Ehrungen	-	0,00 €	0,00 €
+ Spenden	-	0,00 €	0,00 €
+ Post- u. Fernmeldegebühren	-	0,00 €	0,00 €
+ Bilanzerstellungskosten	15,8%	1.100,00 €	950,00 €
+ Aufbewahrungskosten	0,0%	400,00 €	400,00 €
+ Anliegerbeiträge	-100,0%	0,00 €	14.452,38 €
+ Sonstiges	-100,0%	0,00 €	-769,00 €
= Summe	-37,4%	21.811,46 €	34.818,55 €
		21.811,46 €	34.818,55 €

4.3. Sonstige Aufwändungen gesamt

* Hallenbad	10,4%	40.782,58 €	36.937,66 €
+ Sporthalle	-37,4%	21.811,46 €	34.818,55 €
= Summe	-12,8%	62.594,04 €	71.756,21 €
		62.594,03 €	71.756,21 €

5. Berechnung der Zinsen für Forderungen an die Stadt (Kassenforderungen)

* Kassenforderungen, Stand 1.1.d.J.		2.100.574,44 €	1.708.449,59 €
+ Kassenforderungen, Stand 31.12.d.J. (vor Zinsen u. Konzessionsabgabe)		2.072.287,73 €	2.076.351,71 €
= Zwischenwert		4.172.862,17 €	3.784.801,30 €
x Mittelwertfaktor		0,5	0,5
= BMG Verzinsung der Kassenforderungen		2.086.431,08 €	1.892.400,65 €
x Zinssatz (Grundlage ab WJ 2011: Durchschnittszinssatz aus der Anlage des Kassenbestands)		1,04%	1,28%
= Zinsen für Forderungen bei der Stadt (Kassenforderungen)		21.698,88 €	24.222,73 €

6. Berechnung der KöSt u. des SoliZuschlags

6.1. Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	2012	Vorjahr
* Jahresgewinn des BgA v.St.	149.379 €	49.339 €
+ steuerliche Hinzurechnungen lt. KöSt-licher Gewinnermittlung der EZV KG	42.490 €	27.552 €
= Einkünfte 1	191.869 €	76.891 €
+ eigene, abgesetzte Zuwendungen des BgA nicht abziehbarer Aufwand lt. Anlage A	0 €	250 €
+ eigene, abgesetzte steuerliche Nebenleistungen des BgA nicht abziehbarer Aufwand lt. Anlage A	0 €	-1.538 €
+ steuerlich zugerechnete, abgesetzte Zuwendungen nicht abziehbarer Aufwand lt. Anlage A	3.754 €	709 €
+ Hinzurechnungen n. § 60 II S. 2 EStDV Anpassung Handelsbilanz an Steuerbilanz	0 €	0 €
= Einkünfte 2	195.623 €	76.312 €
-/- steuerfreie Inländische Bezüge i.S. von § 8b I KStG (bereits versteuerte Beteiligungseinnahmen)		
a) Dividendenausschüttung v.St der E.ON AG, WJ 2011 (indirekte Beteiligung)	2.452 €	
b) Gewinnausschüttung v.St der Gasuf GmbH, WJ 2011 (indirekte Beteiligung)	215.475 €	217.927 €
-/- pauschal nicht abziehbare Ausgaben	5%	10.896 €
= Einkünfte 3	207.031 €	208.196 €
-/- eigene u. zugerechnete Zuwendungen, soweit anrechenbar	-11.408 €	-131.884 €
= Einkünfte 4	472 €	454 €
-/- sonstige steuerfreie Einnahmen lt. Zeile 37 KöSt-Erklärung	-11.880 €	-132.338 €
= Einkünfte 5	0 €	0 €
-/- Verlustabzüge lfd. Jahr	-11.880 €	-132.338 €
-/- Verlustrücktrag ins Vorjahr	0 €	0 €
= Einkommen	-11.880 €	-132.338 €
-/- Freibetrag	0 €	0 €
= zu versteuerndes Einkommen (v.H.)	-11.880 €	-132.338 €
* Verlustvortrag (-), Stand 31.12.Vorjahr	0 €	-55.477 €
+ Anpassung lt. BP 2008-2010	0 €	55.477 €
+ Verlust lfd. Jahr	-11.880 €	-132.338 €
-/- Verlustrücktrag ins Vorjahr	0 €	132.338 €
-/- Verlustabzüge lfd. Jahr	0 €	0 €
= Verlustvortrag (-), Stand 31.12. lfd. Jahr	-11.880 €	0 €

Der Freibetrag wurde mit Wirkung ab dem WJ 2009 auf 5.000 € erhöht.

6.2. Berechnung der abziehbaren Zuwendungen

	2012	Vorjahr
* verbleibender Zuwendungsvortrag aus dem Vorjahr	505 €	0 €
+ steuerlich zugerechnete Spenden im JÜ enthalten lt. KöSt-licher Gewinnermittlung (vgl. Zeile 29)	3.754 €	709 €
+ eigene, abgesetzte Spenden des BgA im JÜ enthalten	0 €	250 €
= Summe Zuwendungen lt. Anlage A	4.259 €	959 €
-/- davon steuerlich anrechenbar (Höchstbeträge)		
Höchstbetrag 1		
*Einkommen	0 €	
+Spenden	472 €	
+Verlustvor-/Verlustrückträge n. § 10d EStG	0 €	
davon	20%	
Höchstbetrag 1	95 €	
Summe Umsätze, Löhne und Gehälter lt. G+V	117.920 €	117.920 €
davon	0,4%	
+ Anpassung lt. BP 2008-2010	0 €	0 €
= verbleibender Zuwendungsbetrag zum 31.12.d.J.	3.787 €	505 €

6.3. Berechnung der KöSt u. des SoliZuschlags	Steuersatz	BMG	Steuer	Steuer
* KöSt	15,00%	0 €	0,00	0,00
+ SoliZu	5,50%	0 €	0,00	0,00
= Steuern			0,00	0,00
-/- geleistete VZ KöSt			0,00	0,00
-/- geleistete VZ-SoliZu			0,00	0,00
= Steuer-NZ 2012 (als Rückstellung zu buchen)			0,00	0,00

7. Berechnung der KapErtrSt u. des SoliZuschlags 2012 Vorjahr

7.1. Ermittlung des Gewinns im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 10b EStG			2012	Vorjahr
(s. Berechnung des steuerlichen Einlagekontos)				
* Jahresgewinn n.St. handelsrechtlicher JÜ lfd. Jahr lt. G+V			106.825 €	4.718 €
-/- Verlustvortrag der Neurücklagen zum 01.01.d.J.			0 €	0 €
= Gewinn 2 n. Verlustvortrag Neurücklagen			106.825 €	4.718 €
-/- Verwendung negativer Rücklagenstand n. Invest.+Tilg. Vorjahr			106.825 €	4.718 €
= Gewinn 3 n. Verwendung negativer Rücklagenstand Vorjahr			0 €	0 €
-/- Zuführung an Gewinnrücklage für betriebsnotw. Inv.+Darl.-Tilg. in den 3 Folgejahren			0 €	0 €
= Gewinn 4 n. Rücklagenzuführung			0 €	0 €
+ verdeckte Gewinnausschüttungen			0 €	0 €
= Gewinn im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 10b EStG			0 €	0 €

7.2. Berechnung der KapErtSt u. des SoliZuschlags	Steuersatz	BMG	Steuer	Steuer
* KapErtSt	15,00%	0 €	0,00 €	0,00 €
+ SoliZu	5,50%	0 €	0,00 €	0,00 €
= Steuern			0,00 €	0,00 €
-/- geleistete VZ KapErtrSt			0,00 €	0,00 €
-/- geleistete VZ-SoliZu			0,00 €	0,00 €
= Steuer-NZ 2012 (als Rückstellung zu buchen)			0,00 €	0,00 €

III. Erläuterungen zur Steuererklärung:

1. KöSt-Erklärung, Zeile 22:	2012	Vorjahr
Hinzurechnungen n. § 60 II S. 2 EStDV (Anpassung Handelsbilanz an Steuerbilanz)		
* KapErtrSt-Nachzahlung für 2003-2005 im JÜ enthalten wurde nachträglich nicht festgesetzt	0,00 €	0,00 €
+ KapErtrSt-Nachzahlung für 2003-2005 im JÜ enthalten wurde nachträglich nicht festgesetzt	0,00 €	0,00 €
+ KöSt-Zahlungen im JÜ enthalten	0,00 €	0,00 €
+ KapErtSt-Zahlungen im JÜ enthalten	0,00 €	0,00 €
= Summe	0,00 €	0,00 €

2. KöSt-Erklärung, Zeile 37:	2012	Vorjahr
sonstige steuerfreie Einnahmen		
(im Vollzug des BPB 2003-2005 mittels KöSt-Bescheiden 2004 u. 2005 vom 30.05.2008 bereits steuerlich berücksichtigte, nicht ausgeschüttete Beteiligungseinnahmen)		
* nicht ausgeschütteter Jahresüberschuss EZV KG, WJ 2004	0,00 €	0,00 €
+ nicht ausgeschütteter Jahresüberschuss EZV KG, WJ 2005	0,00 €	0,00 €
= Summe Zeile 37:	0,00 €	0,00 €

3. KöSt-Erklärung, Zeilen 44b-44d:	2012	Vorjahr
steuerfreie Inländische Bezüge i.S. von § 8b I KStG (bereits versteuerte Beteiligungseinnahmen)		
	gesamt	26,52%-Anteil
* Dividendenausschüttung v.St der E.ON AG, WJ 2011 (indirekte Beteiligung)	9.246,00 €	2.452,04 €
+ Gewinnausschüttung v.St der Gasuf GmbH, WJ 2011 (indirekte Beteiligung)	812.500,00 €	215.475,00 €
= Zeile 44b	821.746,00 €	217.927,00 €
-/- 5% pauschal nicht abziehbare Ausgaben		10.896,00 €
= Summe		207.031,00 €
		208.196,00 €

4. KöSt-Erklärung, Zeile 56:	2012	Vorjahr
steuerlich absetzbare Zuwendungen		
* eigene, steuerlich absetzbare Zuwendungen des BgA lt. Spendenbescheinigungen		0,00 €
+ zugerechnete, steuerlich absetzbare Zuwendungen lt. ges.+einh. Feststellung		3.754,00 €
= Summe Zuwendungen		3.754,00 €
-/- nicht absetzbare Zuwendungen		3.787,00 €
= Summe		-33,00 €
		454,00 €

5. Anlage A KöSt-Erklärung, Zeilen 3, 5, 13 u. 14:	2012	Vorjahr
nicht abziehbare, eigene Aufwendungen (Anpassung Handelsbilanz an Steuerbilanz)		
5.1. Ertragssteuerzahlungen lt. G+V Zeile 3 Anlage A	40.336,29 €	42.294,58 €
5.2. Solidaritätszuschläge lt. G+V Zeile 5 Anlage A	2.218,00 €	2.326,00 €

**Abschnitt 5:
JA 2012 BgA Freizeiteinrichtungen**

Anlage zu TOP. 5.ö

5.3. Sonstige, nicht abziehbare Aufwendungen lt. G+V Zeile 13 Anlage A			
* Einkünfte aus Gewerbebetrieb insgesamt lt. ges.+einh. Feststellung		2.174.259,16 €	1.669.458,15 €
-/- Anteil der EZV Verwaltungs-GmbH an den Einkünften aus Gewerbebetrieb		1.250,00 €	1.250,00 €
= Anteil der EZV GmbH & Co. KG an den Einkünften aus Gewerbebetrieb		2.173.009,16 €	1.668.208,15 €
x 26,52% Anteil BgA Freizeiteinrichtungen			
= Anteil BgA Freizeiteinrichtungen an den Einkünften aus Gewerbebetrieb nach Kap.-Quote		576.282,03 €	442.408,80 €
+ Verschiebung des anteiligen handelsrechtl. Jahresüberschuss aus Breitbandgeschäft zw. E.ON u. komm. Gesellsch.		-8.775,64 €	0,00 €
+ Verschiebung der anteilig nicht abziehb. GewSt aus Breitbandgeschäft zw. E.ON u. komm. Gesellsch.		-710,13 €	0,00 €
= Anteil BgA Freizeiteinrichtungen an den Einkünften aus Gewerbebetrieb nach Verschiebung JÜ Breitband		566.796,26 €	442.408,80 €
-/- steuerlich zugerechnete Spenden im JÜ enthalten lt. KöSt-licher Gewinnermittlung (vgl. Zeile 29)		3.754,11 €	708,62 €
-/- anteiliger steuerlich relevanter Jahresüberschuss WJ 2012 nach Verschiebung JÜ Breitband		520.551,79 €	414.148,08 €
= Summe		<u>42.490,00 €</u>	<u>27.552,00 €</u>
davon entfallen auf lt. ges.+einh. Feststellung:			
* die steuerlich nicht absetzbaren Rückstellungen für Altersteilzeit (der EZV KG)		0,00 €	0,00 €
+ Anpassung an Steuerbilanz (der EZV KG)		0,00 €	0,00 €
+ Korrekturen lt. Steuerbilanz (der EZV KG)		0,00 €	0,00 €
+ Einbuchung Ergebnisse BP lt. Steuerbilanz (der EZV KG)		0,00 €	0,00 €
+ die steuerlich nicht absetzbaren Bewirtungskosten (der EZV KG)		367,26 €	137,65 €
+ nicht abziehbare Gewerbesteuer	42.123,11 €		
-/-	0,00 €	42.123,11 €	27.414,45 €
= Summe		<u>42.490,00 €</u>	<u>27.552,00 €</u>
		0,00 €	0,00 €
5.4. Spenden u. sonstige, nicht als Betriebsausgaben abziehbare Beiträge Zeile 14 Anlage A			
* steuerlich zugerechnete Spenden im JÜ enthalten lt. KöSt-licher Gewinnermittlung (vgl. Zeile 29)		3.754,00 €	709,00 €
+ eigene, abgesetzte steuerliche Nebenleistungen des BgA im JÜ enthalten		0,00 €	-1.538,00 €
+ eigene, abgesetzte Spenden des BgA im JÜ enthalten		0,00 €	250,00 €
= Summe		<u>3.754,00 €</u>	<u>-579,00 €</u>
5.5. Summe Zeile 15 Anlage A + Zeile 29 KSt 1 A		<u>88.798,29 €</u>	<u>71.593,58 €</u>
6. Anlage WA KöSt-Erklärung, Zeilen 5 u. 6:		2012	Vorjahr
anrechenbare Beträge/Steuerabzug			
6.1. Kapitalertragsteuer 20%			
* aus Gewinnausschüttung der EZV GmbH, WJ 2007 lt. Steuerbescheinigung EZV GmbH (ist entfallen)		0,00 €	0,00 €
+ aus Jahresüberschuss der EZV GmbH & Co.KG, WJ 2012 lt. ges.+einh. Feststellung EZV KG		54.482,50 €	54.790,21 €
= Summe		<u>54.482,50 €</u>	<u>54.790,21 €</u>
6.2. Kapitalertragsteuer 25% (Zinsabschlagsteuer)			
* aus Gewinnausschüttung der EZV GmbH, WJ 2007 lt. Steuerbescheinigung EZV GmbH (ist entfallen)		0,00 €	0,00 €
aus Jahresüberschuss der EZV GmbH & Co.KG, WJ 2012 lt. ges.+einh. Feststellung EZV KG		362,58 €	1.643,13 €
+ sonstige		0,00 €	0,00 €
= Summe		<u>362,58 €</u>	<u>1.643,13 €</u>
		2012	Vorjahr
6.3. Kapitalertragsteuern			
* 20%		54.482,50 €	54.790,21 €
+ 25%		362,58 €	1.643,13 €
= Summe Zeile 5 Anlage WA		<u>54.845,08 €</u>	<u>56.433,34 €</u>
6.3. Soli-Zuschläge			
* aus Gewinnausschüttung der EZV GmbH, WJ 2007 lt. Steuerbescheinigung EZV GmbH (ist entfallen)		0,00 €	0,00 €
+ aus Jahresüberschuss der EZV GmbH & Co.KG, WJ 2012 lt. ges.+einh. Feststellung EZV KG		3.016,44 €	3.103,80 €
= Summe Zeile 6 Anlage WA		<u>3.016,44 €</u>	<u>3.103,80 €</u>
6.4. Summe Steuerabzüge bzw. Steuererstattungen:		<u>57.861,52 €</u>	<u>59.537,14 €</u>

IV. Mitunternehmerkonto des BgA bei der EZV GmbH & Co. KG

Erläuterungen:

Der anteilige handelsrechtliche Jahresüberschuss (JÜ) der EZV GmbH & Co. KG wird steuerlich im Entstehungsjahr dem BgA Hallenbad, ab dem WJ 2007 dem BgA Freizeiteinrichtungen vollumfänglich zugeordnet, obgleich die Ausschüttung erst im folgenden BgA-WJ erfolgt.

1.

In den Jahresabschluss des BgA (sprich in die G+V-Rechnung als sonstiger Ertrag und in die Bilanz als sonstige Forderung) eingebucht wurde bis einschließlich dem WJ 2005 nur der Teil des Jahresüberschusses, der zur Ausschüttung beschlossen wurde. Der nicht zur Ausschüttung gelangte Teil des Jahresüberschusses wurde bei der EZV GmbH & Co. KG als Verbindlichkeit gegenüber den Mitunternehmern passiviert und zu diesem Zweck der Rücklage, sprich den Kapitalkonten der Mitunternehmer zugeführt. Beim Mitunternehmer, dem BgA Hallenbad/Freizeiteinrichtungen, wurde insoweit nicht spiegelbildlich gebucht, d.h. der nicht zur Ausschüttung gelangte Anteil am Jahresüberschuss wurde weder als sonstige Forderung noch als sonstiger Ertrag gebucht; er war also nicht aus den Jahresabschlüssen des BgA zu entnehmen und wurde auch nicht versteuert.

Auf Grund der BP 2003-2005 wird ab dem WJ 2006 wie folgt gebucht:

Sowohl die ausgeschütteten als auch die einbehaltenen Jahresüberschüsse (JÜ) werden unter Beteiligungen aktiviert und als sonstige Erträge gegengebucht. Die nicht ausgeschütteten JÜ der WJ 2004 und 2006 wurden im Jahresabschluss des BgA 2006 nachgeholt, d.h. in der Bilanz als Forderung aus Beteiligungen aktiviert und fälschlicherweise als offene Rücklagen passiviert. Im Jahresabschluss 2007 wurde die Passivierung gegen eine Ertragsbuchung wieder storniert.

2.

Beim Jahresabschluss (JA) des BgA handelt es sich um einen steuerlichen Abschluss (nicht um eine HGB-Bilanz). Deshalb darf in den JA des BgA nur der steuerlich relevante Teil des JÜ der EZV KG eingebucht werden. Der steuerlich relevante Teil des handelsrechtlichen JÜ der EZV KG weicht deshalb von letzterem JÜ ab, weil dieser regelmäßig noch um Hinzurechnungen/Anpassungen verändert wird (s. einh.-ges. Feststellung der EZV KG). Dieser Sachverhalt wurde erstmals im BP 2008-2010 aufgegriffen und richtiggestellt.

Auf Grund des BP 2008-2010 wird ab dem WJ 2011 wie folgt gebucht:

Die Bilanzpositionen "Beteiligungen u. Forderungen aus Beteiligungen" werden zum 31.12.2010 um +130.443,00 € auf 1.650.461,55 € erhöht. Ab dem WJ 2011 werden Beteiligungserlöse nur noch in ihrer steuerlich relevanten Höhe einbebuht. Sie sind damit nur noch in ihrer steuerlichen Höhe ertragswirksam und aktiviert.

Nachfolgend wird deshalb informativ der handelsrechtliche Stand des Mitunternehmerkontos des BgA Freizeiteinrichtungen bei der EZV GmbH & Co. KG dargestellt:

handelsrechtlicher Stand des Mit-UN-Kontos	WJ EZV KG	Jahresüberschuss (JÜ) EZV KG	Anteil BgA 26,52% vor Verschiebung JÜ Breitband	Anteil BgA 26,52% nach Verschiebung JÜ Breitband	Ausschüttung JÜ lfd. Jahr (im Folgejahr)	Ausschüttung JÜ Vorjahre (im Folgejahr)	Stand 31.12. Kap.-Konto MU (im Folgejahr)
* BgA-Jahresabschluss	2004	1.629.639,66 €	432.180,44 €	432.180,44 €	424.320,00 €	0,00 €	7.860,44 €
+ BgA-Jahresabschluss	2005	2.266.827,34 €	601.162,61 €	601.162,61 €	503.880,00 €	0,00 €	97.282,61 €
+ BgA-Jahresabschluss	2006	2.078.852,07 €	551.311,57 €	551.311,57 €	503.880,00 €	0,00 €	47.431,57 €
+ BgA-Jahresabschluss	2007	1.668.391,64 €	442.457,46 €	442.457,46 €	442.457,46 €	8.382,54 €	-8.382,54 €
+ BgA-Jahresabschluss	2008	1.324.233,23 €	351.186,65 €	351.186,65 €	351.186,65 €	20.093,35 €	-20.093,35 €
+ BgA-Jahresabschluss	2009	1.388.765,91 €	368.300,72 €	368.300,72 €	368.300,72 €	2.979,28 €	-2.979,28 €
+ BgA-Jahresabschluss	2010	1.928.861,26 €	511.534,01 €	511.534,01 €	371.280,00 €	0,00 €	140.254,01 €
= Stand 31.12.2010		12.285.571,11 €	3.258.133,46 €	3.258.133,46 €	2.965.304,83 €	31.455,17 €	261.373,46 €
+ BgA-Jahresabschluss	2011	1.936.894,14 €	513.664,33 €	513.664,33 €	371.280,00 €	0,00 €	142.384,33 €
+ BgA-Jahresabschluss	2012	2.466.887,83 €	654.218,65 €	645.443,01 €	362.504,36 €	0,00 €	282.938,65 €
+							0,00 €
= handelsrechtl. Stand Mit-UN-Kto		16.689.353,08 €	4.426.016,44 €	4.417.240,80 €	3.699.089,19 €	31.455,17 €	686.696,44 €

686.696,44 €

steuerrechtlicher Stand des Mit-UN-Kontos	WJ EZV KG	Jahresüberschuss (JÜ) EZV KG	Anteil BgA 26,52% vor Verschiebung JÜ Breitband	Anteil BgA 26,52% nach Verschiebung JÜ Breitband	Anteil BgA lt. Steuerbilanz s. einh.+ges. Festst.	Korrekturen lt. Steuerbilanz	Stand 31.12. Kap.-Konto MU (im Folgejahr)
* handelsrechtl. Stand Mit-UN-Kto							686.696,44 €
+ steuerliche Anpassung lt. BP 2008-2010							130.443,00 €
+ BgA-Jahresabschluss	2011	1.936.894,14 €	513.664,33 €	513.664,33 €	414.148,08 €	-99.516,25 €	-99.516,25 €
+ BgA-Jahresabschluss	2012	2.466.887,83 €	654.218,65 €	645.443,01 €	520.551,79 €	-124.891,22 €	-124.891,22 €
+							
= steuerlicher Stand Mit-UN-Kto vor Ausschüttung aus lfd. WJ							592.731,97 €
+ Ausschüttung aus lfd. WJ im Folgejahr							362.504,36 €
= steuerlicher Stand Mit-UN-Kto nach Ausschüttung aus lfd. WJ							955.236,33 €

Wörth a. Main, den 05.02.2014

- Stadtkämmerei -

Heinz Firnbach

Az.: 861-02
EZV Energie- u. Service GmbH bzw. GmbH & Co. KG Untermain
hier: Zusammenstellung der wirtschaftlichen Vorteile aus der Beteiligung/Mitunternehmenserschaft der Stadt Wörth a. Main

EZV GmbH/GmbH & Co. KG		Ausschüttungen an BgA										Steuererstattungen an BgA					Steuererstattungen des BgA				Gesamt- vorteil (9b-10+17+21)	
Wirt- schaft s- jahr	Rechts- form	Ausschüttung Jahresgewinn/ Jahres- überschuss	Art	Anteil Stadt Wörth (1)	26,52%	aus Jahresüber- schuss (1)	Art	aus Einbehal- tungen	aus gesamt	einbehaltene Jahresüber- schüsse	Ausschüt- tungen aus Einbehal- tungen	offene Aus- schüttungen	KöSt/Soli	KapErSt/ Soli	AbzugsSt EZV KG (Zinsab/ KapErSt/ Soli)	Summe	KöSt/Soli	KapErSt/ Soli auf vGA	AbzugsSt EZV KG (Zinsab/ KapErSt/ Soli)	Summe	Gesamt- vorteil (9b-10+17+21)	
1999	GmbH	1.314.750,55 € v.St.		348.671,85 €		179.696,75 €	n.St.	0,00 €	179.696,75 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	104.601,55 €	64.373,54 €	0,00 €	168.975,09 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	348.671,84 €	
2000	GmbH	1.533.875,64 € v.St.		406.783,82 €		209.646,21 €	n.St.	0,00 €	209.646,21 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	122.035,15 €	75.102,46 €	0,00 €	197.137,61 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	406.783,82 €	
2001	GmbH	2.266.666,67 € v.St.		601.120,00 €		355.712,76 €	n.St.	0,00 €	355.712,76 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	95.127,24 €	0,00 €	95.127,24 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	450.840,00 €	
2002	GmbH	2.133.333,33 € v.St.		565.760,00 €		334.788,48 €	n.St.	0,00 €	334.788,48 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	89.531,52 €	0,00 €	89.531,52 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	424.320,00 €	
2003	GmbH	1.904.761,90 € v.St.		505.142,86 €		292.939,92 €	n.St.	0,00 €	292.939,92 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	78.340,08 €	0,00 €	78.340,08 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	367.796,39 €	
2004	KG	1.629.639,66 € v.St.		432.180,44 €		424.320,00 €	v.St.	0,00 €	424.320,00 €	7.860,44 €	7.860,44 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	50.891,33 €	50.891,33 €	0,00 €	0,00 €	50.891,33 €	421.769,01 €		
2005	KG	2.266.827,34 € v.St.		601.162,81 €		503.880,00 €	v.St.	0,00 €	503.880,00 €	97.282,61 €	97.282,61 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	65.768,65 €	65.768,65 €	0,00 €	0,00 €	65.768,65 €	502.553,02 €		
2006	KG	2.078.852,07 € v.St.		551.311,57 €		503.880,00 €	v.St.	0,00 €	503.880,00 €	47.431,57 €	47.431,57 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	62.431,69 €	62.431,69 €	0,00 €	0,00 €	62.431,69 €	511.923,85 €		
2007	KG	1.668.391,64 € v.St.		442.457,46 €		442.457,46 €	v.St.	8.382,54 €	450.840,00 €	0,00 €	8.382,54 €	-8.382,54 €	0,00 €	0,00 €	44.813,35 €	44.813,35 €	29.051,53 €	0,00 €	44.813,35 €	73.864,88 €		
2008	KG	1.324.233,23 € v.St.		351.186,65 €		351.186,65 €	v.St.	20.093,35 €	371.280,00 €	0,00 €	20.093,35 €	-20.093,35 €	0,00 €	0,00 €	58.140,03 €	58.140,03 €	15.747,98 €	0,00 €	58.140,03 €	355.532,02 €		
2009	KG	1.388.765,91 € v.St.		368.300,72 €		368.300,72 €	v.St.	2.979,28 €	371.280,00 €	-0,00 €	2.979,28 €	-2.979,28 €	0,00 €	0,00 €	57.177,95 €	57.177,95 €	0,00 €	0,00 €	57.177,95 €	371.280,00 €		
2010	KG	1.928.861,26 € v.St.		511.534,01 €		371.280,00 €	v.St.	0,00 €	371.280,00 €	140.254,01 €	0,00 €	140.254,01 €	0,00 €	0,00 €	58.632,46 €	58.632,46 €	8.271,20 €	0,00 €	58.632,46 €	363.008,80 €		
2011	KG	1.936.894,14 € v.St.		513.664,33 €		371.280,00 €	v.St.	0,00 €	371.280,00 €	142.384,33 €	0,00 €	142.384,33 €	0,00 €	0,00 €	59.537,14 €	59.537,14 €	0,00 €	0,00 €	59.537,14 €	371.280,00 €		
2012	KG	2.466.887,83 € v.St.		645.443,01 €		362.504,36 €	v.St.	0,00 €	362.504,36 €	282.938,65 €	0,00 €	282.938,65 €	0,00 €	0,00 €	57.861,52 €	57.861,52 €	0,00 €	0,00 €	57.861,52 €	362.504,36 €		
Summe:		25.842.741,17 €		6.844.719,32 €		5.071.873,31 €		31.455,17 €	5.103.328,48 €	718.151,60 €	31.455,17 €	686.696,43 €	226.636,70 €	402.474,84 €	515.254,12 €	1.144.365,66 €	102.562,87 €	7.361,58 €	515.254,12 €	625.178,57 €	5.622.515,57 €	
+ noch einbehaltene Gewinnanteile																					686.696,43 €	
+ nicht festgesetzte KapErSt/Soli zu für die WJ 2003-2005																						7.361,58 €
= Summe wirtschaftliche Vorteile																						6.316.573,59 €
																						Ø/a
																						451.183,83 €

Die Steuerbelastung der Jahre 2003-2005 i.H.v. 7.361,58 € ist nachträglich entfallen, weil das Finanzamt bei der Aufhebung seines KapErSt-Beschlusses vom 31.07.2008 über 132.017,94 € die tatsächlich bestehende Steuerpflicht für die anlässlich der Betriebsprüfung 2003 - 2005 festgestellten sog. verdeckten Gewinnausschüttungen übersehen hat festzusetzen.

Diese Steuerbelastungen sind der Stadt Wörth a. Main entstanden, weil die Umwandlung der EZV GmbH (Kapitalgesellschaft) in eine EZV GmbH & Co. KG (Personengesellschaft) nicht rechtzeitig zum 01.01.2001 (= Inkrafttreten der UNStReform 2001), sondern erst zum 01.01.2004 gelungen ist.

1) ab dem 2012 jeweils um den Anteil der Stadt Wörth a. Main (26,52/71,10) an der Entlastung E.ON i.H.v. 50% des Verlustes aus dem Breitbandgeschäft (s. Anlage)

63939 Wörth a. Main, den 17.09.2013
 - Stadtkämmerei -

Heinz Firmbach

b.w.

Anlage zu TOP. 5.ö

Anlage	Berechnung Anteil Wörth an Entlastung E.ON für BK-Verlust				Berechnung Anteil Wörth am JÜ nach Entlastung E.ON				Berechnung Anteil Wörth an Ausschüttung aus JÜ nach Entlastung E.ON			
	Verlust Breitband 100%	Verlust Breitband 50%	Entlastung E.ON	Anteil Wörth Entlastung E.ON	JÜ EZV KG vor Entl. E.ON	Anteil Wörth JÜ EZV KG nach Entl. E.ON	Anteil Wörth Ausschüttung aus JÜ EZV KG vor Entl. E.ON	Anteil Wörth Ausschüttung aus JÜ EZV KG nach Entl. E.ON	Ausschüttung aus JÜ EZV KG vor Entl. E.ON	Anteil Wörth Ausschüttung aus JÜ EZV KG vor Entl. E.ON	Ausschüttung aus JÜ EZV KG nach Entl. E.ON	Anteil Wörth Ausschüttung aus JÜ EZV KG nach Entl. E.ON
2012	100,00%	50,00%	28,90%	26,52%/71,10%	2.486.887,83 €	654.218,65 €	8.775,64 €	645.443,01 €	1.400.000,00 €	371.280,00 €	8.775,64 €	362.504,36 €
2013												
2014												
2015												